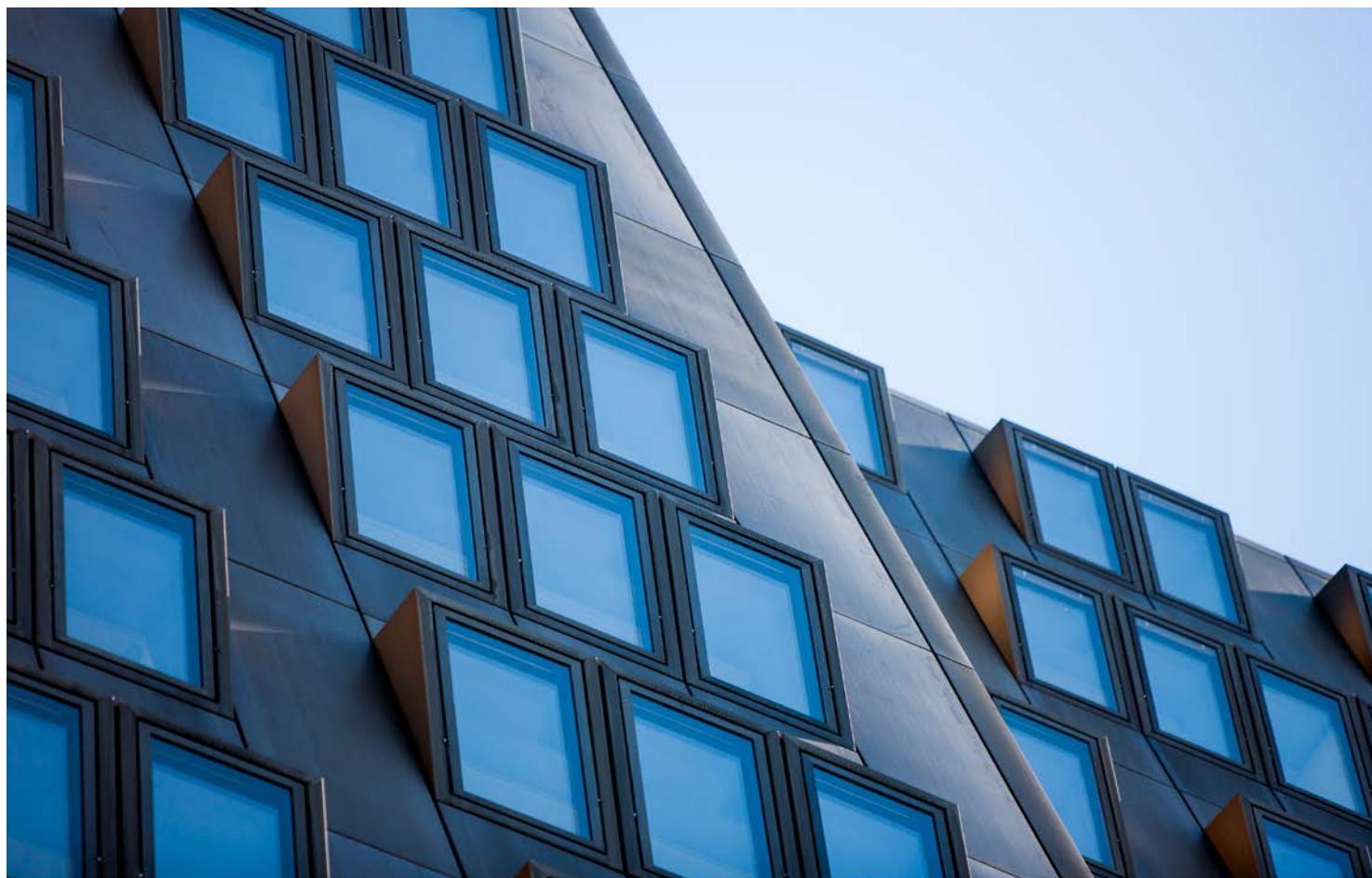




Österreichische Nationalbibliothek

Bericht des Rechnungshofes

Reihe BUND 2019/40





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Rechtliche Grundlagen	15
Organisatorische Gliederung	17
Sammlungsbestand	19
Inventarisieren	20
Inventarisierung und Katalogisierung	20
Inventarisierung von Dauerleihnahmen	23
Inventur der Bestände der Bibliothek am Heldenplatz	25
Sammeln	26
Sammlungszugänge	26
Ankäufe	28
Unentgeltlicher Erwerb	29
Dauerleihnahmen	32
Dauerleihgaben	34
Abgang von Sammlungsgut	38
Bewahren	43
Restaurierungen	43
Kontrolle der Bestände	45
Depotflächen	46
Vermitteln und Ausstellen	49
Leistungen und Aktivitäten	49
Lesebetrieb	50
Ausstellungsbetrieb	53



Tarifgestaltung	56
Marketingaktivitäten	57
Zusammenarbeit mit Fördervereinen, Sponsoring	61
Jahresabschluss	62
Anpassung der Gliederung ab 2016	62
Bilanz – Aktiva	63
Bilanz – Passiva	65
Gewinn– und Verlustrechnung	67
Geschäftsführung	72
Kontrolle und Aufsicht	78
Abschluss einer Rahmenzielvereinbarung mit dem Bundeskanzleramt	78
Interne Revision	79
Internes Kontrollsystem	82
Sofortmaßnahmen aufgrund der Überprüfung durch den Rechnungshof	85
Schlussempfehlungen	86
Anhang	92
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	92



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Organisationseinheiten der ÖNB mit Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)	17
Tabelle 2:	Sammlungsbestand zum Jahresende 2017 nach Sammlungen	19
Tabelle 3:	Sammlungszugänge	26
Tabelle 4:	Aufwendungen für Sammlungszugänge	27
Tabelle 5:	Besucherzahlen und besucherabhängige Erlöse gesamt	49
Tabelle 6:	Kennzahlen zum Lesebetrieb	50
Tabelle 7:	Anzahl der Besucherinnen und Besucher nach Standort	53
Tabelle 8:	Entwicklung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher	53
Tabelle 9:	Veranstaltungen	54
Tabelle 10:	Schülerinnen und Schüler im Klassenverband und Besucherinnen und Besucher unter 19 Jahren	55
Tabelle 11:	Entwicklung des Marketingaufwands	58
Tabelle 12:	Vergleich Marketingaufwand gesamt und bereinigt laut Angaben der Österreichischen Nationalbibliothek	59
Tabelle 13:	Entwicklung der Erlöse aus Eintrittskarten, Events und Sponsoring	59
Tabelle 14:	Kennzahlen zum Marketing	60
Tabelle 15:	Entwicklung der Erlöse aus Sponsoring	62
Tabelle 16:	Entwicklung der Aktiva	63
Tabelle 17:	Entwicklung der Passiva	65
Tabelle 18:	Kurzfristiges Fremdkapital und Liquidität	66
Tabelle 19:	Entwicklung der Gewinn– und Verlustrechnung	67
Tabelle 20:	Nicht im Jahresabschluss ausgewiesene Erträge und Aufwendungen	69
Tabelle 21:	Gesamtjahresbruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsführung	72



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Im Tagesverlauf durchschnittlich zeitgleich anwesende Personen in der Bibliothek am Heldenplatz
(September 2014 bis Februar 2015) _____ 51



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz 2013
bspw.	beispielsweise
BVV	Bundesvermögensverwaltungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
dRGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
DVD	Digital Versatile Disc
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KHM	Kunsthistorisches Museum
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek
PC	Personalcomputer
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)



u.a. unter anderem
UGB Unternehmensgesetzbuch

vgl. vergleiche
VZÄ Vollzeitäquivalent(e)

z.B. zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

Österreichische Nationalbibliothek

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Dezember 2017 bis April 2018 die Österreichische Nationalbibliothek. Die Gebarungsüberprüfung bezog sich vor allem auf die Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek, also das Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren und Ausstellen der Sammlungsbestände. Weiters beurteilte der RH die Entwicklung des Vermögens und der Finanzen sowie die Kontrolle und Aufsicht. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie die laufende Gebarung mit ein. (TZ 1)

Kurzfassung

Die Österreichische Nationalbibliothek (**ÖNB**) war seit 2002 als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes ausgegliedert. Sie umfasste neben der Bibliothek selbst acht Sammlungen von u.a. Handschriften, Fotos, Grafiken, Landkarten und Globen. Die Organe der ÖNB waren die Geschäftsführung und das Kuratorium, das wirtschaftliche Aufsichtsorgan. Die Geschäftsführung bestand bis September 2016 aus einem, seit Oktober 2016 aus zwei Mitgliedern – der Generaldirektorin als wissenschaftlicher Geschäftsführerin und dem kaufmännischen Geschäftsführer. (TZ 2)

Die Sammlungen umfassten Ende 2017 rd. 12,23 Mio. Bücher und Objekte, fast doppelt so viele wie 2002, im Jahr der Ausgliederung. Die drei größten Sammlungen waren die Digitale Bibliothek mit rd. 3,57 Mio. Dateien, die Sammlung Bildarchiv und Grafiksammlung mit rd. 3,27 Mio. Objekten sowie die Bibliothek am Heldenplatz mit rd. 2,96 Mio. Büchern und Zeitschriften. (TZ 4)



Die ÖNB bereitete jedes neu zugegangene Medium für die Benutzbarkeit vor (inklusive Inventarisierung und Katalogisierung). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit dafür ist ein wichtiger Leistungsindikator, der maßgeblich dafür ist, wie rasch Neuzugänge für Bibliotheksbenutzerinnen und –benutzer zur Verfügung stehen. Die ÖNB erhob die Bearbeitungsdauer bisher nur zwei Mal: 2010 betrug sie durchschnittlich 52 Kalendertage, fünf Jahre später 53 Tage. Der Leistungsindikator der ÖNB war mit Werten anderer Bibliotheken nicht vergleichbar, weil der Indikator entgegen der internationalen Norm nicht für jede Medienart getrennt erhoben wurde. ([TZ 5](#))

Eine Richtlinie der ÖNB aus dem Jahr 2011, die bis Herbst 2017 galt, sah vor, dass die Inventarisierung mittelfristig von analoger auf digitale Form umgestellt werden sollte. Das war 2018 weitgehend umgesetzt. Nur in der Papyrussammlung waren erst rd. 14.400 der rd. 180.000 Objekte im digitalen Inventar– und Katalogsystem eingetragen. Somit waren mehr als 90 % dieser Bestände nur in handschriftlichen Verzeichnissen oder auf Karteizetteln erfasst. ([TZ 6](#))

Die ÖNB hatte die zunächst bis 2026 geplante Inventur der Objekte der Bibliothek am Heldenplatz bis 2039 verlängert. Sie hatte dafür keine Projektziele vereinbart, die zu einem Abbruch desselben führen würden. ([TZ 8](#))

Die Sammlungszugänge waren mit bis zu einer halben Million Objekten pro Jahr sehr hoch. Dies war vor allem auf Webarchivierungen zurückzuführen. Aufgrund der gesetzlichen Ablieferungspflicht für alle österreichischen Publikationen erhielt die ÖNB jährlich zwischen 20.000 und 25.000 neue Bücher und Zeitschriften. Aufgrund des knappen Budgets kaufte sie vorrangig Bücher für die Bibliothek am Heldenplatz an. Der Erwerb von Objekten für die acht Sammlungen ging von rd. 350.000 EUR im Jahr 2013 auf rd. 59.000 EUR im Jahr 2017 zurück. Die Zweckmäßigkeit von Ankäufen war im überprüften Zeitraum nach den internen Regelungen nicht schriftlich zu begründen. Damit war auch nicht dokumentiert, ob bei den Ankäufen die Sammelrichtlinien eingehalten wurden. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung änderte die ÖNB ihre Regelungen. Demnach mussten Sammlungsleiterinnen und –leiter bei Ankäufen ab 10.000 EUR vor Auftragsvergabe der Generaldirektorin eine schriftliche Begründung vorlegen. ([TZ 9](#), [TZ 10](#))

Für die Annahme von unentgeltlichen Zuwendungen – also Schenkungen oder Erbschaften – mussten laut Richtlinien der ÖNB die Sammlungsleitungen der Geschäftsführung bei einem Wert über 10.000 EUR eine schriftliche Begründung vorlegen. Dies wurde aber nicht durchgehend eingehalten. So fehlte diese bei einer Schenkung von Zeichnungen im Wert von rd. 70.000 EUR. Bis zur Gebarungsüberprüfung fehlte zudem ein Berechnungsschema für die Ermittlung der Folgekosten von Schenkungen. Erst im Mai 2018 legte die Geschäftsführung Parameter für die Einschätzung möglicher Folgekosten wie konservatorischer Aufwand und Aufbewahrungs kosten fest. ([TZ 12](#))



Das Bundesmuseen–Gesetz 2002 sah für die ÖNB neben ihrer Verantwortung für die Bewahrung, den Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Präsentation des ihr anvertrauten kulturellen Erbes auch die Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Forschungseinrichtungen vor. Nach der Bibliotheks– und Museumsordnung zählte das Verleihen von Sammlungsgut außerhalb des Bibliotheks– und Forschungsbereichs nicht zu ihren Aufgaben. In zwei Fällen überließ die ÖNB insgesamt 19 Objekte Einrichtungen, die nicht dem Bibliotheks– und Forschungsbereich zuzuordnen waren; für eines dieser Objekte beendete die ÖNB im November 2018 den Leihvertrag. ([TZ 14](#))

Die ÖNB tauschte, verschenkte oder vernichtete Sammlungsgut, das im Eigentum des Bundes stand. Entgegen den Bestimmungen sowohl der Bibliotheks– und Museumsordnung als auch der Bundesvermögensverwaltungsverordnung inventarisierte die ÖNB einen Teil der Zweitexemplare der Pflichtablieferungen von Druckwerken nicht, bevor sie diese tauschte, verschenkte oder vernichtete. Interne Regelungen der ÖNB normierten den Ablauf für den „Abgang von Sammlungsgut“. Im Zuge der Gebrauchsüberprüfung änderte die ÖNB ihre internen Regelungen und richtete das Vier-Augen–Prinzip bei der Vernichtung der Zweitexemplare ein. Weiters führte sie eine Höchstgrenze ein, die ohne Genehmigung der Geschäftsführung vernichtet werden konnte. ([TZ 16](#), [TZ 37](#))

Den 16.000 m² großen Tiefspeicher unter dem Burggarten nutzte vor allem die Bibliothek am Heldenplatz. Der Speicher war Ende 2017 zu rd. 95 % gefüllt. Den geplanten Bau eines weiteren Tiefspeichers unter dem Heldenplatz konnte die ÖNB nicht weiterverfolgen, nachdem das Parlament auf dem Heldenplatz sein Ausweichquartier errichtet hatte. Eine Anfang 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe sollte externe Depots für die ständig wachsende Sammlung ausfindig machen. ([TZ 19](#))

Die ÖNB hatte auch die Aufgabe, ihre Bestände durch einen kontinuierlichen Lesebetrieb und ihre Sammlungen durch Ausstellungen zugänglich zu machen. Seit 2011 hatte sie die Bibliothek am Heldenplatz auch am Sonntag geöffnet – ein auch für andere Bibliotheken, z.B. für Universitätsbibliotheken, beispielgebendes Angebot an die Bürgerinnen und Bürger. Die Besucherzahlen stiegen von 2013 bis 2017 um 43 % auf knapp 673.000 an, die besucherabhängigen Erlöse um 82 % auf 1,64 Mio. EUR. Zu den Aktivitäten und Leistungen der ÖNB lagen keine Erhebungen oder Befragungen vor, wie deren Qualität von den Bürgerinnen und Bürgern bewertet wurde. Damit fehlte auch eine Kosten–Nutzen–Analyse. ([TZ 21](#), [TZ 24](#))



Bei den Finanzen der ÖNB überstiegen in den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 die Aufwendungen die Erträge. Dadurch kam es zu einem Abbau der Deckungsvorsorge in Höhe von rd. 2,03 Mio. EUR. Im Jahr 2017 erreichte die ÖNB einen Jahresüberschuss von rd. 2 Mio. EUR. Grund dafür waren, neben der Anhebung der Basisabgeltung des Bundes von 23,22 Mio. EUR auf 25,02 Mio. EUR, die um 620.000 EUR angestiegenen Umsatzerlöse. Das Bundeskanzleramt leistete von 2013 bis 2017 weiters Investitionszuschüsse von insgesamt 9,90 Mio. EUR. ([TZ 29](#), [TZ 31](#))

Die Gewinn– und Verlustrechnung war nicht vollständig. So fehlten die Erträge und Aufwendungen einer Kooperationsverrechnung mit einem Unternehmen, das seit 2010 Bücher der ÖNB digitalisierte. Die Aufwendungen und Erträge aus dieser Kooperation waren zwar gleich hoch. Trotzdem verkürzte die ÖNB damit ihre Gewinn– und Verlustrechnung um bis zu 6,21 Mio. EUR und missachtete die Regelungen des Unternehmensgesetzbuchs, wonach der Jahresabschluss sämtliche Aufwendungen und Erträge zu enthalten hat. ([TZ 32](#))

Das Bundeskanzleramt sah in den Dienstverträgen der Geschäftsführung entgegen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung keine fixen Bezüge für die Laufzeit des Vertrags vor. Die Gehälter der Generaldirektorin und des kaufmännischen Geschäftsführers stiegen entsprechend den Gehaltsanpassungen der Bundesbeamten und –beamten. Das Bundeskanzleramt gewährte der Generaldirektorin zudem einen leistungsbezogenen Zuschlag, ohne diesen an die Erreichung operativer Ziele zu knüpfen. ([TZ 33](#))

Die Generaldirektorin war auch Vizepräsidentin der „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“. Die ÖNB schloss mit diesem rd. 1.000 Mitglieder zählenden Verein einen Treuhandvertrag zwecks Spendenaufbringung ab. Die Generaldirektorin war sowohl für die ÖNB als auch für den Verein zeichnungsberechtigt. Da zwischen diesen beiden Organisationen eine Vertragsbeziehung bestand, waren Interessenkonflikte nicht auszuschließen. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung ersuchte die Generaldirektorin den Präsidenten des Vereins, sie künftig nicht mit der Zeichnung von Schriftstücken zu betrauen, und kündigte der Verein eine Statutenänderung an, damit es zu keinen Unvereinbarkeiten kommen kann. ([TZ 27](#), [TZ 34](#))

Das Bundeskanzleramt richtete noch keine gemeinsame Interne Revision für die Bundesmuseen ein, wie dies der RH empfohlen und die Interne Revision des Bundeskanzleramts als eine Möglichkeit erwogen hatte. Die Interne Revision des Bundeskanzleramts hatte auch erhoben, dass die Kosten für die Interne Revision in der ÖNB rd. 40 % unter dem Durchschnitt aller Bundesmuseen lagen. Seit 2012 arbeitete die ÖNB an der Einrichtung eines vollständigen Internen Kontrollsystems. Der Prozess war noch nicht abgeschlossen und das System war noch lückenhaft, etwa bei der Vernichtung von Zweitexemplaren. ([TZ 36](#), [TZ 37](#))



Die ÖNB ergriff während der Geburungsüberprüfung eine Reihe von Sofortmaßnahmen. (TZ 38)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Österreichische Nationalbibliothek hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Bundesvermögensverwaltungsverordnung sowie die Bibliotheks- und Museumsordnung wären einzuhalten, sämtliches Sammlungsgut wäre zu inventarisieren und damit das Eigentum des Bundes vor einem etwaigen Abgang zu dokumentieren.
- Erträge und Aufwendungen wären – wie in § 196 Unternehmensgesetzbuch festgeschrieben – in der Gewinn- und Verlustrechnung unverkürzt auszuweisen.
- In einem ganzheitlichen Konzept wären die Strategien und Ziele für das Marketing der Österreichischen Nationalbibliothek zu formulieren, daraus die von ihr einzusetzenden Marketinginstrumente abzuleiten, um somit über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen.
- Eine Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vermittlungsveranstaltungen wäre durchzuführen, um somit auch zu einer aussagekräftigen Kosten–Nutzen–Analyse zu kommen. (TZ 39)



Österreichische Nationalbibliothek



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Österreichische Nationalbibliothek						
Rechtsgrundlagen	Bundesmuseen–Gesetz 2002, BGBl. I 14/2002 i.d.g.F. Bibliotheks– und Museumsordnung für die Österreichische Nationalbibliothek, BGBl. II 211/2017					
Geburung	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
Bilanzdaten	in Mio. EUR					in %
Bilanzsumme	26,22	31,32	28,06	25,64	26,28	0
Anlagevermögen	11,70	12,71	12,08	10,11	9,18	-22
Sammlungsvermögen und Nutzungsrechte	1,07	1,16	1,20	1,20	1,26	18
Eigenkapital	10,10	9,51	8,72	8,20	10,20	1
Gewinn– und Verlustrechnung	in Mio. EUR					
Erträge	27,00	26,94	27,61	27,10	29,89	11
davon						
<i>Basisabgeltung des Bundes</i>	23,03	23,06	23,09	23,22	25,02	9
Aufwendungen	27,25	27,73	28,47	27,72	28,02	3
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-0,13	-0,59	-0,79	-0,53	2,00	>100
Anzahl						
Besucherinnen und Besucher (Lesesäle und Ausstellungen)	469.085	494.863	522.374	588.306	672.611	43
in Vollzeitäquivalenten						
Beschäftigte ¹	315,44	319,65	315,07	307,15	317,46	1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ jeweils zum 31. Dezember

Quellen: ÖNB; RH



Österreichische Nationalbibliothek



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2017 bis April 2018 die Gebarung der Österreichischen Nationalbibliothek (**ÖNB**). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 und bezog, sofern prüfungsrelevant, zeitlich vorgelagerte Sachverhalte sowie die laufende Gebarung mit ein.

Ziele der Überprüfung waren,

- die Sammlungstätigkeit,
- das Bewahren, Dokumentieren, die Vermittlung und Präsentation der Sammlungsbestände,
- die Entwicklung des Vermögens, der Finanzierung, der Erträge und Aufwendungen sowie
- die Kontrolle und Aufsicht

zu beurteilen.

Nicht überprüft wurden alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Führung des Hauses der Geschichte Österreich als fachlich eigenständiges Museum.

(2) Zu dem im Februar 2019 übermittelten Prüfungsergebnis übersandten die ÖNB im April 2019 und das Bundeskanzleramt im Mai 2019 ihre Stellungnahmen.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2019.

Rechtliche Grundlagen

2 (1) Die ÖNB wurde mit dem Bundesmuseen–Gesetz 2002 als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes eingerichtet. Mit der Bibliotheksordnung der ÖNB erlangte sie am 1. Jänner 2002 eigene Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben der ÖNB waren das Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Forschen und Ausstellen der Sammlungsbestände sowie die Gewährleistung eines kontinuierlichen Lesebetriebs im Bereich der Modernen Bibliothek und der Sammlungen.



(2) Die Sammlung der ÖNB gliederte sich gemäß der Bibliotheks- und Museumsordnung in die drei Hauptabteilungen:

- Bestandsaufbau und Bearbeitung,
- Benützung und Information sowie
- Digitale Bibliothek

und in folgende acht Sammlungen:

1. Archiv des Österreichischen Volksliedwerkes,
2. Bildarchiv und Grafiksammlung,
3. Kartensammlung und Globenmuseum,
4. Musiksammlung,
5. Literaturarchiv und Literaturmuseum,
6. Papyrussammlung und Papyrismuseum,
7. Sammlung von Handschriften und alten Drucken sowie
8. Sammlung für Plansprachen und Esperantomuseum.

Zusätzlich hatte die ÖNB seit April 2016 das Haus der Geschichte Österreich als fachlich eigenständiges Museum zu führen.

(3) Die Organe der ÖNB waren die Geschäftsführung und das Kuratorium. Die Geschäftsführung bestand bis zum 30. September 2016 aus einem Mitglied, ab dem 1. Oktober 2016 aus einem wissenschaftlichen und einem kaufmännischen Mitglied, wobei die wissenschaftliche Geschäftsführerin die Bezeichnung „Generaldirektorin“ führte. Das Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung bestand aus zehn Mitgliedern. Es hatte mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten.



Organisatorische Gliederung

3.1 Die Organisationseinheiten¹ der ÖNB unterstanden entweder der wissenschaftlichen oder der kaufmännischen Geschäftsführung. Die Anzahl der Beschäftigten² verteilte sich auf die Organisationseinheiten wie folgt:

Tabelle 1: Organisationseinheiten der ÖNB mit Anzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)

Organisationseinheit		Beschäftigte 2017	zu betreuende Sammlungsobjekte
		in VZÄ	Anzahl
wissenschaftliche Geschäftsführung	Abteilungen	Generaldirektion ¹	4,60
		Hauptabteilung Bestandsaufbau und Bearbeitung	46,17
		Hauptabteilung Benützung und Information	38,57
		Hauptabteilung Digitale Bibliothek	27,89
		Institut für Restaurierung	11,96
		Kommunikation und Marketing	11,68
		Sponsoring und Veranstaltungen	3,92
	Sammlungen	Handschriften und alte Drucke	34,88
		Bildarchiv und Grafiksammlung	23,95
		Haus der Geschichte Österreich	14,78
		Literaturarchiv und Literaturmuseum	12,74
		Musiksammlung	11,40
		Papyrussammlung und Papyrusmuseum	7,78
		Kartensammlung und Globenmuseum	7,13
kaufmännische Geschäftsführung	Abteilungen	Sammlung Plansprachen und Esperantomuseum	2,72
		Archiv des Österreichischen Volksliedwerkes	1,12
		kaufmännische Geschäftsführung ²	2,00
		Hauptabteilung Finanzen, Technik, Administration	28,68
		Zentraler Informatikdienst	16,57
		Ausbildungsabteilung	4,52
		Personalabteilung	2,52
gesamt		317,46	

VZÄ = Vollzeitäquivalent(e)

¹ einschließlich Generaldirektorin

² einschließlich kaufmännischem Geschäftsführer

Quellen: ÖNB; RH

- ¹ Als Organisationseinheiten sind nur jene Abteilungen dargestellt, die direkt der Geschäftsführung unterstanden; die Anzahl der Vollzeitäquivalente etwaiger untergeordneter Organisationseinheiten wurde diesen zugerechnet.
- ² Jene Beschäftigten, deren Bezüge ruhten, sind in der folgenden Darstellung ausgenommen (z.B. aufgrund von Karenz, Mutterschutz, unbezahltem Urlaub, Bildungskarenz).



Die ÖNB reduzierte ihren Personalstand von 315,44 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) (2013) auf 307,15 VZÄ (2016). Im Jahr 2017 erhöhte sie wegen des seit April 2016 von ihr zu führenden Hauses der Geschichte Österreich den Personalstand auf 317,46 VZÄ.

Die ÖNB hatte ein langfristiges Bibliothekskonzept erstellt, in dem sie ihre strategischen Ziele – zuletzt für den Zeitraum 2017 bis 2021 – formulierte. Eine aus dem Bibliothekskonzept (bspw. Digitalisierung der Bestände) abgeleitete Personalstrategie hatte die ÖNB nicht formuliert und auf dieser Basis auch nicht den Personalbedarf je Organisationseinheit systematisch erhoben.

In ihren Vorhabensberichten plante sie zwar die Anzahl der VZÄ und den Personalaufwand insgesamt, jedoch nicht den Personalbedarf je Organisationseinheit.

- 3.2 Der RH hielt fest, dass die ÖNB ihren Personalstand von 2013 bis 2016 reduzierte und die Erhöhung im Jahr 2017 im Hinblick auf das von ihr seit April 2016 zu führende Haus der Geschichte Österreich erfolgte.

Der RH kritisierte, dass die ÖNB aus ihrem Bibliothekskonzept keine Personalstrategie abgeleitet und auf dieser Basis auch nicht den Personalbedarf je Organisationseinheit erhoben hatte.

Der RH empfahl der ÖNB, aus dem Bibliothekskonzept eine Personalstrategie abzuleiten und auf dieser Basis den Personalbedarf je Organisationseinheit systematisch zu erheben.

- 3.3 Die ÖNB merkte in ihrer Stellungnahme an, dass der Personalzuwachs im Jahr 2017 vor allem darauf zurückzuführen gewesen sei, dass das Haus der Geschichte Österreich von der ÖNB vollständig aufzubauen und nicht nur zu führen war.

Die rollierende Personalbedarfsplanung der ÖNB (jeweils für die nächsten drei Jahre) erfolge seit der Ausgliederung immer je Organisationseinheit; dieses Detail sei in den Vorhabensberichten lediglich nicht ausgewiesen worden. Die vom RH angeregte Ableitung einer Personalstrategie aus der übergeordneten Unternehmensstrategie sei noch während der Gebarungsüberprüfung umgesetzt worden.



Sammlungsbestand

- 4 (1) Der Bund lieh der ÖNB ab deren Ausgliederung im Jahr 2002 das Sammlungsgut. Der Bestand betrug damals rd. 6,2 Mio. Objekte.

Die ÖNB unterschied zwischen

- Druckschriften und Literatur auf anderen Medien,
- Bestandsobjekten ihrer acht Sammlungen und
- Online-Medien der Hauptabteilung Digitale Bibliothek.

(2) Durch Ankäufe, Webarchivierungen, Pflichtablieferungen (vor allem nach dem Mediengesetz³), Schenkungen und Tausch wuchs der Bestand kontinuierlich an und verdoppelte sich innerhalb der letzten 15 Jahre. Zum Jahresende 2017 stellte sich der Sammlungsbestand der ÖNB wie folgt dar:

Tabelle 2: Sammlungsbestand zum Jahresende 2017 nach Sammlungen

Sammlung	Objektanzahl
Bibliothek am Heldenplatz ¹ (Hauptabteilungen Benützung und Information sowie Bestandsaufbau und Bearbeitung)	2.961.987
Hauptabteilung Digitale Bibliothek	3.571.839
Sammlung von Handschriften und alten Drucken	872.481
Kartensammlung und Globenmuseum	508.536
Musiksammlung	436.087
Bildarchiv und Grafiksammlung	3.265.182
Papyrussammlung	237.054
Österreichisches Literaturarchiv	42.992
Internationales Esperantomuseum	166.092
Archiv des Österreichischen Volksliedwerkes	62.087
Leihgaben an Graphische Sammlung Albertina	30.530
Leihgaben an Österreichisches Theatermuseum	72.691
Haus der Geschichte Österreich	1.727
Summe	12.229.285

¹ Der Benützungsbereich „Heldenplatz/Neue Hofburg“, auch mit „Moderne Bibliothek“ bezeichnet, hier „Bibliothek am Heldenplatz“ genannt, mit seinen 461 Lesesaalplätzen, setzte sich zusammen aus: dem Hauptlesesaal (149 Plätze), dem Austriaca-Lesesaal (67 Plätze), dem Zeitschriften-Lesesaal (48 Plätze), dem Foyer Neue Hofburg (34 PC-Arbeitsplätze), dem Großformatlesesaal (64 Plätze), dem Ludwig-Wittgenstein-Forschungslesesaal (64 Plätze) und dem Mikroformenlesesaal (35 Plätze).

Quellen: ÖNB; RH

³ BGBl. 314/1981 i.d.g.F.



Dieser Sammlungsbestand setzte sich im Wesentlichen aus rd. 3,91 Mio. Büchern und Periodika, rd. 3,16 Mio. Bilddokumenten, rd. 1,97 Mio. elektronischen Dokumenten⁴, rd. 1,61 Mio. Digitalisaten aus dem Bestand⁵, rd. 495.000 Archiv- und Nachlassmaterialien, rd. 300.000 Karten sowie rd. 249.000 Flugblättern und Kleinschriften zusammen.

(3) Zu den Beständen zählten Ende 2017 auch rd. 16.000 Archivboxen (davon rd. 11.000 mit Archiv- und Nachlassmaterialien im Literaturarchiv), die grob geordnete Sammlungen, Nachlässe, Archive etc. enthielten.

Inventarisieren

Inventarisierung und Katalogisierung

5.1 (1) Die ÖNB bereitete jedes neu zugegangene Medium (z.B. ein Buch, ein Periodikum⁶, einen Tonträger oder ein Foto) für die Benutzbarkeit vor. Dazu gehörte insbesondere die inhaltliche Erschließung des Mediums, die Anbringung von Etiketten oder Vermerken auf dem Medium sowie gegebenenfalls die Bindung des Mediums, die Aufnahme in das Inventarisierungs- und Katalogisierungssystem und die Aufstellung im jeweiligen Lager.

(2) Die durchschnittliche Dauer dieser Bearbeitungsschritte war ein wichtiger Leistungsindikator einer Bibliothek, war sie doch ausschlaggebend dafür, wie rasch Bibliotheksbenutzerinnen und –benutzer auf aktuell erschienene Medien zugreifen konnten.

(3) Die ÖNB erhob diesen Leistungsindikator bisher zwei Mal. Im Jahr 2010 benötigte sie für die oben erwähnten Arbeitsschritte durchschnittlich 52 und im Jahr 2015 durchschnittlich 53 Kalendertage. Zwischen 2010 und 2015 sowie danach erhob die ÖNB diese Kennzahl nicht.

(4) Bei der Errechnung dieses Leistungsindikators bezog sich die ÖNB auf eine internationale Norm, die Leistungsindikatoren für verschiedene Bereiche einer Bibliothek definierte. Die Norm empfahl, den Leistungsindikator „Durchschnittliche Bearbeitungszeit“ für jede Medienart getrennt zu errechnen. Die ÖNB errechnete den Leistungsindikator jedoch sowohl 2010 als auch 2015 für mehrere Medienarten gemein-

⁴ davon rd. 1,94 Mio. Objekte aus der Webarchivierung

⁵ Die Digitalisate aus dem Bestand umfassten jene Objekte aus dem physischen Bestand der ÖNB – im Wesentlichen Zeitungen, Bücher, Bilddokumente –, die bereits digitalisiert waren. Diese Objekte stellte die ÖNB sowohl physisch als auch digital zur Verfügung.

⁶ periodisch (regelmäßig) erscheinende Schrift, wie z.B. Zeitschrift, Fachblatt, Jahresschrift, Monatsschrift, Publikationsorgan



sam. Der Leistungsindikator entsprach daher nicht der in der internationalen Norm empfohlenen Berechnungsweise. Dadurch waren die von der ÖNB 2010 und 2015 errechneten Werte nicht mit den Werten anderer Bibliotheken vergleichbar.

(5) Die Errechnung des Leistungsindikators erfolgte zudem 2010 für alle im Inventarisierungs- und Katalogisierungssystem erfassten Medien, also z.B. auch für Tonträger, Fotos oder Landkarten, während sie 2015 nur für Bücher und Periodika erfolgte. Dadurch waren die für 2010 und 2015 errechneten Werte untereinander nicht vergleichbar. Es war nicht erkennbar, ob die ÖNB neu zugegangene Medien 2015 schneller oder langsamer als 2010 bearbeitete.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass die ÖNB jenen Leistungsindikator, der maßgeblich dafür war, wie rasch Bibliotheksbenutzerinnen und –benutzer auf aktuell erschienene Medien zugreifen konnten, bisher nur zwei Mal, nämlich 2010 und 2015, erhob. Der RH kritisierte weiters, dass die ÖNB diesen für die Nutzung einer Bibliothek wichtigen Leistungsindikator unterschiedlich und nicht in Übereinstimmung mit einer internationalen Norm erhob, auf die sie sich jedoch bezog. Dadurch war weder erkennbar, ob die ÖNB neu zugegangene Medien 2015 schneller oder langsamer als 2010 bearbeitete, noch war erkennbar, ob die ÖNB Medien schneller oder langsamer als andere Bibliotheken bearbeitete.

Der RH empfahl der ÖNB, Leistungsindikatoren regelmäßig sowie gleichförmig und in Übereinstimmung mit vorhandenen Normen zu erheben, um eine Vergleichbarkeit über einen Zeitraum sowie mit anderen Bibliotheken sicherzustellen.

- 5.3 Die ÖNB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Erhebung des Leistungsindikators „Durchschnittliche Bearbeitungszeit“ durchaus aufwendig gewesen und freiwillig erfolgt sei.

Um einen regelmäßigen Vergleich von Leistungsindikatoren mit anderen Bibliotheken zu gewährleisten, habe die ÖNB beschlossen, ab 2021 an der Österreichischen Bibliotheksstatistik teilzunehmen. Diese wiederum folge einer internationalen Norm für Bibliotheksstatistiken und ermögliche einen Leistungsvergleich anhand von statistischen Daten in den Bereichen Ausstattung, Bestand, Entleihungen, Ausgaben, Finanzen und Personal, nicht jedoch hinsichtlich der durchschnittlichen Bearbeitungszeit.

- 5.4 Der RH maß dem Leistungsindikator „Durchschnittliche Bearbeitungszeit“ eine hohe Bedeutung für eine Bibliothek zu, stellte er doch einerseits die Aktualität einer Bibliothek am besten dar und war andererseits der wichtigste Indikator für die Leistung der personell größten Abteilung der ÖNB, der Hauptabteilung Bestandsaufbau und Bearbeitung. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, Leistungsindikatoren regelmäßig sowie gleichförmig und in Übereinstimmung mit vorhandenen Normen



zu erheben, insbesondere den Leistungsindikator „Durchschnittliche Bearbeitungszeit“. Dies wäre auch bei der geplanten Teilnahme an der Österreichischen Bibliotheksstatistik zu berücksichtigen.

- 6.1 (1) Die ÖNB erfasste ihr Sammlungsgut in analogen Inventaren und Katalogen oder im digitalen Inventarisierungs- und Katalogisierungssystem.

(2) Eine Richtlinie der ÖNB aus dem Jahr 2011, die bis Herbst 2017 galt, sah vor, dass die Inventarisierung des Sammlungsguts „mittelfristig in allen Sammlungen von analoger auf elektronische Form umgestellt werden soll“. Im Herbst 2017 ersetzte die ÖNB diese Richtlinie durch sechs neue Richtlinien. Keine dieser Richtlinien enthielt die oben genannte Bestimmung.

(3) Sechs der acht Sammlungen der ÖNB inventarisierten 2018 ihr Sammlungsgut im digitalen Inventarisierungs- und Katalogisierungssystem der ÖNB.

Rund 10 % der Bestände der sogenannten „Fideikommissbibliothek“⁷ waren hingegen Anfang 2018 ausschließlich in analogen Inventaren – das waren handschriftliche Verzeichnisse und ein gedrucktes historisches Inventar – erfasst. Im Rahmen eines mehrjährigen Projekts erforschte die ÖNB die Bestände der „Fideikommissbibliothek“ – insgesamt rd. 116.000 Objekte – und nahm sie in das digitale Inventarisierungs- und Katalogisierungssystem auf. Die ÖNB plante, dieses Projekt bis Ende 2018 abzuschließen.

Rund 14.400 Objekte der rd. 180.000 Objekte umfassenden Papyrussammlung waren im digitalen Inventarisierungs- und Katalogisierungssystem der ÖNB erfasst. Rund 92 % dieser Bestände waren hingegen Anfang 2018 ausschließlich in analogen Inventaren – das waren handschriftliche Verzeichnisse oder Karteizettel – erfasst. Die ÖNB verfügte über keinen konkreten Zeitplan für die Digitalisierung dieser analogen Inventare.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass rd. 92 % der Papyrussammlung, das waren rd. 165.600 Objekte, ausschließlich in analogen Inventaren und Katalogen erfasst waren. Der RH verwies kritisch auf die mit dieser analogen Erfassung verbundenen Risiken, z.B. bei Brand oder bei Wassereinbruch, sowie auf die allgemeinen Vorteile digitaler Inventarisierungs- und Katalogisierungssysteme, wie z.B. die weltweite Information über die Sammlungsbestände. Weiters kritisierte der RH, dass die Erfassung in digitalen Inventarisierungs- und Katalogisierungssystemen in keiner Richtlinie vorgegeben war.

⁷ ein Bereich der Sammlung Bildarchiv und Grafiksammlung



Der RH empfahl der ÖNB, wie in einer Richtlinie aus dem Jahr 2011 vorgesehen, die Inventarisierung und Katalogisierung in allen Sammlungen von analoger Form, wie z.B. Karteizetteln oder handschriftlichen Verzeichnissen, auf digitale Form umzustellen. Der RH empfahl zudem, konkrete Vorgaben für die Umsetzung dieser Empfehlung zu formulieren.

- 6.3 Die ÖNB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die Erfassung von Sammlungszugängen schon seit vielen Jahren ausschließlich in EDV-Systemen erfolge. Die beiden vom RH angesprochenen Sonderbestände („Fideikommissbibliothek“ und Papyrussammlung) seien abgeschlossene historische Bestände, zu denen kein Neuzugang erfolge. Das Projekt zur Erforschung und zur digitalen Inventarisierung und Katalogisierung der Bestände der historischen „Fideikommissbibliothek“ sei wie geplant Ende 2018 abgeschlossen worden. Zudem sei die Digitalisierung der historischen Inventarbücher der Papyrusammlung intern beauftragt worden und würde im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen.

Um in Zukunft möglichst in allen Sammlungen ein einheitliches Inventarisierungs- und Katalogisierungssystem zu verwenden, sei im Rahmen der laufenden Strategieperiode (2017 bis 2021) eine Arbeitsgruppe (AG 3 Applikationen) beauftragt zu prüfen, inwieweit das Bibliothekssystem ALMA dafür eingesetzt werden könne. Die Arbeitsgruppe sei zu dem Schluss gekommen, dass das System dafür geeignet sei, jedoch Verbesserungen im Hinblick auf die Revisionssicherheit nötig seien. Das Ziel sei, die in den einzelnen Sammlungen notwendigen Implementierungs- bzw. Migrationsprojekte bis zum Ende der Strategieperiode (Dezember 2021) abzuschließen.

Inventarisierung von Dauerleihnahmen

- 7.1 (1) Die Bibliotheks- und Museumsordnung sah seit 2009 vor, dass Dauerleihnahmen die Sammlungen ergänzen konnten. Damit waren Dauerleihnahmen wie Sammlungsgut der ÖNB zu behandeln und wie dieses zu inventarisieren.

(2) Sechs der acht Sammlungen der ÖNB verfügten über Dauerleihnahmen.

Nur die Musiksammlung erfasste ihre Dauerleihnahmen im allgemeinen Inventarisierungssystem der ÖNB, in dem auch deren übriges Sammlungsgut erfasst war. Die Sammlung Bildarchiv und Grafiksammlung erfasste ihre Dauerleihnahmen in einem anderen, vorwiegend von ihr genutzten Inventarisierungssystem. Die anderen vier Sammlungen, die über Dauerleihnahmen verfügten, erfassten einzelne Dauerleihnahmen im allgemeinen Inventarisierungssystem der ÖNB und andere Dauerleihnahmen in eigenen Aufzeichnungen. Daneben erfassten die sechs Sammlungen die Leihverträge in einer Datenbank.



So waren bspw. für rd. 70 Globen und Reliefs im Wert von rd. 1,94 Mio. EUR, welche die ÖNB seit mehr als zehn Jahren von öffentlichen Einrichtungen oder Privaten lieh, die Leihverträge zwar in der erwähnten Datenbank, die Dauerleihnahmen selbst jedoch nicht im allgemeinen Inventarisierungssystem der ÖNB erfasst.

(3) Aus dem allgemeinen Inventarisierungssystem der ÖNB war eine Übersicht über alle Dauerleihnahmen – bspw. um die Gesamtanzahl oder den Gesamtwert dieses Sammlungsguts festzustellen oder die teilweise mit den Leihgeberinnen und Leihgebern vereinbarte Verpflichtung zur Versicherung einsehen zu können – nicht möglich, weil die Dauerleihnahmen nur teilweise in diesem System erfasst waren. Auch die von der ÖNB erstellte Liste ihrer Dauerleihnahmen ließ keine Summenbildung über die Gesamtanzahl oder den Gesamtwert dieses Sammlungsguts zu. Ein etwaiger Verlust einer Dauerleihnahme würde möglicherweise erst bei Rückforderung durch die Leihgeberin bzw. den Leihgeber auffallen.

(4) Die ÖNB verfügte über keine Vorgaben für die Inventarisierung von Dauerleihnahmen, die bspw. auch den Zeitpunkt der Inventarisierung oder die Kennzeichnung als Dauerleihnahme regeln.

- 7.2 Der RH kritisierte, dass die ÖNB Dauerleihnahmen nur teilweise in ihrem allgemeinen Inventarisierungssystem erfasste. Dadurch war keine vollständige Übersicht über die Gesamtanzahl oder den Gesamtwert dieses Sammlungsguts möglich. Ein etwaiger Verlust von Dauerleihnahmen oder eine unzulässige Vermengung mit dem übrigen Sammlungsgut würde möglicherweise erst bei Rückforderung durch die Leihgeberin bzw. den Leihgeber auffallen. Der RH verwies auf die Bibliotheks- und Museumsordnung, die seit 2009 vorsah, dass Dauerleihnahmen wie Sammlungsgut zu inventarisieren sind.

Der RH empfahl der ÖNB, verbindlich alle Dauerleihnahmen einheitlich im allgemeinen Inventarisierungssystem der ÖNB zu erfassen.

- 7.3 Die ÖNB erklärte in ihrer Stellungnahme, dass die Empfehlung des RH, die Dauerleihnahmen im Inventarisierungssystem der ÖNB als Fremdinventar zu erfassen, aufgegriffen und voraussichtlich 2019 umgesetzt würde. Ergänzend führte sie aus, dass ihre Dauerleihnahmen bisher schon einheitlich in einer mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellten Liste erfasst worden seien. Diese Liste biete eine Gesamtübersicht über alle Dauerleihnahmen, enthalte u.a. Angaben zur Objektanzahl, zum Wert (sofern definiert) und zur Versicherung. Sie diene u.a. der regelmäßigen Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Dauerleihnahmen durch die Geschäftsführung. Zusätzlich würden alle Dauerleihverträge (gebend und nehmend) in der zentralen Vertragsdatenbank der ÖNB erfasst.



Inventur der Bestände der Bibliothek am Heldenplatz

8.1 (1) Seit 2012 führte die ÖNB eine umfassende Inventur ihrer Bestände durch. Die Generaldirektorin berichtete dem Kuratorium, dass dies seit Jahrhunderten nicht stattgefunden habe. Der Abschluss dieser Inventur war für das Jahr 2026 geplant. Ziel war es u.a., Katalogisierungs- oder Lagerungsfehler zu korrigieren.

(2) Während die Inventur in den acht Sammlungen ohne zusätzliches Personal und ohne zusätzliche Kosten durchgeführt wurde, arbeiteten daran in der Bibliothek am Heldenplatz – diese umfasste 2009 rd. 2,69 Mio. Objekte – seit 2015 zwei Personen (VZÄ). Die voraussichtlichen Kosten dieses Projekts in der Bibliothek am Heldenplatz berechnete die ÖNB mit rd. 1,23 Mio. EUR.

(3) War der Abschluss dieser Inventur in den Sammlungen nach wie vor für 2026 geplant, so verschob die ÖNB im Jahr 2014 den geplanten Abschluss in der Bibliothek am Heldenplatz von 2026 auf 2039. Die Inventur in der Bibliothek am Heldenplatz habe in den Jahren 2012 und 2013 gezeigt, dass ein „hoher Anteil“ der Objekte, nämlich 10,4 %, falsch oder gar nicht katalogisiert oder fehlerhaft gelagert war. Die voraussichtlichen Kosten dieser Projektverlängerung bezifferte die ÖNB mit zusätzlich rd. 1,20 Mio. EUR.

(4) In den Jahren 2014 bis 2017 waren 5,5 % der in der Bibliothek am Heldenplatz überprüften Objekte falsch oder gar nicht katalogisiert oder fehlerhaft gelagert. Die Fehlerquote betrug demnach nahezu die Hälfte von 2012 und 2013. Die ÖNB ging für die Zukunft von einem weiteren Absinken der Fehlerquote aus.

(5) Die ÖNB hatte keine kritische Fehlerquote oder andere quantitative Projektziele definiert, die – bei Gegenüberstellung der hohen Kosten dieses Projekts – zu einem Abbruch desselben führen würden.

8.2 Der RH kritisierte, dass die ÖNB die zunächst bis 2026 geplante Inventur der Objekte der Bibliothek am Heldenplatz bis 2039 verlängerte. Er wies darauf hin, dass die für die Verlängerung des Projektabschlusses von 2026 auf 2039 maßgebliche Begründung, die Fehlerquote wäre hoch, in den Jahren 2014 bis 2017 nur mehr in halbem Ausmaß zutraf. Der RH kritisierte weiters, dass die ÖNB keine Projektziele definiert hatte, die zu einem Abbruch desselben führen würden.

Unter Verweis auf die hohen zusätzlichen Kosten einer Verlängerung der Inventur der Bestände der Bibliothek am Heldenplatz bis 2039 von rd. 1,20 Mio. EUR empfahl der RH der ÖNB, regelmäßig Kosten und Ziele dieses Projekts gegenüberzustellen und auf dieser Basis die weitere Vorgangsweise – z.B. einen Abbruch bei vorzeitigem Erreichen zuvor quantifizierter Projektziele – festzulegen.



- 8.3 Die ÖNB erläuterte in ihrer Stellungnahme, dass die laufende Inventur ihrer Bestände ein besonders bedeutendes Projekt sei, da es sich um die erste vollumfängliche Inventur der Sammlungen seit Bestehen handle. Im Zuge der Inventur würden nicht nur falsche Aufstellungen und fehlende oder mangelhafte Katalogdaten korrigiert, sondern auch grobe Beschädigungen festgestellt und behoben sowie fehlende Signaturetiketten ergänzt. Das Projekt diene insofern auch der Bewahrung der Bestände und stelle eine Kernaufgabe der Anstalt dar.

Mit einem systematischen Rückgang der Fehlerquote sei erst ab dem Erscheinungsjahr 1992 zu rechnen, da in diesem Jahr der neue Bücherspeicher bezogen und der erste elektronische Katalog eingeführt worden sei. Das Erscheinungsjahr 1992 werde voraussichtlich um 2030 erreicht werden. Die Geschäftsführung werde regelmäßig über die Ergebnisse der Inventur informiert. Sollte sich die Fehlerquote bei den jüngeren Beständen nachhaltig reduzieren, werde die Fortführung der Inventur geprüft.

Sammeln

Sammlungszugänge

- 9 (1) Die Sammlungszugänge der ÖNB stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Sammlungszugänge

	2013	2014	2015	2016	2017
in Einheiten ¹					
Zugänge	328.307	216.976	516.068	211.073	414.806
davon Webarchivierungen	219.350	68	274.896	13	271.688
davon Digitalisate aus dem Bestand	–	159.220	149.414	162.168	99.289
davon Zugänge zu den acht Sammlungen	73.400	23.286	60.461	17.974	10.865 ²
davon Lieferungen nach dem Mediengesetz (vor allem Pflichtablieferungen von Büchern)	25.158	23.603	21.824	22.264	23.362

¹ Je nach Medienart (z.B. Druckschrift, Periodika, Karten, Digitalisat) kamen unterschiedliche Zähleinheiten (z.B. Bände, Bindeeinheiten, Blätter, Domains) der Zugänge zur Anwendung.

² ohne Zugänge Haus der Geschichte Österreich von 1.727 Einheiten

Quellen: ÖNB; RH



Die hohen Zugänge 2013, 2015 und 2017 waren auf den Zweijahresrhythmus der von der ÖNB vorgenommenen Webarchivierung – das war eine generelle, automatisierte Sammlung des österreichischen Webspace (Domain Crawls) – zurückzuführen. Ab 2014 erfasste die ÖNB auch die Digitalisate aus dem Bestand (jährlich durchschnittlich 143.000) statistisch als Zugang. Die Unterschiede in den Zugängen zu den Beständen der acht Sammlungen waren insbesondere auf die stark schwankenden Zugänge zur Sammlung Bildarchiv und Grafiksammlung zurückzuführen; dies hing im Wesentlichen vom Angebot an Objekten und den budgetären Möglichkeiten der ÖNB ab.

(2) Die jährlichen Aufwendungen für die Sammlungszugänge der ÖNB stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Aufwendungen für Sammlungszugänge

	2013	2014	2015	2016	2017
in EUR					
Aufwendungen Erweiterung Sammlungsvermögen	1.082.341	1.094.214	909.489	989.474	865.503
<i>davon für den Erwerb von Büchern inklusive Voll-digitalisate für die Hauptabteilung Bestandsaufbau und Bearbeitung</i>	731.938	916.564	889.053	882.243	806.594
<i>davon Ankäufe für die acht Sammlungen</i>	350.403	177.650	20.436	107.232	58.909
Sammlungsankäufe finanziert durch Spenden	–	–	3.000	78.000	3.000

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ÖNB; RH

Von den im Jahresabschluss insgesamt ausgewiesenen Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens (durchschnittlich rd. 988.000 EUR) fielen rd. 86 % für den Erwerb von Büchern (ab 2014 inklusive der Digitalisate von Büchern aus dem Bestand) an. Diese Aufwendungen stiegen von rd. 732.000 EUR (2013) um rd. 10 % auf rd. 807.000 EUR (2017) an. Der Anstieg der Aufwendungen für den Erwerb von Büchern im Jahr 2014 war auf den Ausweis von Aufwendungen für Digitalisate aus dem Bestand zurückzuführen, die ab diesem Jahr nicht mehr als Dienstleistungsaufwendungen, sondern als Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens ausgewiesen wurden.

Der Aufwand für den Erwerb von Objekten für die acht Sammlungen ging von rd. 350.000 EUR (2013) auf rd. 59.000 EUR (2017) zurück; 2015 lagen diese Aufwendungen bei rd. 20.000 EUR.



(3) Die von 2013 bis 2017 der ÖNB zugegangenen Schenkungen bewerteten die Schenkenden gemeinsam mit den Sammlungsleitungen mit insgesamt rd. 1,40 Mio. EUR.

(4) Die ÖNB finanzierte die Ankäufe grundsätzlich aus eigenen Mitteln und vereinzelt mit zweckgebundenen Spenden.

Ankäufe

- 10.1 Aufgrund ihrer budgetären Rahmenbedingungen kaufte die ÖNB vorrangig Objekte für die Bibliothek am Heldenplatz an, wodurch der Erwerb von Objekten für die acht Sammlungen von rd. 350.000 EUR (2013) auf rd. 59.000 EUR (2017) zurückging.

Die Zweckmäßigkeit von Ankäufen war nach den internen Regelungen zu den Ankäufen nicht schriftlich zu begründen; die Sammelrichtlinien waren einzuhalten. Die Sammlungsleiterinnen und –leiter berichteten mündlich über die Ankäufe.

Im August 2018 genehmigte die Geschäftsführung der ÖNB eine geänderte Arbeitsanweisung zur Auftragsvergabe und Beschaffung, die nun vorsah, dass die Sammlungsleitungen beim Ankauf von Sammlungsgut ab einem Wert von 10.000 EUR eine schriftliche Begründung zu erstellen und der Generaldirektorin vor der Auftragsvergabe vorzulegen haben.

- 10.2 Der RH hielt kritisch fest, dass mangels einer internen Regelung die Zweckmäßigkeit von Ankäufen nicht schriftlich zu begründen war und die ÖNB somit nicht dokumentiert hatte, ob erfolgte Ankäufe zweckmäßig waren und die Sammelrichtlinien eingehalten wurden.

Der RH wies darauf hin, dass die ÖNB insofern auf die Empfehlung des RH reagierte, als sie im August 2018 ihre internen Regelungen dahingehend änderte, dass die Sammlungsleitungen beim Ankauf von Sammlungsgut ab einem Wert von 10.000 EUR eine schriftliche Begründung zu erstellen und diese vor der Auftragsvergabe der Generaldirektorin vorzulegen haben.

Der RH empfahl der ÖNB, auch künftig unter Berücksichtigung der Art der zu erwerbenden Objekte die schriftliche Dokumentation der Zweckmäßigkeit der Ankäufe verbindlich vorzuschreiben.

- 10.3 Laut Stellungnahme der ÖNB sei die Empfehlung des RH noch während der Gebrauchsüberprüfung durch eine Anpassung der einschlägigen internen Richtlinien („GF-AA Auftragsvergaben“) umgesetzt und damit eine verbindliche Regelung für zukünftige Ankäufe geschaffen worden. Bei Sammlungsankäufen ab einem Wert von 10.000 EUR (netto) sei der Generaldirektion vor Auftragsvergabe eine schriftliche



Begründung für den Ankauf unter Berücksichtigung der Sammelrichtlinien der ÖNB vorzulegen. Ein spezifisches Formular (Befürwortung Erwerbung Sammlungsgut) diene dafür als Unterlage.

Unentgeltlicher Erwerb

Eigentum an Schenkungen, Erbschaften und Legaten

11.1 (1) Seit 1. Juli 2015 enthielt das Bundesmuseen–Gesetz 2002 auch die Bestimmung, dass ein unentgeltlicher Erwerb entweder zugunsten der ÖNB oder des Bundes möglich ist. Seit der Ausgliederung konnte die ÖNB entsprechend § 13 Abs. 4 Bundesmuseen–Gesetz 2002 für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese traf den Bund keine Haftung.

(2) Die Annahme von Schenkungen durch die ÖNB erfolgte zumeist unter Heranziehung von Vertragsvorlagen, in denen der Eigentumserwerb für den Bund explizit festgehalten war. Die ÖNB nahm allerdings nach dem 1. Juli 2015 zwei Schenkungen (bzw. Legate) an, ohne in der Erklärung ausdrücklich festzuhalten, dass sie das Eigentum für den Bund erwarb.

(3) Die ÖNB ging davon aus, dass ihr gesamtes Sammlungsgut – also auch jene Schenkungen, die sie ohne Hinweis auf den Eigentumsübergang an den Bund annahm – in das Eigentum des Bundes überging. Sie wies daher dieses Sammlungsgut nicht als Sammlungsvermögen in ihrem Anlagevermögen aus, sondern aktivierte dafür nur ein Nutzungsrecht.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ÖNB in zwei nach dem 1. Juli 2015 abgeschlossenen Schenkungsverträgen mit der bzw. dem Schenkenden nicht vereinbart hatte, in wessen Eigentum das Geschenk überging.

Der RH empfahl der ÖNB, in den Schenkungserklärungen und –verträgen den von der ÖNB gewünschten Eigentümer Bund festzulegen.

11.3 Laut Stellungnahme der ÖNB sei in den aktuellen Vertragsmustern zur Abwicklung von Schenkungen (Schenkungsvertrag bzw. –erklärung) eindeutig definiert, dass die geschenkten Objekte mit Annahme durch die ÖNB in das Eigentum des Bundes übergehen. Um sicherzustellen, dass Schenkungen lückenlos auf Basis dieser Vertragsvorlagen abgewickelt werden (sofern nicht eine zu begründende Abweichung ausdrücklich und individuell genehmigt wurde), sei seit April 2017 von der erwerbenden Sammlung/Abteilung die Übereinstimmung mit der aktuellen Vertragsvorlage mittels Formular zu bestätigen. Die Einhaltung dieser Vorgabe werde sowohl vorab durch die erforderliche Freigabe von Schenkungsverträgen durch das Rechtsreferat als auch nach Vertragsabschluss bei der Freischaltung des Vertragsdatensatz-



zes im Vertragsmanagementsystem kontrolliert. Aus Sicht der ÖNB seien daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH bereits gesetzt.

Annahme von unentgeltlichen Zuwendungen

- 12.1 (1) Die Richtlinien für die Sammlungszu- und –abgänge sahen für die Annahme einer unentgeltlichen Zuwendung (Schenkung, Erbschaft, Legat) eine von der jeweiligen Sammlungsleitung der Geschäftsführung vorzulegende Begründung vor. Weiters sahen sie vor, dass die Folgekosten der Schenkung in keinem disproportionalen Verhältnis zum Wert des Zugangs stehen oder 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen war die Genehmigung durch die Geschäftsführung schriftlich einzuholen. Diese Wertgrenze galt auch für Schenkungen von Sammlungen kleinteiliger Objekte (z.B. Bücher, Fotos, Dias). Nach der, während der Gebrauchsüberprüfung durch den RH im Mai 2018 geänderten Richtlinie (Zugang von Sammlungsgut), verstand die ÖNB unter disproportionalen Kosten solche, welche die üblicherweise aufzuwendenden Kosten für die zugehende Sammlungsart übersteigen.

Schenkungen mit einem Schätzwert von bis zu 10.000 EUR konnten laut den Richtlinien von der Sammlungsleitung ohne der Genehmigung der Geschäftsleitung angenommen werden. Eine schriftliche Begründung für die Annahme dieser Schenkungen war nicht vorgeschrieben.

Bei Schenkungen, deren Wert auf mehr als 10.000 EUR geschätzt wurde, fehlten zum Teil schriftliche Begründungen für deren Annahme. So fehlte eine schriftliche Begründung für die Annahme einer Schenkung von Zeichnungen (Schätzwert rd. 70.000 EUR). Die Annahme eines Legats über eine Kartensammlung mit einem Schätzwert von 58.000 EUR empfahl der Sammlungsleiter zwar, eine inhaltlich fachliche Begründung fehlte allerdings.

Die ÖNB argumentierte die Annahme einer Schenkung (Schätzwert 45.000 EUR) mit der Bewertung eines früher erworbenen Bestands, für den die Bewertung allerdings nicht schriftlich und damit nicht nachvollziehbar vorlag.

In anderen Fällen war hingegen aus dem Schriftverkehr die Zweckmäßigkeit der Schenkung ableitbar.



(2) Ein Berechnungsschema für die Ermittlung der Folgekosten sowie eine Auslegung, wann ein disproportionales Verhältnis zwischen Schätzwert des Zugangs und Folgekosten gegeben ist, lagen nicht vor. Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH änderte die ÖNB die Richtlinie für den Zugang von Sammlungsgut und nannte nun darin Parameter, die bei der Einschätzung möglicher Folgekosten zu bedenken sind, nämlich

- konservatorischer Aufwand,
- Aufbewahrungskosten – diese umfassen auch Sonderformen, wie bspw. spezielle Vitrinen oder Kühlungen –,
- Forschungsaufwand einschließlich etwaiger Projektkosten sowie
- sonstige außerordentliche Aufwendungen (bspw. IT-Kosten).

12.2 Der RH wies kritisch auf das Fehlen nachvollziehbarer Begründungen für die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Legaten hin. Er kritisierte, dass kein für alle Sammlungen verbindliches Berechnungsschema für die Folgekosten vorlag und bis Mai 2018 nicht näher erläutert wurde, was die ÖNB unter disproportionalen Kosten verstand. Ferner urteilte er die absolute Höhe der Folgekosten von 100.000 EUR je unentgeltlicher Zuwendung als keine zweckmäßige Wertgrenze für deren Annahme, weil die Annahme einer Vielzahl unentgeltlicher Zuwendungen von geringerem Wert insgesamt zu hohen Folgekosten führen kann.

Der RH hielt fest, dass die ÖNB insofern auf die Empfehlung des RH reagierte, als sie während der Gebarungsüberprüfung ihre Richtlinie überarbeitete und ab Mai 2018 darin Parameter nannte, die bei der Einschätzung der möglichen Folgekosten zu bedenken sind.

[Der RH empfahl der ÖNB, auch künftig zu jedem Sammlungszugang aus Schenkungen, Erbschaften und Legaten nachvollziehbare Begründungen für deren Annahme zu erstellen. Er empfahl zudem, ein verbindliches Berechnungsschema zur Ermittlung der Folgekosten zu erlassen. Ferner empfahl er, für die Annahme von Sammlungsobjekten eine geringere Wertgrenze für eine Begründungs- bzw. Genehmigungspflicht vorzusehen.](#)

12.3 Laut Stellungnahme der ÖNB sei die Empfehlung des RH noch während der Gebarungsüberprüfung umgesetzt worden, indem in der internen Richtlinie „GF-AA Sonderformen des Zu- und Abgangs von Sammlungsgut und Dubletten“ geregelt worden sei, dass bei der Annahme von Sammlungsgut ab einem Wert von 1.000 EUR der Geschäftsführung eine schriftliche Begründung für die Annahme der Schenkung vorzulegen ist. Diese Begründung sei an spezifischen, in der Richtlinie definierten Kriterien auszurichten. Als zusätzliches Werkzeug sei eine Checkliste mit diesen Kriterien entwickelt worden.



Zur Empfehlung, ein verbindliches Berechnungsschema zur Ermittlung der Folgekosten zu erlassen, teilte die ÖNB mit, dass sie aufgrund der in der Bibliotheks- und Museumsordnung definierten Sammlungsorganisation eine außergewöhnliche Vielfalt von Objekten sammle (Bücher, Periodika, Nachlassmaterialien, Karten, Globen, Plakate, Flugblätter, Handschriften, Notendrucke, Audiovisuelle Materialien, Foto-positive und –negative, Dias, Glasplatten, Mikroformen, Grafiken, Zeichnungen, Ansichtskarten, Ex Libris, Papyri, CD-ROMs, DVDs, digitale Objekte und vieles mehr). Aus der großen Heterogenität ergäben sich äußerst unterschiedliche technische, klimatische und organisatorische Anforderungen an die Aufbewahrung und Konser vierung der Objekte und damit je nach Objektart stark abweichende Folgekosten. Wie vom RH festgehalten, habe die ÖNB in ihrer Richtlinie „GF-AA Zugang von Sammlungsgut“ Parameter definiert, die bei der Schätzung von Folgekosten zu berücksichtigen sind (konservatorischer Aufwand, Aufbewahrungskosten, For schungsaufwand, IT-Kosten, sonstige Kosten). Diese Parameter würden als gedank liche Leitlinien für die Sammlungsdirektorinnen und –direktoren dienen.

Ein verbindliches Berechnungsschema für die Ermittlung von Folgekosten im Sinne eines fixen Kalkulationsmodells halte die ÖNB aufgrund der beschriebenen Unter schiedlichkeit der Objekte für nicht möglich oder jedenfalls nicht wirtschaftlich.

- 12.4 Der RH entgegnete der ÖNB, dass nur mit den genannten Parameter – diese sollen den Sammlungsdirektorinnen und –direktoren als gedankliche Leitlinie dienen – nicht sichergestellt war, dass alle mit einer unentgeltlichen Zuwendung zusammen hängenden, die Folgekosten beeinflussenden Faktoren berücksichtigt werden. Unter Beachtung der vielfältigen Art der von der ÖNB gesammelten Objekte wäre daher für jede Sammlung ein – über die genannten Parameter hinausgehendes – verbind liches Berechnungsschema zu erlassen.

Dauerleihnahmen

- 13.1 (1) Die Bibliotheks- und Museumsordnung für die ÖNB regelte seit 2009 die Annahme von Dauerleihnahmen⁸. Obwohl der Begriff Dauerleihnahme in der Judikatur nicht näher erläutert war, definierten weder der Gesetzgeber noch das Bundeskanzleramt diesen Begriff. In seinem Bericht „Albertina“ (Reihe Bund 2018/60) hatte der RH dem Bundeskanzleramt eine verbindliche Definition von Dauerleihnah men empfohlen. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung der ÖNB lag eine solche Definition noch nicht vor.⁹

⁸ Die Bibliotheks- und Museumsordnung für die ÖNB sah unter § 17 die Möglichkeit der Annahme von „Dauerleihgaben“ durch die ÖNB vor; von der ÖNB wurden von ihr angenommene „Dauerleihgaben“ als Dauerleihnahmen bezeichnet, weshalb hier diese Bezeichnung durchgehend verwendet wurde.

⁹ siehe RH-Bericht „Albertina“ (Reihe Bund 2018/60), TZ 9



(2) Die ÖNB erhielt ab 2013 zu den bestehenden 26 vier weitere Dauerleihnahmen.

Als generelles Ziel für Dauerleihnahmen nannte die ÖNB, die Bestände durch wichtige, zum Sammlungsprofil passende Objekte sinnvoll zu ergänzen.

In der ÖNB hatte die Geschäftsführung die Annahme und Erweiterung aller Dauerleihnahmen zu genehmigen. Durch die Annahme von Dauerleihnahmen durften keine zum Wert der Leihgabe sowie zur wirtschaftlichen Situation der ÖNB disproportionalen Folgekosten entstehen. Als Entscheidungsgrundlage für die Geschäftsführung war nach einer Richtlinie von der jeweiligen Sammlungsleitung eine schriftliche Begründung zu übermitteln. Die jeweilige Sammlungsleitung hatte die mit der Annahme verfolgte Zielsetzung sowie die erwarteten Folgekosten schriftlich zu begründen.

Entgegen dieser Richtlinie legten die Sammlungsleitungen vor Annahme einer Dauerleihnahme die verfolgten Ziele nicht schriftlich dar. Dies erfolgte erst im Zuge der alle fünf Jahre stattfindenden Evaluierung der Dauerleihnahmen. Die in den Evaluierungsbögen festgehaltenen Ziele waren auch nicht durchgehend aussagekräftig.

(3) Bis Oktober 2017 hatte die ÖNB für Dauerleihnahmen eine Mindestdauer von zehn Jahren geregelt. Danach entfiel in den Richtlinien der ÖNB die Festlegung einer Mindestdauer; jedoch sah sie in ihrem entsprechenden Vertragsmuster für Dauerleihnahmen weiterhin eine Mindestdauer von zehn Jahren vor. Wie der RH in seinem Bericht „Albertina“ (Reihe Bund 2018/60) festgestellt hatte, war die Mindestdauer ein Element der Selbstbindung bei der Annahme von Dauerleihnahmen. Auch das Bundeskanzleramt befürwortete in seiner Stellungnahme eine Mindestdauer von 25 Jahren.

13.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die in der Bibliotheks- und Museumsordnung für die ÖNB geregelte Annahme von Dauerleihnahmen nicht näher definiert war.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, den Begriff Dauerleihnahme verbindlich zu definieren.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Sammlungsleitungen vor Annahme einer Dauerleihnahme die verfolgten Ziele nicht schriftlich darlegten.

Der RH empfahl der ÖNB, die mit der Annahme von Dauerleihnahmen verfolgten Ziele vor der Genehmigung schriftlich festzuhalten.



(3) Der RH wies darauf hin, dass die Mindestdauer ein Element der Selbstbindung für die Annahme von Dauerleihnahmen war und auch das Bundeskanzleramt grundsätzlich eine Mindestdauer befürwortete. Er hielt kritisch fest, dass die Richtlinien der ÖNB für Dauerleihnahmen eine Mindestdauer nicht mehr regelten.

Der RH empfahl daher der ÖNB, in den Richtlinien wieder eine Mindestdauer von Dauerleihverträgen zu regeln.

- 13.3 (1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme die Ansicht des RH, dass Dauerleihnahmen eine längere Zeitspanne in einem Museum verbleiben sollten. Das Bundeskanzleramt gab weiters bekannt, dass es sich im Zuge der geplanten Novelle zum Bundesmuseen–Gesetz 2002 auch diesem Thema widmen werde.
- (2) Die ÖNB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass sie die Empfehlung des RH noch während dessen Gebarungsüberprüfung umgesetzt habe, indem sie die interne Richtlinie „GF–AA Sonderformen Zu– und Abgang von Sammlungsgut und Dubletten“ hinsichtlich der Annahme von Dauerleihnahmen angepasst habe. Jegliche Annahme oder Erweiterung von Dauerleihnahmen sei damit auf Basis des Vertragsmusters „Dauerleihnahmen“ abzuwickeln. Die mit der Annahme einer Dauerleihnahme verfolgten Ziele seien schriftlich zu argumentieren und der Geschäftsführung zusammen mit dem Vertragsentwurf vorzulegen.
- (3) Laut ÖNB sei im Mustervertrag „Dauerleihnahmen“ eine Mindestvertragsdauer von zehn Jahren vorgesehen. Die interne Richtlinie „Sonderformen Zu– und Abgang von Sammlungsgut“ regle diese Zeitspanne allerdings bewusst nicht als absolute Verpflichtung, da in Einzelfällen auch eine kürzere Leihdauer sinnvoll sein könne und daher möglich sein solle.

- 13.4 Zur Frage der Mindestvertragsdauer entgegnete der RH, dass es nicht zweckmäßig ist, die Mindestdauer von Dauerleihverträgen in den internen Richtlinien der ÖNB und im Mustervertrag der ÖNB unterschiedlich zu regeln. Er verwies auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramts (siehe oben), das sich wie der RH für eine längere Zeitspanne von Dauerleihnahmen aussprach. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die ÖNB, verbindliche und einheitliche Regelungen hinsichtlich der Mindestdauer von Dauerleihverträgen zu schaffen.

Dauerleihgaben

- 14.1 (1) Nach dem Bundesmuseen–Gesetz 2002 hatte die ÖNB die Verantwortung für die Bewahrung, den Ausbau, die wissenschaftliche Bearbeitung und die Präsentation des ihr anvertrauten kulturellen Erbes zu tragen. Als umfassende Bildungseinrichtung hatte sie den fachlichen Diskurs und die Zusammenarbeit mit in– und ausländischen Einrichtungen des Bibliotheks– und Forschungsbereichs zu pflegen.



Nach dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 erlässt der Bundeskanzler eine Bibliotheks- und Museumsordnung, in der u.a. Leitlinien für die Zweckbestimmung als Nationalbibliothek zu regeln sind. Die Bibliotheks- und Museumsordnung sah für die ÖNB folgende Aufgaben vor: Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Forschen sowie Ausstellen und Lesebetrieb. Das Verleihen von Sammlungsgut außerhalb des Bibliotheks- und Forschungsbereichs durch die ÖNB zählte demnach nicht zu ihren Aufgaben.

(2) Die ÖNB überließ 19 Sammlungsobjekte an zwei Einrichtungen, die nicht dem Bibliotheks- und Forschungsbereich zuzuordnen waren.

Ende November 2018 teilte die ÖNB dem RH mit, dass für eines dieser Sammlungsobjekte der Leihvertrag am 20. November 2018 beendet wurde und dieses Objekt am 26. November 2018 von der ÖNB übernommen wurde. Für die anderen 18 Objekte hatte die ÖNB 2008 einen Leihvertrag über eine Verleihdauer von 20 Jahren abgeschlossen.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass entgegen dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 und der Bibliotheks- und Museumsordnung 19 Objekte an zwei Einrichtungen, die nicht dem Bibliotheks- und Forschungsbereich zuzuordnen waren, verliehen wurden.

Der RH wies darauf hin, dass die ÖNB insofern auf die Empfehlung des RH reagierte, als sie im November 2018 für eines der verliehenen Sammlungsobjekte den Leihvertrag beenden konnte und dieses Objekt von ihr übernommen wurde.

[Der RH empfahl der ÖNB, entsprechend den Intentionen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 auch die weiterhin verliehenen 18 Objekte einzufordern.](#)

- 14.3 Die ÖNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie ganz grundsätzlich mit vielen Einrichtungen kooperiere, die nicht ausschließlich den Bereichen Bibliothek oder Forschung zuzuordnen sind. Das gelte auch für den Bereich Leihgaben, etwa wenn Stadtgemeinden, Stiftungen, spezielle Kultureinrichtungen der Länder und Gemeinden („Kulturbetriebs-GmbH“) und sonstige Rechtsträger Ausstellungen abwickeln. Folge man dem RH, dürfte an diese Institutionen generell kein Sammlungsgut zu Ausstellungszwecken verliehen werden. Diese Auslegung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 bzw. der Bibliotheks- und Museumsordnung erscheine allerdings nicht zweckmäßig und auch widersprüchlich zum Auftrag, Sammlungsbestände nach aktuellen künstlerischen, wissenschaftlichen und historischen Erkenntnissen zugänglich zu machen (§ 7 Bibliotheks- und Museumsordnung).



Konkreter als im Bundesmuseen-Gesetz 2002 und in der Bibliotheks- und Museumsordnung sei die Verwendung und Nutzung des Sammlungsguts im Leihvertrag der ÖNB mit dem Bund geregelt (Übergabe-/Übernahmevertrag, Punkt 1.5 des Vertrags). Demnach dürfe Sammlungsgut „von der ÖNB an Dritte nur gegen Nachweis einer angemessenen Verwendung (z.B. für Ausstellungszwecke) überlassen werden.“ Weiters habe die ÖNB dem Bund einzelne Leihgaben zu überlassen, „soweit dies nach konservatorischen, sicherheits- und ausstellungspolitischen Überlegungen vertretbar ist.“

Bei den vom RH in seiner Kritik erwähnten 18 Leihobjekten handle es sich um Porträtmalereien-Tableaux, die sich in den Zeremonialräumen des Leopoldinischen Trakts der Hofburg (Präsidentenkanzlei), also in Räumlichkeiten des Bundes, befänden. Hierzu sehe der Übergabe-/Übernahmevertrag Folgendes vor (Punkt 4, 2. Absatz): „Soweit sich Teile des Sammlungsgutes, die Gegenstand dieses Übergabe-/Übernahmevertrages sind, in Räumlichkeiten des Bundes befinden, besteht darüber Einvernehmen, dass diese – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und dies nach konservatorischen, sicherheits- und ausstellungspolitischen Gründen vertretbar ist – jeweils auf Dauer an den bisherigen Aufstellungsorten belassen bleiben.“

Die ÖNB habe daher mit dem Bund einen zusätzlichen Leihvertrag über diese Objekte abgeschlossen, der die wechselseitigen Rechte und Pflichten genau festlegt. Die konservatorische Betreuung der Objekte erfolge in enger Abstimmung mit der Präsidentenkanzlei (regelmäßige Kontrolle der Klimawerte, Vor-Ort-Einschau, restauratorische Maßnahmen). Die Objekte seien nachweislich bestens gesichert und sowohl bei offiziellen Anlässen (z.B. Staatsbesuchen) als auch im Rahmen von Führungen in der Präsidentenkanzlei zu besichtigen. Weiters merkte die ÖNB an, dass sich die Porträtmalereien seit jeher (also seit ihrer Erwerbung durch die Habsburger) im Wesentlichen schon am derzeitigen Standort befunden hätten und nicht etwa in der Bibliothek oder einer ihrer Sammlungen.

- 14.4 Der RH erwiderte der ÖNB, dass er – ausschließlich den Intentionen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und der Bibliotheks- und Museumsordnung der ÖNB folgend – einerseits auf die nicht erfolgte Nutzung der Leihgaben zu Bibliotheks- oder Forschungszwecken (dazu zählte der RH auch die Nutzung für Ausstellungen) und andererseits auf den langfristigen oder dauernden Verleih der Objekte hinwies. Den Verleih an Einrichtungen, die nicht ausschließlich dem Bibliotheks- oder Forschungsbereich zuzuordnen sind, jedoch öffentlich zugängliche Ausstellungen veranstalten und Objekte für die Dauer dieser Ausstellungen leihen, kritisierte der RH nicht.



Der RH wies die ÖNB darauf hin, dass das Bundesmuseen–Gesetz 2002 gegenüber dem Übergabe–/Übernahmevertrag die übergeordnete Rechtsmaterie darstellt. Aus diesem Grund hatte sich der RH auf das Gesetz, nicht jedoch auf den von der ÖNB in ihrer Stellungnahme zitierten Punkt 4 dieses Vertrags bezogen. Dieser Vertragspunkt hätte sich an den Intentionen des Bundesmuseen–Gesetzes 2002 zu orientieren. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Berichte „Verleih von Sammlungsgut durch Bundesmuseen“ (Reihe Bund 2010/2) und „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ (Reihe Bund 2013/2).

- 15.1 Umfangreiche Druckschriftenbestände (vorrangig Bücher) befanden sich seit 1920 bis 1922 in der Albertina (rd. 31.000 Objekte) sowie seit 1991 in der Bibliothek im Theatermuseum (rd. 73.000 Objekte). Der Übergabe–/Übernahmevertrag zwischen dem Bund und der ÖNB aus 2003 sah vor, dass die ÖNB in die Rechte und Pflichten des Bundes aus dessen Leihverträgen eintrat. Die ÖNB hatte von ihrem Leihnehmer die Zustimmung zur Vertragsübernahme einzuholen. Diese Zustimmung in Form von schriftlichen Verträgen über die in der Albertina und im Theatermuseum befindlichen Bestände lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor, weil wegen der ungesicherten Lage (z.B. fehlten Übergabeprotokolle) noch weitere Recherchen und Abstimmungen insbesondere mit der Albertina erforderlich waren. Nach einer Einigung mit der Albertina sollte ein gleichlautender Vertrag mit dem Theatermuseum abgeschlossen werden.

Im September 2018 schloss die ÖNB mit der Albertina einen Dauerleihvertrag über das seit 1920 bis 1922 dort befindliche Sammlungsgut. Sie teilte im November 2018 mit, dass ein gleichartiger Vertrag mit dem KHM Museumsverband über die Bestände im Theatermuseum in Ausarbeitung sei.

- 15.2 Der RH kritisierte, dass die ÖNB die im Übergabe–/Übernahmevertrag 2003 vorge sehene Zustimmung zur Vertragsänderung nicht einholte und keine schriftlichen Verträge über die in der Albertina und im Theatermuseum befindlichen Bestände vorlagen.

Der RH wies darauf hin, dass die ÖNB insofern auf die Empfehlung des RH reagierte, als sie im September 2018 mit der Albertina über ihr dort befindliches Sammlungsgut einen Dauerleihvertrag abschloss.

Der RH empfahl der ÖNB, die Rechtslage zu den an das Theatermuseum verliehenen Sammlungsbeständen zu klären und den noch ausständigen Vertrag über das im Theatermuseum befindliche Sammlungsgut abzuschließen.



- 15.3 Die ÖNB erläuterte in ihrer Stellungnahme, dass sie sich seit ihrer Ausgliederung immer wieder um Regelungen zur Administration der in der Albertina befindlichen Bestände bemüht habe, dass es aber aufgrund unterschiedlicher Auffassungen erst nach mehrjährigen, noch deutlich vor der Gebarungsüberprüfung des RH begonnenen Verhandlungen gelungen sei, mit der Albertina eine umfassende Vereinbarung abzuschließen. Der Abschluss einer ähnlich umfassenden Vereinbarung mit dem Theatermuseum/KHM Museumsverband würde von der ÖNB weiterhin aktiv vorangetrieben. Die ÖNB habe dem KHM Museumsverband im November 2018 einen Vertragsentwurf übermittelt. Die erforderliche gemeinsame Prüfung der relevanten Bestandslisten sei im Gange und die Verhandlung über den Vertragsinhalt auf gutem Weg.

Abgang von Sammlungsgut

- 16.1 Die ÖNB tauschte, verschenkte oder vernichtete regelmäßig im Eigentum des Bundes stehendes Sammlungsgut, etwa weil sie dieses nicht benötigte, sie keinen Platz hatte oder das Sammlungsgut beschädigt war. Interne Regelungen der ÖNB (zuletzt eine Arbeitsanweisung) regelten u.a. den Ablauf dieser Form des Abgangs von Sammlungsgut (siehe TZ 37).

Für die ÖNB galten für einen solchen Abgang von Sammlungsgut die Grundsätze jenes Abschnitts des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (**BHG**), der die Verfügungsrechte über Vermögen regelte und damit auch die Grundsätze der darauf basierenden Bundesvermögensverwaltungsverordnung (**BVV**). Denn diese war sinngemäß auch von jenen Rechtsträgern anzuwenden, die von Personen verwaltet wurden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt worden waren, wie dies bei der ÖNB der Fall war (§ 77 Abs. 2 BHG).

Nach den Grundsätzen der BVV war Bundesvermögen jedenfalls zu erfassen. Für Bibliotheksstücke regelte die BVV insbesondere, dass jedes Werk einzeln zu erfassen und dessen Ausscheiden entsprechend der bibliothekarischen Standards im Bibliotheksverwaltungssystem zu dokumentieren ist (§§ 43 Abs. 1 und 48 Abs. 3 BVV).

Auch die Bibliotheks- und Museumsordnung sah unter der Aufgabe des „Dokumentierens“ grundsätzlich vor, dass Sammlungsgut zu inventarisieren und katalogisieren ist.¹⁰

Entgegen diesen Bestimmungen hatte die ÖNB – wie auch in TZ 37 dargestellt – bei einem Teil des Sammlungsguts, nämlich bei Zweitexemplaren der Pflichtableferungen von Druckwerken, entschieden, dieses nicht zu inventarisieren, sondern gesondert

¹⁰ § 5 Abs. 1 Bibliotheks- und Museumsordnung



zu lagern, um es zu vernichten oder zu tauschen oder karitativen Zwecken zuzuführen. Sie versah dieses gesondert gelagerte Sammlungsgut lediglich mit einem Steckzettel, der die Signatur des inventarisierten Werks enthielt. Damit war das Eigentum des Bundes vor dessen Abgang nicht als solches im Bibliotheksverwaltungssystem dokumentiert.

Von diesen Zweitexemplaren schied die ÖNB in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt rd. 9.700 Druckwerke aus, wovon sie rd. 7.800 Werke vernichtete und rd. 1.000 Werke an andere Institutionen, wie z.B. Justizanstalten, Volksschulen, ausländische Universitäten, Gemeindebüchereien, abgab. Gemäß § 70 Abs. 3 BHG waren Bestandteile des Bundesvermögens, die das zuständige Organ zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigte, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen und anderen Organen des Bundes im Wege der Sachgüterübertragung ein Monat lang anzubieten.

- 16.2 Der RH kritisierte, dass die ÖNB entgegen der BVV und der Bibliotheks- und Museumsordnung einen Teil der Zweitexemplare von Pflichtablieferungen vor deren Abgang nicht inventarisierte und damit das Eigentum des Bundes nicht dokumentierte, bevor es getauscht, verschenkt oder vernichtet wurde.

[Der RH empfahl der ÖNB, die BVV und die Bibliotheks- und Museumsordnung einzuhalten, sämtliches Sammlungsgut zu inventarisieren und damit das Eigentum des Bundes vor einem etwaigen Abgang zu dokumentieren.](#)

Der RH wies auch darauf hin, dass sich unter den von der ÖNB ausgeschiedenen Zweitexemplaren für andere Institutionen brauchbare Druckwerke befanden, die somit vor der Vernichtung bewahrt wurden.

[Der RH empfahl der ÖNB, vor der Vernichtung von Zweitexemplaren sicherzustellen, dass diese im Sinne von § 70 Abs. 3 BHG anderen Organen des Bundes in geeigneter Weise angeboten werden und somit einer weiteren zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden können.](#)

- 16.3 Laut Stellungnahme der ÖNB sei die Kritik des RH an der Inventarisierungspraxis aus ihrer Sicht nicht zutreffend. Dies deshalb, weil der RH aus der Bibliotheks- und Museumsordnung und der BVV eine Verpflichtung der Bibliothek zur Einzelerfassung aller ihrer Druckwerke in ihrem Bibliotheksverwaltungssystem ableite. Diese Interpretation von § 5 Abs. 1 Bibliotheks- und Museumsordnung, wonach die „Inventarisierung und Katalogisierung der Sammlungsbestände ... auf Basis bibliothekarischer und museologischer Standards“ zu erfolgen hat, sei aber keineswegs zwingend.



Es sei zunächst schon fraglich, ob Druckschriften, die nur potenziell (als Ersatzexemplare) in die Bibliothek aufgenommen werden, „Sammlungsbestand“ im Sinne der Bibliotheks- und Museumsordnung sind, und ob diese Bestimmung damit überhaupt anwendbar ist. Aber selbst wenn, beziehe sich die Bibliotheks- und Museumsordnung bei der Inventarisierung und Katalogisierung von Sammlungsbeständen ohne nähere Vorgaben auf „bibliothekarische Standards“. Es entspreche einer bibliothekarisch üblichen Praxis, bestimmte Kategorien von Zweitexemplaren nicht aufzustellen und nur dann einzeln zu inventarisieren und zu katalogisieren, wenn sie in die Sammlung aufgenommen und für die Benützung aufgestellt werden. Es widerspreche daher auch nicht den Bestimmungen der Bibliotheks- und Museumsordnung, sonstige Bestände auf eine andere ordnungsgemäße Art zu dokumentieren, die den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am ehesten entspricht.

Auch die BVV sehe in § 43 Abs. 1 lediglich vor, dass jedes für die Bibliothek bestimmte Werk (Stück, Exemplar) je nach verwendetem Bibliotheksverwaltungssystem „auf Basis bibliothekarischer Standards zu inventarisieren und allenfalls zu katalogisieren ist.“ Zu inventarisieren und allenfalls zu katalogisieren seien somit die „für die Bibliothek bestimmten“ Werke, also jene, die von der Bibliothek in den Sammlungsbestand der Bibliothek aufgenommen werden. Bei Zweitexemplaren bestimmter Werkkategorien laute die Entscheidung der Bibliothek aber gerade, sie vorläufig nicht in die Sammlung aufzunehmen und daher auch nicht zu katalogisieren.

Diese Entscheidung sei gut begründet und beruhe darauf, dass bei bestimmten Werkkategorien (Jahresberichten, Kochbüchern, Kinderbüchern, Katalogen etc.) ein Exemplar aus Bibliothekssicht sowohl für die Archivierung als auch für die Benützung ausreichend ist. Diese Werkkategorien würden, wenn überhaupt, nur sehr selten nachgefragt. Würden sie im Einzelfall doch benutzt, so seien sie als Einzel-exemplare nicht außer Haus entlehnbar, sodass gewährleistet sei, dass immer ein Exemplar vor Ort und verfügbar ist. „Für die Bibliothek bestimmt“ seien sie erst dann, wenn sie in den Sammlungsbestand aufgenommen würden, indem sie z.B. als Ersatzexemplar für ein beschädigtes Einzel'exemplar herangezogen werden, weshalb sie auch erst dann als Sammlungsbestand katalogisiert würden. Bis dahin seien die Dubletten in einem ordnungsgemäß administrierten Lager, in dem die Werke zahlenmäßig erfasst, nach Numerus currens geordnet und einer eindeutigen Signatur eines inventarisierten Werks zugeordnet sind, für den gegebenen Verwendungszweck gut und aus Sicht der ÖNB auch ausreichend dokumentiert.

Auch das Mediengesetz bzw. die Pflichtexemplarverordnung enthalte keine Vorgaben dazu, dass jedes abgelieferte Bibliotheksstück als Bibliotheksbestand zu inventarisieren und katalogisieren ist. Abgesehen davon, dass das Pflichtexemplarrecht lediglich die Unterstützung der Bibliotheken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bezwecke, wäre es bei der Festsetzung der Anzahl der an die Bibliotheken abzulie-



fernden Exemplare ausdrücklicher Wunsch der Verleger gewesen, dass die Bibliotheken selbst die Selektion vornehmen und die Entscheidung treffen sollten, welche Werke sie doppelt und welche sie einzeln aufstellen.

Folge man hingegen der Empfehlung des RH zur Erfassung der Dubletten im Bibliotheksverwaltungssystem, so hätte das einen beträchtlichen Mehraufwand ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen zur Folge. Eine Aufnahme nicht aufgenommener bzw. aufgestellter Bestände in die Sammlung durch Einzelinventarisierung würde bedeuten, dass zahlreiche Datensätze zunächst ergänzt werden müssten, um nachträglich wieder um die gleichen Datensätze bereinigt zu werden. Die Alternative, unabhängig von der Werkkategorie jegliche Publikation doppelt aufzustellen und zu archivieren, hätte zwar einen geringeren zusätzlichen Katalogwartungsaufwand zur Folge, wäre dafür aber mit einem höheren Stellplatzbedarf und somit ebenfalls mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden.

Zur Empfehlung des RH, nicht mehr benötigte Druckwerke vor deren Vernichtung anderen Bundesinstitutionen im Wege der Sachgüterübertragung anzubieten, erwiderete die ÖNB, dass dies offenbar auf der Überlegung beruhe, dass ein Bestand, aus dem einzelne Werke (rd. 10 % der betroffenen Druckschriften) geschenkweise an einzelne Institutionen abgegeben werden, auch Druckschriften enthalten müsse, die für andere Bundesinstitutionen brauchbar sein könnten.

Dabei würde aber dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass diese Werke spezielle Bestände sind, die grundsätzlich kaum nachgefragt würden (Kochbücher, Kinderbücher, Buchgemeinschafts-Editionen etc.) und zuvor bereits für eine Dauer von durchschnittlich zehn Jahren gelagert worden seien. Es sei für die ÖNB offenkundig, dass diese Werke die Voraussetzungen für die Ausnahmebestimmungen der Verordnung über die bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung (§ 5 Bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung von beweglichem Bundesvermögen) erfüllen und somit nicht in die Sachgüterübertragung aufzunehmen sind.

Folge man hingegen der Empfehlung des RH, diese Druckschriften im Wege der Sachgüterübertragung anderen Institutionen in geeigneter Weise anzubieten, so wäre der damit verbundene Aufwand der Abwicklung (Einzel erfassung und Bewertung aller Druckschriften, Erstellung von Abgabelisten, Organisation einer Abholung, Einhebung eines allfälligen Entgelts, ...) disproportional zum erwartbaren Nutzen. Selbst unter der Annahme, dass sich in diesem Sonderbestand nach Ablauf von zehn Jahren noch vereinzelt Werke befinden sollten, die für andere Bundesinstitutionen brauchbar wären, sei eine bedarfsorientierte Neuanschaffung sicherlich wesentlich effizienter.



- 16.4 Der RH entgegnete zur Erfassung von Sammlungsgut, dass bibliothekarischer Mindeststandard die Dokumentation des Vorhandenseins von Eigentum ist. Unter den Begriff „Inventarisierung“ ist daher jedenfalls die Erfassung in einem System gemeint, das geeignet ist, zu dokumentieren, dass ein Zweitexemplar vorhanden ist oder vor seinem Abgang vorhanden war. Bei der ÖNB war dies das elektronische Bibliotheksverwaltungssystem.

Nachdem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 beim Begriff „Sammlungsgut“ nicht nach Zugangsart unterschied, fielen darunter, mangels anderer Regelung, jedenfalls auch die abgelieferten Pflichtexemplare, die im Eigentum des Bundes standen und der ÖNB zur Verwahrung anvertraut wurden. Die Entscheidung, welche und wieviele Pflichtexemplare grundsätzlich „für die Bibliothek bestimmt“ sind, traf der Gesetzgeber bzw. der Verordnungsgeber mit den Regelungen über die Pflichtablieferungen. Die BVV sah für die ÖNB als Verwahrerin der Bibliotheksstücke jedenfalls eine Inventarisierung vor.

Der RH verkannte nicht, dass die nachträgliche Erfassung einen bedeutenden Mehraufwand für die ÖNB darstellte. Jedenfalls sollte es für die ÖNB jedoch möglich sein, ihre operativen Abläufe bei der Behandlung von künftigen Pflichtablieferungen so zu gestalten, dass alle Werke elektronisch erfasst sind und hinsichtlich des Abgangs von Sammlungsgut ein Internes Kontrollsysteem eingerichtet ist.

Eine derartige – auch elektronische – Gestaltung dieser Abläufe sollte es auch ermöglichen, ohne wesentlichen Mehraufwand die nicht mehr benötigten Zweitexemplare vor deren Vernichtung anderen anzubieten. Da wie oben dargestellt die ÖNB in den Jahren 2013 bis 2017 rd. 1.000 Werke etwa an Justizanstalten, Volkschulen oder Gemeindebüchereien abgab, wäre die bisher geübte Praxis der ÖNB, Zweitexemplare auch zu tauschen oder zu verschenken, in einen elektronischen Prozess eingebettet und damit auch besser an andere zu kommunizieren. Damit kann weiters sichergestellt werden, dass nicht nur die ÖNB selbst festlegt, welche der auszuscheidenden Werke offenkundig die Voraussetzungen für die Ausnahmebestimmungen der Verordnung über die bundesinterne entgeltliche Sachgüterübertragung erfüllen und nicht in die Sachgüterübertragung aufzunehmen sind.



Bewahren

Restaurierungen

17.1 (1) In der ÖNB befassten sich folgende Organisationseinheiten mit Restaurierungen:

- vorrangig das Institut für Restaurierung, eine Abteilung der ÖNB,
- die Papyrussammlung,
- die Sammlung Bildarchiv und Grafiksammlung sowie
- die Einbandstelle (der Hautabteilung Bestandsaufbau und Bearbeitung zugeordnet), die einfache mechanische Reparaturen, wie die Reparatur kaputter Buchrücken oder das Einfügen loser Blätter, durchführte.

(2) Die Kosten des Instituts für Restaurierung betrugen von 2013 bis 2017 durchschnittlich jährlich 661.000 EUR, wovon 93 % auf Personalkosten und der Rest auf Materialkosten entfielen. Die Personalkosten, die in der Papyrussammlung und in der Sammlung Bildarchiv und Grafiksammlung für Restaurierungen anfielen, gab die ÖNB mit durchschnittlich 98.000 EUR jährlich an. Erlöse aus Restaurierungen fielen keine an, weil die ÖNB keine externen Restaurierungsaufträge ausführte. Die Spenden für Restaurierungen betrugen von 2013 bis 2017 insgesamt 1,44 Mio. EUR, davon aus einer Verlassenschaft rd. 621.000 EUR.

(3) Die ÖNB erstellte ihre jährlichen Pläne für Restaurierungen auf Basis eines Masterplans. Der für 2018 und die folgenden Jahre erstellte Masterplan listete insgesamt 62 offene Maßnahmen auf, von denen bei 49 die Durchführung bis 2020 angestrebt war; die übrigen 13 Maßnahmen sollten bis längstens 2030 abgearbeitet sein. Im Masterplan waren bei jeder Maßnahme auch die geschätzten Kosten sowie die das Budget zur Verfügung stellende Organisationseinheit anzugeben. Die ÖNB hatte im Masterplan nur in zwei Fällen Kosten angegeben und nur bei einem Teil der Maßnahmen die Organisationseinheit erfasst, die das Budget dafür zur Verfügung stellte. In ihren Vorhabensberichten plante die ÖNB den Restaurierungsaufwand insgesamt und nicht projektbezogen.

(4) Im August 2018 erließ die Geschäftsführung eine neue Arbeitsanweisung. Nach dieser hatte das Institut für Restaurierung jährlich mit den Sammlungen (ausgenommen den Papyri-Bestand) den Konservierungs-Masterplan mit den erforderlichen konservatorischen Maßnahmen zu aktualisieren. Im Rahmen der jährlichen Budgetgespräche hatte das Institut ferner den Status des aktuellen Masterplans der Geschäftsführung zu präsentieren und diesen für das folgende Jahr mit der Geschäftsführung abzustimmen. Darüber hinaus teilte die ÖNB im November 2018 mit, dass im Zuge der abgeschlossenen Planung für 2019 bis 2021 im aktualisierten Masterplan die Kostenspalte entfernt worden sei, weil verlässliche Kostenschätzungen des Instituts für Restaurierung für weit in der Zukunft liegende Restaurierungsziele



ohnehin nicht machbar seien, jedoch der Personal– und Materialaufwand dieses Instituts wie bisher in der Dreijahresplanung detailliert berücksichtigt sei.

- 17.2 Der RH wies darauf hin, dass bei 49 der 62 im Masterplan aufgelisteten Maßnahmen ein Abschluss bis 2020, also im Rahmen der Dreijahresplanung, vorgesehen war. Der RH bemängelte, dass die ÖNB nicht – wie vorgesehen – die Kosten der im Masterplan gelisteten Projekte darstellte. Damit blieb ungewiss, ob die geplanten Maßnahmen mit dem zur Verfügung stehenden Budget im vorgesehenen Zeitplan realisierbar waren. Durch Gegenüberstellung der geplanten und der tatsächlichen Kosten wären, auf Basis von Abweichungsanalysen, Verbesserungspotenziale erkennbar.

Der RH hielt fest, dass die ÖNB insofern auf seine Empfehlung reagierte, als sie im August 2018 eine Regelung erließ, die das Vorgehen in Bezug auf den Konservierungs–Masterplan festlegte. Bedauerlicherweise verzichtete die ÖNB anlässlich ihrer Dreijahresplanung für 2019 bis 2021 im Masterplan auf die Kostenspalte.

Der RH empfahl der ÖNB, im Masterplan für die Restaurierungen die Kosten zumindest bei den in den nächsten Jahren abzuarbeitenden Projekten zu planen und diese den tatsächlichen Kosten gegenüberzustellen, um auf Basis von Abweichungsanalysen Verbesserungspotenziale erkennen zu können.

- 17.3 Laut Stellungnahme der ÖNB sei der Masterplan Konservierung ein internes Planungsinstrument, das der Abstimmung und Festlegung von inhaltlichen Prioritäten mit den Sammlungsdirektorinnen und –direktoren sowie der Geschäftsführung diene. Der Masterplan würde jährlich aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Auf der Grundlage der im Masterplan festgelegten Prioritäten berechne die Leiterin des Instituts für Restaurierung jährlich die zur Umsetzung der anstehenden Maßnahmen notwendigen Kosten in den unterschiedlichen Budgetkategorien (Personalaufwand, Materialien, Fremdleistungen, Investitionen). Darauf basierend erfolge das jährliche Budgetgespräch mit der Geschäftsführung, in dem die konkreten Maßnahmen/Projekte besprochen und unter Maßgabe der für die Restaurierung zur Verfügung stehenden Mittel fixiert würden. Die Einhaltung des Budgets des Instituts für Restaurierung würde – wie für alle anderen Bereiche auch – durch die regelmäßigen Soll/Ist–Vergleiche des Controllings auf Kostenstellenebene sichergestellt.

- 17.4 Der RH nahm von den Ausführungen der ÖNB Kenntnis, wies aber darauf hin, dass die geschilderte Vorgangsweise sichtlich auf eine einjährige Festlegung der konkreten Maßnahmen und Projekte abstelle. Demgegenüber verwies der RH auf seine Beurteilung, dass die überwiegende Anzahl der im Masterplan aufgelisteten Maßnahmen – nämlich 49 von 62 – bis 2020 abgeschlossen sein sollten und wegen der bei den einzelnen Projekten fehlenden Kostenangaben unklar blieb, ob diese Maßnahmen mit dem in der Dreijahresplanung vorhandenen Budget tatsächlich umsetzbar sind.



Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, zumindest bei den in den nächsten Jahren abzuarbeitenden Projekten die Kosten im Masterplan für die Restaurierungen zu planen.

Kontrolle der Bestände

- 18.1 (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Benutzung und Information sowie der Sammlungen kontrollierten die Bestände bei der Nutzung (Lesesaile, Leihverkehr, Ausstellungen, Digitalisierung, Anfragen), bei der Bearbeitung und bei Inventuren. Das Institut für Restaurierung kontrollierte die Bestände bei Bestandserhaltungsprojekten (Reinigung, Umlagerung etc.), Digitalisierungsprojekten und Leihanfragen. Die Bestände der Papyrussammlung kontrollierte eine für die Sammlung tätige Restauratorin.

In ausgewählten Bereichen (Depots, Prunksaal, Museen) wurde ein regelmäßiges Insekten-Monitoring durchgeführt. Jährlich wurde ein Bereich für ein Mikroorganismen-Monitoring ausgewählt.

Schäden an Beständen in den Sammlungen, die bei der Nutzung, Bearbeitung und Inventur auffielen, wurden in Schadenslisten erfasst und mit dem Institut für Restaurierung besprochen. Eine einheitliche Struktur der zu führenden Schadenslisten war nicht festgelegt. Schäden an Büchern im Tiefspeicher wurden der Buchbinderei gemeldet.

(2) Es gab keine schriftliche Regelung über die Anzahl durchzuführender Kontrollen und für die Berichte an die Geschäftsführung. Die ÖNB ging einerseits von einem generell hohen Verantwortungsbewusstsein beim Umgang mit den Beständen und andererseits davon aus, dass durch die laufende Kontrolle von Objekten in der Nutzung und in den Depots gravierende Schäden auffallen würden. Die Information der Geschäftsführung lag in der Verantwortung der bzw. des Sicherheitsbeauftragten bzw. der Sammlungsleitungen.

Im Juli 2018 ergänzte die ÖNB ihre internen Anweisungen, womit sie das Vorgehen der Wahrnehmung von Mängeln und Schäden am Sammlungsgut sowie die bereits bestehenden Maßnahmen zum Schädlings-Monitoring regelte.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass die ÖNB die Häufigkeit und Art der Kontrolle der Bestände sowie das Vorgehen bei aufgetretenen Schäden nicht geregelt hatte.

Der RH hielt fest, dass die ÖNB insofern auf seine Empfehlung reagierte, als sie im Juli 2018 eine Regelung zum Vorgehen bei Mängeln und Schäden am Sammlungsgut erließ.



Angesichts der Bedeutung und Vielzahl der Bestandsobjekte und des Risikos des Untergangs von Bestandsobjekten empfahl der RH der ÖNB, auch künftig die Kontrollverfahren einheitlich und schriftlich festzulegen.

- 18.3 Laut Stellungnahme der ÖNB seien auf Basis der Empfehlung des RH in der neuen Richtlinie „GF-AA Schäden bei Sammlungsgut“ die Erfassung und Meldung von Schadensfällen an Sammlungsobjekten sowie die vorbeugenden Maßnahmen geregelt worden. Außerdem sei in der Richtlinie „GF-DA Vorfall, Notfall, Krise“ die Meldung von wahrgenommenen Schäden und Mängeln am Sammlungsgut an das Institut für Restaurierung ergänzt worden. Mit diesen Regelungen seien verbindliche Kontrollprozesse auch für die Zukunft gewährleistet.

Depotflächen

Umfang

- 19.1 (1) Die ÖNB verfügte einerseits über den 1992 errichteten, 16.000 m² großen Tiefspeicher mit einer Speicherkapazität von 4 Mio. Bänden und andererseits über weitere Depotflächen an den Standorten ihrer Sammlungen.

(2) Der Tiefspeicher, er diente im Wesentlichen der Bibliothek am Heldenplatz, war Ende 2017 zu rd. 95 % befüllt. Eine Auflistung der in den einzelnen Sammlungen vorhandenen Depotflächen unter Angabe des Grads der Befüllung und einer Beurteilung hinsichtlich der konservatorischen Bedingungen erstellte die ÖNB auf Anforderung des RH. Diese Aufstellung zeigte, dass auch die an den Standorten der Sammlungen verfügbaren Depotflächen zumeist zwischen 70 % und 100 % befüllt waren.

(3) Den Bau eines weiteren unterirdischen Bücherspeichers sah die ÖNB als das für die Zukunft wichtigste Projekt an. Der Bücherspeicher in seiner geplanten Form unter dem Heldenplatz sollte ausreichende Kapazität für weitere 70 Jahre schaffen. Vorgesehen waren vier unterirdische Ebenen mit einer Nutzfläche von je 8.000 m².

Eine für die Infrastrukturprojekte Neue Burg/Heldenplatz eingerichtete Steuerungsgruppe ging im Oktober 2015 für den neuen Tiefspeicher (dieser sollte in Kombination mit einer Tiefgarage im Bereich des Heldenplatzes errichtet werden), der auch temporär von der Universität Wien und anderen Universitäten genutzt werden kann, von Kosten in Höhe von insgesamt 57 Mio. EUR aus. Weitere, noch nicht kalkulierbare Kosten, wie z.B. Brandschutz, Feuerwehraufzüge oder Stiegenumbauten, für alle in diesem Zusammenhang geplanten Projekte waren mit 21,3 Mio. EUR geschätzt.



Durch die Aufstellung der Ausweichquartiere des Parlaments auf den zu bebauenden Flächen verfolgte die ÖNB den Bau des neuen Tiefspeichers Anfang 2018 nicht weiter.

Die bis Anfang 2018 in der ÖNB angefallenen Kosten für eine Machbarkeitsanalyse (Vorentwurf) und eine Nachhaltigkeitsanalyse beliefen sich auf rd. 24.000 EUR.

(4) Wegen der absehbaren Verzögerungen beim Bau des Tiefspeichers führte die ÖNB, um Stellflächen zu gewinnen, umfassende Rückungen durch und nahm Umlagerungen von digitalisierten Beständen vor.

(5) Die ÖNB erwartete, dass sie ab Ende 2019 zusätzliche Flächen benötigen werde. Dazu setzte sie Anfang 2018 eine Arbeitsgruppe ein, deren Ziel es war, mithilfe der hauptsächlich betroffenen Sammlungen und der Hauptabteilung Benützung und Information Art und Umfang von Objekten bekannt zu geben, welche in externe Depots gebracht und dort gelagert werden können. Die Arbeitsgruppe ging von einem Zeithorizont der Auslagerungen von 15 Jahren aus und plante, alle Sammlungen einzubeziehen.

- 19.2 Der RH hielt fest, dass die ÖNB auf die eingetretene Verzögerung bei der Errichtung des geplanten neuen Tiefspeichers reagierte und Maßnahmen ergriff, um entsprechend Platz für ihre weiter wachsenden Sammlungen zu schaffen.

Qualität der Depotflächen

- 20.1 Nach den Angaben der ÖNB war zur Qualität einzelner Depotflächen im Hinblick auf die heutigen Anforderungen für die darin gelagerten Objekte Folgendes festzuhalten:

- Die Lagerung von Filmnegativen und Farbfotografien erfolgte Anfang 2018 in zu warmer Umgebung und in nicht säurefreien Kartons, was der ÖNB zumindest seit 2010 bekannt war.
- Die Depots im Segmentgang im zweiten Untergeschoss der Neuen Burg waren wegen nicht idealer konservatorischer Lagerbedingungen und vor allem wegen der Gefahr des Eintritts von Feuchtigkeit zu räumen. Ein Teil der Bestände war bereits umgelagert. Die Umlagerung der dort noch vorhandenen Bestände sollte ab Ende 2019 umgesetzt werden.
- Ein weiteres Projekt zur Verbesserung der Aufstellungs- und Lagerbedingungen der Objekte war die Anbringung eines Lichtschutzes bei den Fenstern der Kuppel im Prunksaal. Zu einer wirksamen Variante bestanden laut Auskunft der ÖNB Einsprüche des Bundesdenkmalamts. Eine detaillierte Zeit- und Kostenplanung lag dazu noch nicht vor.



- Ein Risiko für die Bestände waren auch Risse im bestehenden Tiefspeicher, durch die immer wieder Wasser tropfte. Dieses Wasser wurde mit Ablaufrinnen abgeleitet. Im Mai 2015 hielt die Generaldirektorin dem Kuratorium gegenüber fest, dass beim letzten Wassereintritt 123 Objekte leicht beschädigt wurden.

- 20.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass Qualitätsprobleme bei Depotflächen der ÖNB bekannt waren, jedoch jene Projekte, die Abhilfe schaffen sollten, teilweise nicht zügig umgesetzt wurden.

Der RH empfahl der ÖNB, jene Projekte, welche die konservatorischen Bedingungen der Lagerung verbessern und Schäden an den Objekten verhindern bzw. vermeiden helfen, vorrangig durchzuführen.

- 20.3 Laut Stellungnahme der ÖNB näherten sich ihre Depotflächen ihrer Kapazitätsgrenze und entsprachen teilweise nicht den Anforderungen einer konservatorisch optimalen Lagerung. Diese Umstände seien rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt worden:

- Um für die erwarteten Zuwächse der nächsten 15 Jahre Magazinraum zu schaffen, werde ein externes Depot angemietet. Eine entsprechende Vereinbarung sei im Jänner 2019 abgeschlossen worden, die Auslagerung der Bestände erfolge im Jahr 2020 nach Fertigstellung dieses neuen Lagers.
- In diesem klimatisierten Depot würden u.a. die vom RH thematisierten Bestände von Filmnegativen und Farbfotografien gelagert werden.
- Die Räumung der letzten Bestände aus den Segmentgang–Depots werde ebenfalls im Zuge der Auslagerung ins Mietdepot abgeschlossen werden.
- Die Anbringung von Lichtschutzfolien an den Fenstern der Prunksaalkuppel sei im Investitionsplan für 2019 enthalten und im März 2019 umgesetzt worden.



Vermitteln und Ausstellen

Leistungen und Aktivitäten

- 21.1 Die ÖNB hatte auch die Aufgabe, ihre Bestände durch einen kontinuierlichen Lesebetrieb und ihre Sammlungen durch Ausstellungen zugänglich zu machen.

Die Besucherzahlen und besucherabhängigen Erlöse entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 5: Besucherzahlen und besucherabhängige Erlöse gesamt

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					in %
Besucherinnen und Besucher in Ausstellungen und Lesesälen (gesamt)	469.085	494.863	522.374	588.306	672.611	43
	in Mio. EUR					in %
Ticketerlöse (Eintrittskarten und Karten für Führungen in Ausstellungen)	0,70	0,83	0,90	1,11	1,42	103
Erlöse für Benutzerkarten für Lesesäle	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	10
besucherabhängige Erlöse (gesamt)	0,90	1,03	1,11	1,31	1,64	82
	in EUR					in %
Erlöse pro Besucherin bzw. Besucher	1,91	2,08	2,13	2,23	2,44	28

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ÖNB; RH

Die in den Jahren 2016 und 2017 deutlich gestiegenen Besucherzahlen führte die ÖNB auf die sehr erfolgreichen Ausstellungen „Der ewige Kaiser. Franz Joseph I.“, „Maria Theresia. Habsburgs mächtigste Frau“ und „300 Jahre Freimaurer. Das wahre Geheimnis“ zurück. Außerdem wirkte sich aus ihrer Sicht auch die allgemeine Tourismusentwicklung in Wien positiv aus.

- 21.2 Die ÖNB verzeichnete Steigerungen bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher (um 43 %), den besucherabhängigen Erlösen (um 82 %) und bei den Erlösen pro Besucherin bzw. Besucher (um 28 %).



Lesebetrieb

22.1 (1) Zu den klassischen Bibliotheksservices gehörten die Bereitstellung analoger Medien in den Lesesälen sowie die Orts- und Fernleihe. Den Leserinnen und Lesern standen zum 31. Dezember 2017 an Medien in der Bibliothek am Heldenplatz (Druckschriften ab 1851) rd. 2,76 Mio. Bücher, 12.787 Mikroformen (Mikrofiches und Mikrofilme) sowie 1.450 audiovisuelle Medien zur Verfügung. In der Lesesaal-aufstellung (Freihandbereich) standen den Leserinnen und Lesern 22.890 Bücher zur Verfügung. Im Zeitschriftenlesesaal waren zusätzlich 1.490 Titel aufgelegt.

Die Anzahl der Lesesaal–Arbeitsplätze wurde 2012 durch die Errichtung eines eigenen Forschungslesesaals (64 Plätze) auf insgesamt 667 erweitert.

Die Kennzahlen der ÖNB zum Lesebetrieb zeigten von 2013 bis 2017 folgende Entwicklung:

Tabelle 6: Kennzahlen zum Lesebetrieb

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					in %
Lesesaal- besucherinnen und –besucher	224.052	226.814	233.599	232.426	233.648	4
Öffnungstage	344	340	341	343	331,5	-4
Durchschnitt der Lesesaal- besucherinnen und –besucher pro Tag	651	667	685	678	705	8
benutzte Medien gesamt	469.766	460.315	430.394	435.537	373.275	-21
benutzte Medien pro Lesesaal- besucherin bzw. –besucher	2,1	2,0	1,8	1,9	1,6	-24
Zugriffe auf die Website	3.326.139	3.131.275	3.588.605	3.714.791	4.097.192	23
Recherchen in Online–Katalogen	7.208.479	9.215.662	11.228.935	13.313.306	15.203.405	111

Quellen: ÖNB; RH

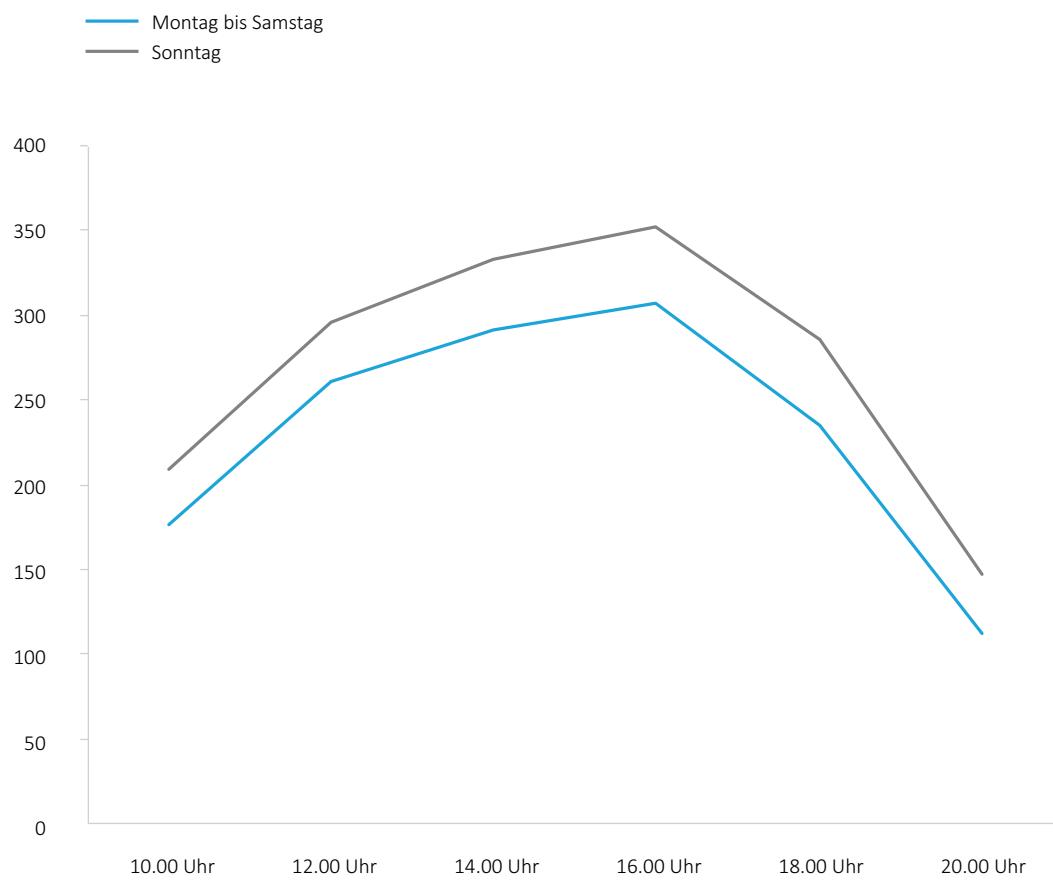


Die Anzahl der Lesesaalbesucherinnen und –besucher stieg im überprüften Zeitraum um rd. 4 %. Die Anzahl der benützten Medien ging um rd. 21 % zurück, die von jeder Lesesaalbesucherin bzw. jedem Lesesaalbesucher benützten Medien gingen um rd. 24 % zurück. Daneben stieg die Nutzung des digitalen Angebots: Die Zugriffe auf die Website stiegen um rd. 23 %, die Recherchen in Online–Katalogen um rd. 111 %.

(2) Seit 2011 war die Bibliothek am Heldenplatz (461 Lesesaalplätze) täglich von 9 bis 21 Uhr geöffnet. Durch die Erhöhung auf wöchentlich 84 Öffnungsstunden wollte man vor allem berufstätige Leserinnen und Leser ansprechen. Der RH überprüfte die Zweckmäßigkeit der Erhöhung der Öffnungsstunden durch stichprobentypische Erhebungen zur Anzahl von anwesenden Personen in den Lesesälen und analysierte Auswertungen über Zeiträume und Stichtage.

Die Bibliothek am Heldenplatz war im Zeitraum September 2014 bis Februar 2015 im Tagesverlauf wie folgt besucht:

Abbildung 1: Im Tagesverlauf durchschnittlich zeitgleich anwesende Personen in der Bibliothek am Heldenplatz (September 2014 bis Februar 2015)



Quellen: ÖNB; RH



Im Durchschnitt waren im Zeitraum September 2014 bis Februar 2015 in der Bibliothek am Heldenplatz über den Tagesverlauf (9 bis 21 Uhr) 236 Personen zeitgleich anwesend. Von Montag bis Freitag waren dies im Durchschnitt 231 Personen, am Samstag 227 und am Sonntag 269 Personen. Die meisten Personen besuchten die Bibliothek zwischen 14 und 18 Uhr. Zu Spitzenzeiten waren mehr Personen in der Bibliothek am Heldenplatz anwesend als Leseplätze zur Verfügung standen.¹¹

(3) Nach Angaben der ÖNB verzeichnete sie einen besonders starken Anstieg von Leserinnen und Lesern in der Bibliothek, wenn die Bibliotheken der Wirtschaftsuniversität Wien und der Universität Wien in den Ferien geschlossen hatten. Einen über das Internet abrufbaren aktuellen Überblick über jeweils freie Leseplätze in der ÖNB und den Bibliotheken der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien (Platzfinder-System) gab es nicht.

- 22.2 Der RH hob hervor, dass die Bibliothek am Heldenplatz seit 2011 auch am Sonntag geöffnet hatte und sah darin auch ein für andere Bibliotheken, z.B. für Universitätsbibliotheken, beispielgebendes Angebot an die Bürgerinnen und Bürger.

Der RH anerkannte die umfangreichen Auswertungsmöglichkeiten der ÖNB zur Erhebung der Lesesaalbenutzung und hielt fest, dass sich die Kennzahlen zum Lesebetrieb in der Bibliothek trotz des ebenfalls gestiegenen digitalen Angebots im überprüften Zeitraum positiv entwickelten. Der Auslastungsgrad der Lesesäle war allgemein hoch und das Angebot der Bibliothek wurde besonders am Sonntag durch die Leserinnen und Leser angenommen.

Als Grundlage für die Entscheidung über die Einrichtung eines Platzfinder-Systems in der ÖNB im Zusammenwirken mit den beiden Universitätsbibliotheken empfahl der RH der ÖNB, eine entsprechende Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen.

- 22.3 Die ÖNB teilte mit, dass sie die Angebote für Leserinnen und Leser seit der Ausgliederung kontinuierlich ausgebaut habe und bestrebt sei, das Service weiter zu verbessern. Die Empfehlung des RH, ein gemeinsames Platzfinder-System mit den großen Wiener Bibliotheken einzurichten, werde geprüft.

¹¹ z.B.: 11. Jänner 2015 um 16 Uhr: 466 Personen anwesend



Ausstellungsbetrieb

- 23 Die ÖNB stellte ihre Bestände im Prunksaal, im Globenmuseum, im Esperantomuseum, im Papyrussmuseum und seit April 2015 im neu eröffneten Literaturmuseum aus.

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher aufgeteilt nach den Standorten entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:¹²

Tabelle 7: Anzahl der Besucherinnen und Besucher nach Standort

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					in %
Prunksaal	180.564	205.440	211.201	271.170	337.566	87
Globenmuseum	20.435	19.901	19.577	23.378	28.367	39
Papyrussmuseum	22.114	21.618	18.963	22.923	25.614	16
Esperantomuseum	14.288	13.958	13.396	15.937	21.256	49
Literaturmuseum	0	0	18.405	15.362	17.756	–

Quellen: ÖNB; RH

Am stärksten stieg von 2013 bis 2017 mit rd. 87 % die Anzahl der Besucherinnen und Besucher im Prunksaal der ÖNB.

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher der Standorte, unterteilt in Vollzahlerinnen und Vollzahler, ermäßigte Eintritte und Gratiseintritte, entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 8: Entwicklung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					in %
Vollzahlerinnen und Vollzahler	54.697	67.327	75.154	93.429	127.155	132
ermäßigte Eintritte	107.385	115.539	118.512	157.415	179.771	67
Gratiseintritte	82.951	85.183	95.109	105.036	132.037	59
gesamt	245.033	268.049	288.775	355.880	438.963	79

Quellen: ÖNB; RH

¹² ohne Ausstellungen in der Bibliothek am Heldenplatz, im Palais Mollard, im Grillparzerhaus und sonstige ÖNB–Veranstaltungen (2013 bis 2017: 37.511 Besucherinnen und Besucher)



Von 2013 bis 2017 stieg die Besucheranzahl insgesamt um rd. 79 %. Den stärksten Anstieg verzeichnete die ÖNB bei den Vollzahlerinnen und Vollzahlern um rd. 132 %.

- 24.1 Die ÖNB vermittelte Fachkompetenz im Bereich bibliothekarischer Aus- und Fortbildung und der Schulung von Benutzerinnen und Benutzern. Darüber hinaus bot die ÖNB neben normalen Führungen spezielle Führungen für Kinder, Familien und Schulen an. Mit regelmäßigen Ausstellungen zur Bekanntmachung der Bestände sowie – teilweise in Kooperation mit anderen Organisationen und Einrichtungen – durch (Rahmen-)Veranstaltungen wie Lesungen, Buchpräsentationen, Symposien und Konzerte trug die ÖNB zur Erfüllung ihres in der Bibliotheks- und Museumsordnung (§ 2 Abs. 1 bis 3) formulierten Vermittlungsauftrags bei.

Die Aktivitäten zur Kunstvermittlung, die Eigen- und Fremdveranstaltungen (Vermietungen) entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 9: Veranstaltungen

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					in %
Aktivitäten zur Kunstvermittlung	1.497	1.493	1.887	2.113	2.407	61
<i>davon Kunstvermittlungen für Besucherinnen und Besucher unter 19 Jahren</i>	663	630	795	837	952	44
Eigenveranstaltungen	90	76	97	87	97	8
Fremdveranstaltungen (Vermietungen)	67	57	61	83	82	22

Quellen: ÖNB; RH

Die ÖNB wertete die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband sowie Besucherinnen und Besucher unter 19 Jahren, welche die Ausstellungen besuchten, gesondert aus. Diese Besuche stellten sich von 2013 bis 2017 wie folgt dar:



Tabelle 10: Schülerinnen und Schüler im Klassenverband und Besucherinnen und Besucher unter 19 Jahren

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	Anzahl					in %
Schülerinnen und Schüler im Klassenverband	19.592	17.600	20.793	24.057	27.010	38
Besucherinnen und Besucher unter 19 Jahren	13.059	15.732	16.540	20.713	25.000	91
gesamt	32.651	33.332	37.333	44.770	52.010	59
	in %					in %-Punkten
Anteil an Gesamtbesuchen	13	12	13	13	12	-1

Quellen: ÖNB; RH

Von 2013 bis 2017 stieg die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Klassenverband und der Besucherinnen und Besucher unter 19 Jahren insgesamt um rd. 59 %. Ihr Anteil an den Gesamtbesuchen ging im Überprüfungszeitraum um einen Prozentpunkt zurück.

Zu den Aktivitäten und Leistungen der ÖNB lagen keine Erhebungen oder Befragungen vor, wie die Bürgerinnen und Bürger die Qualität der einzelnen Leistungen der ÖNB bewerteten.¹³ Eine Kosten–Nutzen–Analyse des Vermittlungsangebots war somit noch nicht erfolgt.

- 24.2 Der RH hob das Ausmaß der seit 2013 erreichten Steigerungen bei den angeführten Kennzahlen zu den Vermittlungsaktivitäten hervor.

Er wies kritisch darauf hin, dass noch keine qualitative Bewertung der einzelnen Leistungen der ÖNB durch die Bürgerinnen und Bürger stattgefunden hatte. Somit war eine Kosten–Nutzen–Analyse noch nicht erfolgt.

Der RH empfahl der ÖNB, eine Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vermittlungsveranstaltungen durchzuführen, um somit auch zu einer aussagekräftigen Kosten–Nutzen–Analyse zu kommen.

- 24.3 Die ÖNB teilte mit, dass sie mit dem umfangreichen Vermittlungsangebot einen politischen Auftrag erfülle, der in der Bibliotheks– und Museumsordnung festgeschrieben sei und dem mit einer reinen Kosten–Nutzen–Orientierung nicht Rechnung getragen werden könne. Die seit Jahren signifikant steigende Anzahl gebuchter Führungen spreche für die Qualität der angebotenen Vermittlungsaktivitäten.

¹³ Eine Befragung aus dem Jahr 2012 unter rd. 100 Besucherinnen und Besuchern bezog sich auf Beschriftungen und das Leitsystem.



Im bibliothekarischen Kernbereich, dem Lesebetrieb, gebe es für die Leserinnen und Leser ein elektronisches Feedback–System mit regelmäßigen Rückkoppelungen zur kontinuierlichen Verbesserung des Serviceangebots.

- 24.4 Der RH entgegnete, dass die ÖNB auch bei der Erfüllung ihres in der Bibliotheks- und Museumsordnung festgelegten Auftrags auf die Kosten für die Teilnehmenden Bedacht nehmen sollte. Die von der ÖNB erwähnten und auch vom RH dargestellten Entwicklungen seit 2013 waren zwar ein quantitativ belegbarer Erfolg, ließen aber auf die Qualität der Leistungserbringung und somit auf den Bürgernutzen wenig Rückschlüsse zu. Um die Qualität der Leistungserbringung nicht ausschließlich anhand der steigenden Anzahl gebuchter Führungen zu beurteilen, verblieb der RH bei seiner Empfehlung, mit Befragungen der an den Vermittlungsveranstaltungen Teilnehmenden zu einer aussagekräftigen Kosten–Nutzen–Analyse zu kommen.

Tarifgestaltung

- 25.1 Von 2005 bis 2017 kostete die Benützungskarte der Bibliothek am Heldenplatz 10 EUR pro Jahr; ab Jänner 2018 verdreifachte die ÖNB den Tarif auf 30 EUR. Sie begründete diese Preiserhöhung im September 2017 mit einem Vergleich der Preis-konditionen mit anderen Nationalbibliotheken im internationalen Umfeld. Dieser Vergleich zeigte, dass die ÖNB bisher unter den Jahreskartentarifen vergleichbarer Bibliotheken lag. Eine Analyse des Nachfrageverhaltens der eigenen Benutzerinnen und Benutzer stellte die ÖNB zu diesem Zeitpunkt nicht an. Im Vorhabensbericht 2018 bis 2020 vom November 2017 berücksichtigte sie bei der Planung der Erlöse die Preiserhöhung.

Tatsächlich stellte die ÖNB in den ersten vier Monaten des Jahres 2018 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahrs einen Rückgang an Leserinnen und Lesern um rd. 10 %, nämlich von 85.360 (Jänner bis April 2017) auf 76.757 (Jänner bis April 2018), und einen Anstieg der Erlöse um rd. 59 % fest. Dies führte u.a. auch dazu, dass deutlich weniger Sonderaufsichten wegen überfüllter Lesesäle erforderlich waren.

- 25.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ÖNB vor der vorgenommenen Preiserhöhung keine Analysen über das zu erwartende Nachfrageverhalten anstellte. Die Erhöhung der Jahresgebühr auf Basis von Vergleichen mit den Eintrittspreisen anderer Nationalbibliotheken hielt der RH für nicht ausreichend.

Der RH empfahl der ÖNB, vor Preisanpassungen das zu erwartende Nachfrageverhalten der Benutzerinnen und Benutzer zu analysieren.

- 25.3 Die ÖNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erhöhung des Preises der Jahreskarte von der ÖNB sorgfältig vorbereitet worden sei:



- Es sei ein detaillierter Preisvergleich mit Nationalbibliotheken im europäischen Umfeld angestellt worden.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benutzungsbereich seien umfassend geschult worden, um den Benutzerinnen und Benützern die Gründe für die Preiserhöhung fundiert erklären zu können.

Von Marktforschungsmaßnahmen sei aus Kostengründen abgesehen worden.

- 25.4 Der RH hielt fest, dass neben den von der ÖNB in ihrer Stellungnahme erwähnten Vorbereitungsmaßnahmen für eine fundierte Planung der Auswirkungen derartiger Preiserhöhungen auch das Nachfrageverhalten der Benutzerinnen und Benützer zu analysieren gewesen wäre, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb.

Marketingaktivitäten

- 26.1 Die besucherorientierten Aktivitäten der ÖNB waren auf die jeweiligen Ausstellungen und Sonderausstellungen gerichtet. Bei der klassischen Werbung konzentrierte sie sich auf die Inseratenwerbung. Darüber hinaus betrieb sie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Sponsoring, führte Veranstaltungen und vereinzelt Direktmarketing-Aktionen (Bibliotheks-Newsletter alle zwei Monate, Veranstaltungs-Newsletter monatlich) durch, gab Publikationen heraus und wies auch durch spezielle Multimedia- (TV, Website) und Social Media-Auftritte auf ihre Veranstaltungen hin.

Mit ihrer „Vision 2025“ verfügte die ÖNB über ein nachhaltiges strategisches Grundkonzept. Inwiefern dabei das Marketing in Form der oben erwähnten Aktivitäten eingebettet werden sollte, war nicht definiert. Ein aus der „Vision 2025“ abgeleitetes Marketingkonzept konnte die ÖNB nicht vorlegen. Die Zielerreichung und Messung des Marketings steuerte die ÖNB über die Budgetvorgaben und deren Überwachung. Zusätzlich beobachtete sie die Anzahl der Kunstvermittlungen, der durchgeführten Veranstaltungen, der Zugriffe auf die Website, der Recherchen in den Online-Katalogen sowie die Entwicklung der Ausstellungs- und Lesesaalbesucherinnen und –besucher. Den Werbeerfolg mittels Besucherbefragungen und Medienanalysen erhob die ÖNB im überprüften Zeitraum nicht.



Der Marketingaufwand entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 11: Entwicklung des Marketingaufwands

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in EUR					in %
Kommunikation, Marketing, Presse	226.908	233.642	391.977	242.134	389.369	72
Sonderausstellungen und Kataloge	102.118	106.783	164.216	166.728	143.597	41
Aufwendungen Fundraising, Sponsoring	3.305	32.922	19.663	26.945	13.072	>100
Personalkosten	302.777	331.910	386.084	404.724	456.864	51
Marketingaufwand gesamt	635.108	705.257	961.940	840.531	1.002.901	58

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ÖNB; RH

Der gesamte Marketingaufwand der ÖNB stieg in den Jahren 2013 bis 2017 um rd. 58 %.

Die ÖNB analysierte, nach einer Anregung des RH, die einzelnen Positionen des Marketingaufwands. Nach ihren Angaben traten insbesondere ab 2015 „Einmaleffekte“ ein, die zu zusätzlichen Aufwendungen führten, so etwa im Zusammenhang mit dem Literaturmuseum und dem Haus der Geschichte Österreich, aber auch bedingt durch außerordentliche Sonderausstellungen und die Kosten für die Neuauflage einer Publikation. Außerdem rechnete die ÖNB auch Teile von erhaltenen Kooperationsbeiträgen für zwei Ausstellungen¹⁴ dem Marketing zu, die der Mitfinanzierung von entstandenen Marketingaufwendungen dienten.

Gemäß der im November 2018 übermittelten Aufstellung der ÖNB stellte sich der um die genannten „Einmaleffekte“ bereinigte Marketingaufwand wie folgt dar:

¹⁴ „Wien 1365: 650 Jahre Universität Wien“ und „300 Jahre Freimaurer. Das wahre Geheimnis“



Tabelle 12: Vergleich Marketingaufwand gesamt und bereinigt laut Angaben der Österreichischen Nationalbibliothek

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in EUR					in %
Marketingaufwand gesamt	635.108	705.257	961.940	840.531	1.002.901	58
Marketingaufwendungen für Haus der Geschichte Österreich					193.390	
Marketingaufwendungen für Literaturmuseum			79.632	33.017	47.862	
Druckkosten Publikation			46.750			
Marketingaufwendungen außerordentliche Sonderausstellungen			22.336	45.932	13.910	
dem Marketing zugerechnete Teile von Kooperationsbeiträgen			27.395	2.960	70.542	
Marketingaufwand gesamt bereinigt um „Einmaleffekte“	635.108	705.257	785.827	758.622	677.197	7

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ÖNB; RH

Die ÖNB ging daher von einer Steigerung ihres um die genannten Sondereffekte bereinigten Marketingaufwands von rd. 7 % aus.

Die vom Marketing beeinflussten Erlöse entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 13: Entwicklung der Erlöse aus Eintrittskarten, Events und Sponsoring

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in Mio. EUR					in %
Erlöse aus Eintrittskarten und Karten für Führungen in Ausstellungen	0,70	0,83	0,90	1,11	1,42	103
Erlöse aus Raumvermietungen	0,21	0,19	0,20	0,28	0,37	76
Erlöse aus Sponsoring ¹	0,19	0,27	0,40	0,20	0,28	47

¹ Die hohen Erlöse aus Sponsoring im Jahr 2015 standen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Literaturmuseums.

Quellen: ÖNB; RH



Die Ticketerlöse (gesamt) stiegen um rd. 103 %, jene aus Raumvermietungen um rd. 76 % und die Erlöse aus dem Sponsoring um rd. 47 %. Daraus errechneten sich für die Jahre 2013 bis 2017 folgende Kennzahlen:

Tabelle 14: Kennzahlen zum Marketing

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in EUR					in %
Erlöse aus Eintrittskarten und Karten für Führungen in Ausstellungen pro Besucherin bzw. Besucher	2,86	3,10	3,12	3,10	3,24	13
Marketingaufwand pro Besucherin bzw. Besucher von Ausstellungen	2,59	2,63	3,33	2,36	2,28	-12

Quellen: ÖNB; RH

Die Erlöse aus Eintrittskarten und Karten für Führungen in Ausstellungen pro Besucherin bzw. Besucher stiegen um rd. 13 %, der Marketingaufwand pro Besucherin bzw. Besucher von Ausstellungen ging um rd. 12 % zurück.

26.2 Der RH hielt fest, dass ein ganzheitliches, aus der „Vision 2025“ abgeleitetes Marketingkonzept fehlte. Damit waren die Strategie und die Ziele im Marketing nicht klar definiert. Ziele und Vorgaben für das Marketing erfolgten allein über die Vorgabe und Einhaltung des Budgets. Auch wenn die ÖNB die Besucherentwicklung sowie die Anzahl der Führungen, der durchgeföhrten Veranstaltungen, der Zugriffe auf die Website und der Recherchen in Online-Katalogen beobachtete, so hatte sie den Nutzen aus den gesetzten Marketingaktivitäten nicht erhoben.

Der RH empfahl der ÖNB, in einem ganzheitlichen Konzept die Strategien und Ziele für das Marketing der ÖNB zu formulieren, daraus die von ihr einzusetzenden Marketinginstrumente abzuleiten, um somit über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen.

Zu der von der ÖNB übermittelten und um die von ihr analysierten „Einmaleffekte“ bereinigten Entwicklung des Marketingaufwands hielt der RH fest, dass das Literaturmuseum seit seiner Eröffnung im Jahr 2015 ein weiterer Standort der ÖNB war. Da die ÖNB auch an diesem Standort zusätzliche Besucherinnen und Besucher begrüßen konnte und damit verbundene Erlöse erzielte, hielt der RH ein Herausrechnen der mit dem Literaturmuseum und den dort durchgeföhrten Sonderausstellungen im Zusammenhang stehenden und seit 2015 jährlich angefallenen Marketingaufwendungen als „Einmaleffekte“ für nicht angebracht.



- 26.3 Die ÖNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Entwicklung, Prüfung und Genehmigung von jährlichen Marketingplänen schon bisher ein fester Bestandteil des Planungsprozesses der ÖNB gewesen seien. Die Marketingpläne würden neben finanziellen Festlegungen auch inhaltliche Zielsetzungen wie die Steigerung der Besucherzahlen oder der Anzahl von Führungen beinhalten. Inhaltlich seien die Marketingpläne eng gekoppelt mit den jeweiligen Ausstellungs-, Vermittlungs- und Veranstaltungsaktivitäten der ÖNB.

Die vom RH angeregte Entwicklung einer Marketingstrategie sei noch während der Gebarungsüberprüfung umgesetzt worden. Ausgehend von den im Bundesmuseen-Gesetz und der Bibliotheks- und Museumsordnung definierten zentralen Aufgaben der ÖNB (Vermitteln, Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Forschen, Ausstellen, Lesebetrieb), auf denen die „Vision 2025“ und das langfristige Bibliothekskonzept der ÖNB beruhten, seien strategische Marketing-Ziele formuliert und konkrete Maßnahmen abgeleitet worden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen werde durch die jährlich vereinbarten Marketingpläne sichergestellt.

Zusammenarbeit mit Fördervereinen, Sponsoring

- 27.1 Die Zusammenarbeit mit dem Verein der „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“ (rd. 1.000 Mitglieder) zum Zweck der Spendenaufbringung basierte auf einer Treuhandvereinbarung von zuletzt 2017. Demnach trat die „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“ als treuhänderiger Empfangsberechtigter auf. Die Zuwendungen der Spenderinnen und Spender wurden in einen unmittelbar der „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“ zustehenden Mitgliedsbeitrag und einen Förderbetrag für die ÖNB aufgeteilt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für eine normale Mitgliedschaft betrug 50 EUR.¹⁵ Weitere Stufen der Mitgliedschaften waren „FörderIn“ (300 EUR pro Jahr) und „Corporate Member“ (1.000 EUR bis 5.000 EUR pro Jahr). Die Vorteile der Mitglieder reichten vom Gratiseintritt bis zur Organisation von individuellen Erlebnis-Packages in der ÖNB.

Weitere Verträge aus Sponsoring-Übereinkommen und Aktivitäten im Fundraising-Bereich dienten der Realisierung langfristiger und kostenintensiver Vorhaben und Buch-Patenschaften zur Restaurierung beschädigter Bücher bzw. zu deren Langzeit-konservierung. Die Sponsoring-Erlöse entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:

¹⁵ Studentinnen und Studenten, Partnerinnen und Partner 25 EUR, Seniorinnen und Senioren 40 EUR



Tabelle 15: Entwicklung der Erlöse aus Sponsoring

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in EUR					in %
Erlöse aus Sponsoring	189.320	269.810	396.667	196.557	279.531	48

Quellen: ÖNB; RH

Die Erlöse aus Sponsoring stiegen um rd. 48 %. Der hohe Wert im Jahr 2015 hing mit der Eröffnung des Literaturmuseums zusammen.

- 27.2 Der RH wies auf die Steigerungen im Bereich des Sponsorings hin.

Jahresabschluss

Anpassung der Gliederung ab 2016

- 28 Die ÖNB berücksichtigte bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse ab dem Jahresabschluss 2016 die Bestimmungen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014¹⁶, weshalb die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzupassen war. Dies betraf insbesondere Umgliederungen von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen und diesbezüglicher Aufwendungen von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu anderen Aufwandsposten.

Ebenso hatte die ÖNB die jeweils geltenden Bestimmungen der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die ÖNB anzuwenden. Auch deshalb hatte sie im Jahresabschluss 2016 Umgliederungen vorzunehmen. Demzufolge bilanzierte die ÖNB erstmals den Bestand an Katalogen und Büchern im Zusammenhang mit Ausstellungen in den Vorräten, aktivierte erstmals die Ausstellungsaufwendungen, gliederte die Forschungs- und Drittmittelprojekte von den Vorräten in die aktive Rechnungsabgrenzung um und wies die diesbezügliche Veränderungsdarstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung nun unter Spenden und andere Zuwendungen aus.

Aufgrund dieser Änderungen in der Gliederung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung weisen die im Folgenden dargestellten Datenreihen zwischen 2015 und 2016 Unstetigkeiten auf.

¹⁶ BGBl. I 22/2015 i.d.g.F.



Bilanz – Aktiva

29.1 (1) Die Aktivseite der Bilanz zeigte von 2013 bis 2017 folgende Entwicklung:

Tabelle 16: Entwicklung der Aktiva

Werte jeweils zum 31. Dezember	2013	2014	2015	2016	2017
in Mio. EUR					
Anlagevermögen	11,70	12,71	12,08	10,11	9,18
Sammlungsvermögen und Nutzungsrechte	1,07	1,16	1,20	1,20	1,26
<i>davon Nutzungsrechte</i>	0,98	1,11	1,16	1,18	1,22
Umlaufvermögen	13,11	17,18	14,36	12,55	15,02
<i>davon Wertpapiere</i>	4,72	4,76	4,49	4,51	5,27
<i>davon Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</i>	7,16	10,07	7,48	7,67	9,43
Rechnungsabgrenzung ¹	0,34	0,27	0,42	1,78	0,82
AKTIVA	26,22	31,32	28,06	25,64	26,28

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Ab dem Jahr 2016 erfasste die ÖNB gemäß Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die ÖNB in der aktiven Rechnungsabgrenzung auch die noch nicht abrechenbaren Leistungen aus den Forschungs- und Drittmittelprojekten in Höhe von rd. 1,33 Mio. EUR (2016) bzw. rd. 534.000 EUR (2017); zuvor waren diese im Umlaufvermögen unter den Vorräten ausgewiesen.

Quellen: ÖNB; RH

(2) Das Anlagevermögen bestand im Wesentlichen aus Einbauten in gemieteten Objekten, anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau. Die wesentlichen Zugänge betrafen das Literaturmuseum (rd. 2,65 Mio. EUR), Sicherheitsmaßnahmen im Handschriftendepot (rd. 1,59 Mio. EUR), die Lüftungs- und Befeuchtungsanlage im Augustinerlesesaal (rd. 990.000 EUR), ein elektronisches Sperrsystem (rd. 740.000 EUR) sowie Lüftungsanlagen für Magazine (rd. 620.000 EUR). Insgesamt erhielt die ÖNB für erforderliche Investitionen vom Bundeskanzleramt gemäß § 5 Abs. 5 Bundesmuseen-Gesetz 2002 in den Jahren 2013 bis 2017 rd. 9,90 Mio. EUR.

(3) Die Position Sammlungsvermögen und Nutzungsrechte enthielt einerseits entgeltliche Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002 und andererseits Nutzungsrechte an Sammlungsbeständen. Wie es die in der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die ÖNB vorgesehene Ausnahme ermöglichte, bewertete die ÖNB ihr Sammlungsvermögen mit einem Erinnerungswert von pauschal 0,10 EUR je Objekt.



Ab 2014 erfasste die ÖNB in ihrer Bestandszählung auch die Digitalisate aus dem Bestand¹⁷, womit sich der Bestand Ende 2014 um rd. 1,20 Mio. Objekte und danach jährlich um durchschnittlich 137.000 digitalisierte Objekte erhöhte, und bewertete diese Objekte ebenfalls mit einem Nutzungsrecht von 0,10 EUR je Objekt. Die ÖNB begründete die zusätzlich zu den physischen Einheiten erfolgte Erfassung der Digitalisate aus dem Bestand insbesondere mit den Unterschieden in der Nutzbarkeit durch die Leserinnen und Leser.

(4) Eine Dienstanweisung der Geschäftsführung vom November 2016 regelte Verantwortlichkeiten, Kriterien, Formen und interne Grenzen des Cash–Managements (Veranlagung von Finanzmitteln in Wertpapieren und bei Kreditinstituten). Nach dieser Dienstanweisung zielte die Veranlagungspolitik der ÖNB auf die Minimierung des Anlegerrisikos ab. Für das Jahr 2016 und die Folgejahre schloss die Geschäftsführung mit der zuständigen Hauptabteilungsleitung jeweils eine Cash–Management–Strategie ab. Darin war festgelegt, welche Finanzmittel zum Jahresende in welcher Form – Bargeld, Girokonten, Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Veranlagungen am Kapitalmarkt – veranlagt sein sollen. Mit den erfolgten Veranlagungen der ÖNB in Wertpapiere und Geldeinlagen hielt sie sowohl die in der jeweiligen Cash–Management–Strategie festgelegten Größen als auch die Festlegungen der Dienstanweisung der Geschäftsführung für das Cash–Management ein.

Bei den Wertpapieren des Umlaufvermögens handelte es sich um Investmentfondsanteile; zum Jahresende 2017 hielt die ÖNB Anteile an 16 verschiedenen Wertpapieren. Der Börsewert aller Wertpapiere lag zu den Bilanzstichtagen jeweils über dem Bilanzwert.

(5) In der aktiven Rechnungsabgrenzung erfasste die ÖNB seit 2016 auch die Forschungs– und Drittmittelprojekte (2016: rd. 1,33 Mio. EUR, 2017: rd. 534.000 EUR).

- 29.2 Der RH hielt fest, dass die ÖNB in einer Dienstanweisung zum Cash–Management auf eine Minimierung des Anlegerrisikos abzielte und sie die darin getroffenen Festlegungen, wie z.B. Streuung bei Bankguthaben und Wertpapieren, einhielt.

¹⁷ Digitalisate aus dem Bestand waren jene Bestandsobjekte, welche die ÖNB sowohl physisch als auch in elektronischer Form zur Verfügung stellte.



Bilanz – Passiva

30.1 (1) Die Passivseite der Bilanz zeigte von 2013 bis 2017 folgende Entwicklung:

Tabelle 17: Entwicklung der Passiva

Werte jeweils zum 31. Dezember	2013	2014	2015	2016	2017
in Mio. EUR					
Eigenkapital	10,10	9,51	8,72	8,20	10,20
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	8,10	11,63	9,69	7,88	7,47
Rückstellungen	5,25	5,54	6,27	6,47	6,56
davon für Abfertigungen	2,79	3,05	3,36	3,55	3,67
Verbindlichkeiten	2,57	4,21	3,27	2,89	1,82
Rechnungsabgrenzung	0,19	0,42	0,11	0,20	0,24
PASSIVA	26,22	31,32	28,06	25,64	26,28

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: ÖNB; RH

(2) Das Eigenkapital bestand aus dem Widmungskapital (rd. 3,49 Mio. EUR) und der Deckungsvorsorge. Die Deckungsvorsorge stellte die kumulierten jährlichen Ergebnisse dar. Sie nahm von rd. 6,74 Mio. EUR (Jahresanfang 2013) auf rd. 4,71 Mio. EUR (Jahresende 2016) ab und stieg zum Jahresende 2017 auf rd. 6,71 Mio. EUR an.

(3) Die Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährte das Bundeskanzleramt für die von der ÖNB vorgenommenen Investitionen (siehe [TZ 29](#)). Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgte in Höhe der Abschreibung für Anlagen.

(4) Die Rückstellungen setzten sich aus den Abfertigungsrückstellungen und den sonstigen Rückstellungen, wie z.B. Rückstellungen für Jubiläumsgelder, für nicht konsumierte Urlaube oder für ausstehende Eingangsrechnungen, zusammen. In den Jahren 2015 und 2016 bildete die ÖNB im Zusammenhang mit Problemen beim IT-Projekt Langzeitarchivierung¹⁸ auch eine Rückstellung für Drohverluste in Höhe von rd. 228.000 EUR (2015) bzw. rd. 293.000 EUR (2016), die 2017 aufgelöst wurde, weil die ÖNB mit dem Auftragnehmer eine Einigung erzielen konnte. Mit der Berechnung der Personalrückstellungen beauftragte die ÖNB jährlich einen externen Berater, der den der Berechnung zugrunde liegenden Rechnungszins jährlich anpasste.

¹⁸ Da das bestehende System zur Archivierung digitaler Objekte in der ÖNB bereits an seine Grenzen stieß, beauftragte die ÖNB nach Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens im April 2014 ein Unternehmen, ein neues Langzeitarchivierungssystem für digitale Daten zu implementieren. Nach diesem Vertrag wäre das Gesamtprojekt spätestens am 1. Mai 2015 abzuschließen gewesen. Ab Februar 2015 kam es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem beauftragten Unternehmen; so reagierte das Unternehmen nur mehr schleppend auf Anforderungen der ÖNB und hielt vereinbarte Liefertermine nicht ein. Schließlich erklärte die ÖNB nach fruchtbaren Bemühungen, das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, Ende Oktober 2015 den Rücktritt vom Vertrag und beschritt in weiterer Folge den Rechtsweg. Letztlich gelang es der ÖNB im Juni 2017, sich mit dem Unternehmen zu vergleichen, weshalb die 2015 zu bildende Rückstellung für Drohverluste 2017 aufgelöst werden konnte.



(5) Die Verbindlichkeiten bestanden aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen (2017: rd. 889.000 EUR), aus Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen (2017: rd. 504.000 EUR), aus Eigentumsrechten des Bundes an Sammlungsgut (2017: rd. 41.000 EUR) sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten (2017: rd. 383.000 EUR).

(6) In der passiven Rechnungsabgrenzung wies die ÖNB auch die noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden (2017: rd. 50.000 EUR) aus.

(7) Das kurzfristige Fremdkapital und die Summe aus liquiden Mitteln und Wertpapieren (des Umlaufvermögens) zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 18: Kurzfristiges Fremdkapital und Liquidität

Werte jeweils zum 31. Dezember	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
in Mio. EUR					in %	
kurzfristiges Fremdkapital ¹	2,76	5,36	4,50	4,15	3,42	24
liquide Mittel und Wertpapiere	11,87	14,83	11,97	12,18	14,71	24
Deckung kurzfristiges Fremdkapital durch liquide Mittel und Wertpapiere	9,11	9,47	7,47	8,03	11,29	24

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Summe aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich, übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie sonstigen Rückstellungen

Quellen: ÖNB; RH

30.2 Der RH wies darauf hin, dass die ÖNB die Personalrückstellungen vollständig erfasste und die langfristigen Personalrückstellungen jährlich einem von Gutachtern empfohlenen Rechnungszins unterwarf.

Der RH hielt fest, dass die liquiden Mittel (Wertpapiere, Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand) der ÖNB in den Jahren 2013 bis 2017 jeweils höher als das kurzfristige Fremdkapital (kurzfristige Verbindlichkeiten, kurzfristige passive Rechnungsabgrenzungen, sonstige Rückstellungen) waren.



Gewinn– und Verlustrechnung

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

31.1 (1) Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen von 2013 bis 2017 stellte sich gemäß den Jahresabschlüssen wie folgt dar:

Tabelle 19: Entwicklung der Gewinn– und Verlustrechnung

	2013	2014	2015	2016	2017
in Mio. EUR					
Basisabgeltung	23,03	23,06	23,09	23,22	25,02
Umsatzerlöse	1,81	2,05	2,22	2,58	3,20
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen ¹	-0,01	0,83	-0,55	0,05	-0,05
Spenden und andere Zuwendungen	1,50	0,47	2,40	1,17	1,16
sonstige betriebliche Erträge	0,68	0,52	0,45	0,08	0,55
Betriebsleistung	27,00	26,94	27,61	27,10	29,89
Materialaufwand				0,03	0,04
Personalaufwand	17,48	17,98	18,12	18,14	18,78
Abschreibungen	1,30	1,20	1,00	0,84	0,75
Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens	1,08	1,09	0,91	0,99	0,87
sonstige betriebliche Aufwendungen	7,39	7,46	8,44	7,72	7,58
betriebliche Aufwendungen	27,25	27,73	28,47	27,72	28,02
Betriebsergebnis	-0,25	-0,79	-0,87	-0,62	1,88
Finanzergebnis	0,12	0,20	0,08	0,09	0,12
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-0,13	-0,59	-0,79	-0,53	2,00

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Bis 2015 lautete diese Position „Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen“ und betraf die Veränderungen bei den Forschungs- und Drittmittelprojekten, die ab 2016 unter „Spenden und andere Zuwendungen“ ausgewiesen wurden.

Quellen: ÖNB; RH

(2) Der Anstieg der Umsatzerlöse um rd. 77 % war maßgeblich auf den Anstieg der Ausstellungsbesucherinnen und –besucher zurückzuführen (siehe [TZ 21](#)). Weiters trugen zu den Umsatzerlösen die Erlöse aus Sponsoring – im Jahr 2015 erzielte die ÖNB mit rd. 400.000 EUR diesbezüglich die höchsten Erlöse – sowie die Erlöse aus Vermietungen und Veranstaltungen (2017: rd. 369.000 EUR) maßgeblich bei. Die 2016 gesetzlich gebotene Umgliederung (siehe [TZ 28](#)) von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen erhöhte diese um rd. 250.000 EUR (2016).



(3) Die hohen Erträge aus Spenden und anderen Zuwendungen im Jahr 2015 waren auch auf eine großzügige Erbschaft (rd. 620.000 EUR) sowie auf hohe Erlöse aus der Förderung von Projekten (rd. 1,22 Mio. EUR) zurückzuführen.

(4) Im Wesentlichen enthielten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen solche für Mieten, Betriebskosten, Instandhaltungen, Dienstleistungen durch Dritte, Werbung sowie externes Personal (bspw. Aufsicht in den Museen). Der hohe Wert im Jahr 2015 war auch auf Verluste aus Anlagenabgängen (rd. 370.000 EUR) zurückzuführen.

(5) Zwar überstiegen in den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 die Aufwendungen die Erträge, wodurch es zu einem Abbau der Deckungsvorsorge in Höhe von insgesamt rd. 2,03 Mio. EUR kam; allerdings erreichte die ÖNB im Jahr 2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 2 Mio. EUR.¹⁹

- 31.2 Der RH wies darauf hin, dass infolge der in den Jahren 2013 bis 2017 erzielten Jahresergebnisse (2013 bis 2016: rd. -2,03 Mio. EUR; 2017: rd. 2 Mio. EUR) die Deckungsvorsorge von rd. 6,74 Mio. EUR (Jahresanfang 2013) um rd. 35.000 EUR auf rd. 6,71 Mio. EUR (Jahresende 2017) sank und die ÖNB in den fünf Jahren insgesamt ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis aufwies.

Nicht im Jahresabschluss ausgewiesene Erträge und Aufwendungen

- 32.1 Die ÖNB hatte 2010 mit einem Unternehmen einen – als grundsätzlich vertraulich vereinbarten – Vertrag zur Digitalisierung von Büchern abgeschlossen. Dieser Vertrag zur Digitalisierung von Büchern sah zur grundsätzlichen Vertraulichkeitsklausel dann eine Ausnahme vor, wenn die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgt. Dieses Unternehmen digitalisierte von 2013 bis 2017 jährlich durchschnittlich rd. 73.000 Bücher und durfte diese Digitalisate nutzen. Die ÖNB und das Unternehmen stellten einander die entstandenen Aufwendungen jeweils in gleicher Höhe in Rechnung; Zahlungsflüsse lösten diese Rechnungen nicht aus. Die Erlöse und Aufwendungen der ÖNB aus dieser Kooperation entwickelten sich wie folgt:

¹⁹ Maßgebliche Gründe für die Ergebnisverbesserung von 2016 auf 2017 um rd. 2,52 Mio. EUR waren: die im Zusammenhang mit dem Literaturmuseum und dem Haus der Geschichte Österreich erhöhte Basisabgeltung (1,80 Mio. EUR), erhöhte Umsatzerlöse (620.000 EUR), erhöhte sonstige betriebliche Erträge (460.000 EUR) – insgesamt stieg die Betriebsleistung um rd. 2,79 Mio. EUR; dieser Steigerung standen um rd. 300.000 EUR gestiegene betriebliche Aufwendungen gegenüber.



Tabelle 20: Nicht im Jahresabschluss ausgewiesene Erträge und Aufwendungen

Werte jeweils zum 31. Dezember	2013	2014	2015	2016	2017
in Mio. EUR					
Erträge Kooperationsverrechnung	6,21	5,10	5,21	5,26	5,41
Aufwendungen Kooperationsverrechnung	6,21	5,10	5,21	5,26	5,41

Quellen: ÖNB; RH

Die ÖNB hatte diese Verrechnung saldiert und in den Jahresabschlüssen nicht in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Damit verkürzte die ÖNB ihre Gewinn- und Verlustrechnung jeweils um Erträge sowie Aufwendungen in jährlicher Höhe zwischen 5,10 Mio. EUR (2014) und 6,21 Mio. EUR (2013). Die ÖNB hatte damit § 196 Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)²⁰ missachtet, wonach der Jahresabschluss sämtliche Aufwendungen und Erträge zu enthalten hat sowie Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden dürfen. Im Anhang zu ihrem Jahresabschluss hielt die ÖNB u.a. fest, dass bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten wurde. Der jeweilige Wirtschaftsprüfer erteilte für die unvollständig erstellten Jahresabschlüsse jedes Jahr ein uneingeschränktes Prüfungsurteil.

Im Anhang zu den Jahresabschlüssen wies die ÖNB jeweils auf die unbare Kooperationsverrechnung hin, jedoch ohne die Höhe der gegenseitig verrechneten Beträge zu nennen.

Die ÖNB teilte dazu mit, dass sie im Jahr 2011 den neu abgeschlossenen Vertrag zur Digitalisierung von Büchern geprüft habe und aufgrund der im Vertrag genannten Auflagen in Abstimmung mit ihrem Wirtschaftsprüfer zur Meinung gekommen sei, dass eine Saldierung und damit nur ein Nettoausweis möglich sind – dies auch in Anlehnung an die Bestimmungen des § 242 UGB (Unterlassen von Angaben), wenn die Angaben nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzuführen.

Die aufgrund dieses Vertrags digitalisierten Bücher nahm die ÖNB in ihren Sammlungsbestand unter „Digitalisate aus dem Bestand“ auf, bewertete jedes einzelne Digitalisat mit einem Nutzungsrecht in Höhe von 0,10 EUR und erhöhte damit die in den Aktiva ausgewiesenen Nutzungsrechte (siehe TZ 29).

²⁰ dRGBI. S 219/1897



32.2 Der RH beanstandete, dass die ÖNB ihre Gewinn– und Verlustrechnung insofern unvollständig erstellte, als sie darin durch Rechnungen belegte Erträge und Aufwendungen in jährlicher Höhe von 5,10 Mio. EUR bis 6,21 Mio. EUR nicht darstellte und der jeweilige Wirtschaftsprüfer jedes Jahr für die unvollständig erstellten Jahresabschlüsse ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgab. Damit hatte sie § 196 UGB nicht eingehalten. Dem RH war auch nicht erkennbar, woraus der ÖNB ein erheblicher Nachteil erwachsen sollte, weil § 196 UGB die ÖNB verpflichtete, dass ihr Jahresabschluss sämtliche Erträge und Aufwendungen zu enthalten hat, womit eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen bestand.

Er wies auch kritisch darauf hin, dass die ÖNB jedes in digitalisierter Form vorliegende Buch mit einem Nutzungsrecht in Höhe von 0,10 EUR bewertete, jedoch die mit dem zugrunde liegenden Geschäft verbundenen Erträge und Aufwendungen in ihrem Jahresabschluss nicht darstellte.

[Der RH empfahl der ÖNB, die Erträge und Aufwendungen – wie in § 196 UGB festgeschrieben – in der Gewinn– und Verlustrechnung unverkürzt auszuweisen.](#)

32.3 Laut Stellungnahme der ÖNB beziehe sich die Empfehlung des RH auf einen Kooperationsvertrag zwischen der ÖNB und einem privaten Unternehmen, in dem die Einzelheiten einer mehrjährigen Zusammenarbeit zur Digitalisierung von historischen Buchbeständen der ÖNB geregelt werden. Der Vertrag sehe vor, dass die ÖNB die Bücher aus ihren Magazinen entnimmt, die für die Digitalisierung erforderlichen restauratorischen Maßnahmen setzt, die Bücher für den Transport vorbereitet und nach der Retournierung in die Magazine zurückstellt. Im Gegenzug sorge der Kooperationspartner für den Transport, die Versicherung und die Digitalisierung der Bücher und stelle die digitalen Objekte zur Verfügung. Beide Partner trügen jeweils die Kosten ihrer Leistungen, die einvernehmlich als gleichwertig beurteilt worden seien. Die Kooperation werde unbar abgewickelt, d.h. die in Höhe und Frist identen wechselseitigen Forderungen würden aufgerechnet, es komme zu keinen Zahlungsflüssen.

Weiters teilte die ÖNB mit, dass § 196 Abs. 2 UGB vorsehe, dass Posten der Aktivseite der Bilanz nicht mit solchen der Passivseite saldiert werden dürfen, Aufwendungen nicht mit Erträgen. Saldierungen in der Gewinn– und Verlustrechnung oder in der Bilanz würden die Fähigkeit der Adressaten vermindern, Geschäftsfälle zu verstehen und die künftigen Cashflows des Unternehmens abzuschätzen, es sei denn, die Saldierung spiegle den wirtschaftlichen Gehalt eines Geschäftsfalls wider („substance over form“). Verrechnungen dürften nur in sachlich begründeten Fällen erfolgen und wenn dadurch keine irreführende Darstellung entstehe. Aufrechenbare Forderungen und Verbindlichkeiten dürften saldiert dargestellt werden.



Im konkreten Fall sei aus Sicht der ÖNB die saldierte Darstellung der wechselseitig verrechneten Erlöse und Aufwendungen geboten, da gerade der unverkürzte Ausweis den wirtschaftlichen Gehalt der Kooperation nicht widerspiegeln und zu einer irreführenden Aufblähung der Gewinn- und Verlustrechnung führen würde. Der Ausweis der Erlöse hätte die Erträge der ÖNB im Prüfungszeitraum auf dem Papier mehr als verdoppelt und damit den Eigendeckungsgrad – eine der wirtschaftlich relevantesten Kennzahlen für eine öffentliche Kulturinstitution – doppelt so hoch erscheinen lassen, ohne dass tatsächlich entsprechende Erlösströme gegeben gewesen wären. Der gleichzeitige Ausweis der ebenfalls nur auf dem Papier bestehenden Aufwendungen hätte zu einer signifikanten Verzerrung der Betriebskosten der ÖNB geführt. Das grundlegende Gebot der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage wäre damit verfehlt worden. Um dennoch über alle wesentlichen Geschäftsfälle zu berichten, habe die ÖNB im Anhang zum Jahresabschluss jährlich auf die bestehende unbare Kooperationsvereinbarung hingewiesen.

Abschließend hielt die ÖNB fest, dass die saldierte Darstellung des Geschäftsfalls ab dem ersten Jahr der Kooperation in Abstimmung mit den jeweiligen Wirtschaftsprüfern geschehen sei.

- 32.4 Der RH hielt nochmals fest, dass der von der ÖNB jeweils im Anhang des Jahresabschlusses aufgenommene Hinweis auf die bestehende unbare Kooperationsvereinbarung bis einschließlich 2017 ohne Nennung der Höhe der gegenseitig verrechneten Beträge erfolgte.

Er wies darauf hin, dass die ÖNB infolge des abgeschlossenen Kooperationsvertrags Digitalisate ihrer Bücher erwarb und diese entsprechend der Vertragsbestimmungen nutzen durfte. Für die Herstellung dieser Digitalisate stellte ihr das private Unternehmen jährlich zwischen 5,10 Mio. EUR (2014) und 6,21 Mio. EUR (2013) in Rechnung. Jedes der solcherart beschafften Digitalisate nahm die ÖNB in das Sammlungsvermögen auf und machte in weiterer Folge von der in der Bilanzierungsrichtlinie für die Bundesmuseen und die ÖNB eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, für jedes dieser Digitalisate ihr in der Aktiva ausgewiesenes Nutzungsrecht am Sammlungsvermögen um 0,10 EUR zu erhöhen.

Im Gegenzug stellte die ÖNB aufgrund ihrer eigenen mit der Digitalisierung zusammenhängenden Aufwendungen – wie etwa die Bücher zum Transport vorzubereiten, erforderliche restauratorische Maßnahmen durchzuführen oder die Bücher nach der Digitalisierung in die Magazine zurückzustellen – jährlich gleich hohe Beträge dem privaten Unternehmen in Rechnung. Den Nutzen aus diesen von der ÖNB erbrachten Leistungen hatte auch das private Unternehmen, das ebenso berechtigt war, die Digitalisate zu verwenden.



Auch wenn infolge der gegenseitigen Verrechnungen in gleicher Höhe keine Zahlungsflüsse zwischen den Vertragspartnern erfolgten, erwarb jeder dieser Partner neue Wirtschaftsgüter, nämlich Digitalisate von Büchern der ÖNB, die er im Rahmen der Regelungen des Kooperationsvertrags nutzen durfte. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für den Erwerb der Digitalisate durch die ÖNB einerseits sowie für die von der ÖNB dem privaten Unternehmen verrechneten Leistungen andererseits nicht zwingend gleich hohe Preise vereinbart werden mussten.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Erträge und Aufwendungen – wie in § 196 UGB unmissverständlich festgeschrieben – in der Gewinn- und Verlustrechnung unverkürzt auszuweisen.

Geschäftsführung

33.1 Die Generaldirektorin wurde erstmals im Jahr 2002 bestellt und zuletzt ab 1. Jänner 2017, der wirtschaftliche Geschäftsführer erstmals ab 1. Oktober 2016 – beide jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach vorangehender Ausschreibung – (wieder-)bestellt.

Den Dienstvertrag mit den Mitgliedern der Geschäftsführung schloss die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums im Namen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers. Deren oder dessen Entscheidungen in Fragen des Dienstvertrags waren aufgrund der Geschäftsordnung für das Kuratorium von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich umzusetzen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung erhielten nachstehende Gesamtjahresbruttobezüge (Gehalt sowie Prämien der Generaldirektorin):

Tabelle 21: Gesamtjahresbruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsführung

	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in EUR					in %
Mitglieder der Geschäftsführung						
Generaldirektorin	244.355	249.021	261.838	253.964	251.476	3
wirtschaftlicher Geschäftsführer ¹				35.027	140.000	–

¹ Der wirtschaftliche Geschäftsführer wurde am 1. Oktober 2016 bestellt.

Quellen: ÖNB, RH



Die Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung sahen vor, dass sich deren Gehalt nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundesbeamtinnen und –beamte verändert. Eine solche Gehaltsregelung hatte der RH bereits in mehreren Berichten kritisiert, weil die Bundes–Vertragsschablonenverordnung²¹ bei einer festen Laufzeit nur fixe Bezüge vorsieht.²² Ein Mustervertrag des Bundeskanzleramts aus dem Jahr 2017 sah von generellen Gehaltsbewegungen in den ersten drei Jahren ab; ab dem vierten Jahr war eine Steigerung des Gehalts nach dem Verbraucherpreisindex vorgesehen. Dieser Mustervertrag war jedoch bei der ÖNB noch nicht zur Anwendung gekommen.

Außerdem sah der Dienstvertrag mit der Generaldirektorin vor, dass in deren Gehalt ein leistungsbezogener Zuschlag in der Höhe von 20 % des gesamten Jahresbezugs enthalten war (2016: rd. 40.000 EUR). Dieser Zuschlag kam nur dann nicht zur Auszahlung, wenn durch die wirtschaftliche Entwicklung der ÖNB eine sogenannte Escape–Klausel ausgelöst wurde, die den Bund verpflichtete, erhöhte Aufwendungen – unter der Voraussetzung zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Gebärun g und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen – zu vergüten.²³

Der RH hatte einen derartigen Entgeltbestandteil eines Geschäftsführergehalts bereits in seinem Bericht „MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst“ (Reihe Bund 2013/2) kritisiert, weil das Bundeskanzleramt die Auszahlung eines leistungsbezogenen Zuschlags nicht an die Erreichung operativer Ziele geknüpft hatte.

Im Jahr 2011 erstellte das Bundeskanzleramt einen Mustervertrag für die Bundesmuseen, der u.a. auch Vorgaben für einen allfälligen Prämienanspruch enthielt. Nach diesem war ein allfälliger Prämienanspruch auf Basis einer Zielvereinbarung, die jährlich im Vorhinein zu vereinbaren war, als variabler, erfolgsabhängiger Gehaltsbestandteil auszugestalten. Der nachfolgende Mustervertrag aus dem Jahr 2015 sah je zur Hälfte Unternehmens– und persönliche Ziele vor. Keiner der Musterverträge des Bundeskanzleramts enthielt eine nähere Definition dieser Ziele. Das Bundeskanzleramt teilte auf Nachfrage des RH mit, dass es unter dem Begriff „persönliches Ziel“ ein Ziel bezogen auf sogenannte Soft Skills verstand – dies waren etwa Ziele in den Bereichen Weiterbildung, Mitarbeiterführung oder Konfliktmanagement. Auch fehlten Bestimmungen, dass die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums dem Bundeskanzleramt die von ihr bzw. ihm abzuschließende Zielvereinbarung zur Abstimmung vorab und die Feststellung der Zielerreichung im Nachhinein zu übermitteln hat.

²¹ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

²² siehe insbesondere RH–Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“)“ (Reihe Bund 2011/7), TZ 11

²³ vgl. § 8 Abs. 2 Bundesmuseen–Gesetz 2002



Im April 2016 entschied der damals zuständige Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien²⁴ nach Anhörung des Kuratoriums, die Generaldirektorin wiederzubestellen. Zuständig für den Abschluss des Dienstvertrags war der damalige Vorsitzende des Kuratoriums als Vertreter des zuständigen Ministers. Im Juni 2016 schloss der Vorsitzende des Kuratoriums mit der Generaldirektorin eine Zielvereinbarung für die gesamte Vertragsdauer von fünf Jahren, jedoch ohne sich mit dem Bundeskanzleramt vorher abzustimmen. Der Anspruch auf eine Prämie war an das Unternehmensziel geknüpft, dass das budgetierte Jahresergebnis erreicht und eingehalten wird. Ein weiteres persönliches Ziel wurde mit der Generaldirektorin nicht vereinbart. Der Vorsitzende des Kuratoriums übermittelte dem Bundeskanzleramt die – vom Mustervertrag abweichende – Zielvereinbarung weder vorab zur Abstimmung noch im Nachhinein.

Anfang 2017 entsandte das Bundeskanzleramt neue Mitglieder in das Kuratorium und dieses wählte einen neuen Vorsitzenden.

33.2 Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt in den Dienstverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung entgegen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung vorsah, dass sich das Gehalt der Generaldirektorin und des wirtschaftlichen Geschäftsführers nach Maßgabe der generellen Gehaltsbewegungen für Bundesbeamtinnen und –beamte veränderte. Er hielt kritisch fest, dass ein neuer Mustervertrag aus dem Jahr 2017 zwar für die ersten drei Jahre keine Erhöhungen nach den generellen Gehaltsbewegungen für Bundesbeamtinnen und –beamte mehr vorsah, jedoch ab dem vierten Jahr Steigerungen nach dem Verbraucherpreisindex. Dieser Mustervertrag war bei der ÖNB noch nicht zur Anwendung gekommen.

Außerdem kritisierte der RH, dass das Bundeskanzleramt der Generaldirektorin einen leistungsbezogenen Zuschlag gewährte, ohne dies an die Erreichung operativer Ziele zu knüpfen. Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt bislang nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch mache – etwa im Wege der Geschäftsordnung für das Kuratorium oder über einen Mustervertrag –, die Zielinhalte für die Zielvereinbarungen näher zu definieren und sich über deren Abschluss, Inhalt und Abwicklung Kontrollrechte zu sichern. Er hielt weiters kritisch fest, dass auch nach Erstellung eines Mustervertrags im Jahr 2015 durch das Bundeskanzleramt der Prämienanspruch der Generaldirektorin ab 2017 auf einem Ziel beruhte, das den üblichen Sorgfaltspflichten einer ordentlichen Geschäftsführung entsprach und aus dem Bundesmuseen–Gesetz 2002 abzuleiten war.²⁵

²⁴ Dr. Josef Ostermayer

²⁵ Zum Sorgfaltsmaßstab eines „ordentlichen Geschäftsmannes“ (§ 25 GmbH–Gesetz, RGBl. 58/1906 i.d.g.F.) zählte auch eine ordentliche betriebswirtschaftliche Planung und Kontrolle. Nach § 8 Bundesmuseen–Gesetz 2002 war die Planbilanz nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erstellen. Dies implizierte auch die Anforderung an eine Geschäftsführung, dass das budgetierte Jahresergebnis eingehalten werden kann.



Der RH hielt außerdem fest, dass die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums aufgrund der Geschäftsordnung für das Kuratorium in Fragen des Dienstvertrags im Namen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers handelte und der Mustervertrag des Bundeskanzleramts daher für sie bzw. ihn bindend war. Auch hielt er fest, dass der Inhalt der Zielvereinbarung als Basis des dienstvertraglichen Prämienanspruchs vom Vorsitzenden des Kuratoriums aufgrund dieser Stellvertreterrolle mit dem Ressort im Vorhinein abzustimmen war.

Der RH kritisierte daher, dass der frühere Vorsitzende des Kuratoriums im Jahr 2016 als Basis für den Prämienanspruch den Mustervertrag des Bundeskanzleramts nicht vollständig umsetzte, indem er die Zielvereinbarung für die gesamte Vertragsdauer und nicht für ein Jahr abschloss. Er kritisierte außerdem, dass abweichend vom Mustervertrag des Bundeskanzleramts in der Zielvereinbarung nur ein Unternehmensziel und kein zusätzliches persönliches Ziel – etwa in den Bereichen Weiterbildung, Mitarbeiterführung und Konfliktmanagement – festgelegt war. Ferner kritisierte der RH, dass der frühere Vorsitzende des Kuratoriums dem Bundeskanzleramt – als dessen Vertreter beim Abschluss des Dienstvertrags – die Zielvereinbarung nicht vorher zur Abstimmung und nach ihrem Abschluss übermittelte.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, auf die Gestaltung allfälliger Prämienansprüche der Mitglieder der Geschäftsführung Einfluss zu nehmen – etwa im Wege der Geschäftsordnung für das Kuratorium oder über einen Mustervertrag –, die Zielinhalte für die Zielvereinbarungen näher zu definieren sowie sich über deren Abschluss, Inhalt und Abwicklung Kontrollrechte zu sichern.

Weiters empfahl er dem Bundeskanzleramt, in Geschäftsführerverträgen nur fixe Bezüge bei einer festen Laufzeit festzulegen und, wenn leistungsbezogene Zuschläge vereinbart werden, diese nur auf Basis operativer Ziele vorzusehen, die über die üblichen Sorgfaltspflichten einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen.

Der RH empfahl der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums, die Geschäftsordnung für das Kuratorium einzuhalten und künftig beim Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung alle Vorgaben des Bundeskanzleramts – insbesondere die zu vereinbarenden Zielinhalte und die Dauer der Zielvereinbarung betreffend – einzuhalten. Außerdem empfahl er der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums die Zielvereinbarung mit dem Bundeskanzleramt abzustimmen und diese vorab und nach deren Abschluss an das Bundeskanzleramt zu übermitteln.



- 33.3 Die ÖNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Geschäftsordnung für das Kuratorium in § 7 Abs. 5 regle, dass der Administrativausschuss unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister „...Vorschläge für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers...“ zu erstatten hat. Die Verhandlungen des Vorsitzenden mit der Generaldirektorin im Jahr 2016 hätten ergeben, dass eine Einigung auf eine neue Funktionsperiode auf Basis der bestehenden Konditionen möglich sei. Dementsprechend habe der Vorsitzende des Kuratoriums dem zuständigen Bundesminister vorgeschlagen, die Wiederbestellung der Generaldirektorin auf der Grundlage von in finanzieller Hinsicht unveränderten Bedingungen zu beschließen. Der Bundesminister sei diesem Vorschlag gefolgt (nach Anhörung des Kuratoriums in einer außerordentlichen Sitzung am 25. April 2016). Aus Sicht der ÖNB sei daher nicht nachvollziehbar, in welcher Hinsicht der Vorsitzende des Kuratoriums die Geschäftsordnung nicht eingehalten habe. Die in weiterer Folge abgeschlossene Zielvereinbarung enthalte eine leistungs- und erfolgsorientierte Festlegung von variablen Bezugsbestandteilen und begrenze diese mit einem Prozentsatz des Bruttogehalts. Die Vereinbarung entspreche daher den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Eine Bestimmung, wonach die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums den Inhalt der Zielvereinbarung zwingend vor dem Abschluss mit dem Bundeskanzleramt abzustimmen bzw. nach dem Abschluss darüber zu informieren habe, bestehe – wie der RH selbst festhält – nicht.

Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts sei im Anstellungsvertrag der wissenschaftlichen Geschäftsführerin, abgeschlossen im Jahr 2016, festgelegt worden, dass ein Anspruch auf eine erfolgsabhängige jährliche Prämie auf Grundlage einer Zielvereinbarung unter der Voraussetzung besteht, dass im Beurteilungszeitraum keine Zahlung gemäß § 8 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 erforderlich wird und der Jahresabschluss vom Bundeskanzleramt genehmigt wurde. Die Zielvereinbarung werde zwischen dem Administrativausschuss des Kuratoriums und der wissenschaftlichen Geschäftsführerin abgeschlossen.

Im Vertrag mit dem wirtschaftlichen Geschäftsführer sei keine Zielvereinbarung festgesetzt worden.

Das Beteiligungsmanagement des Bundeskanzleramts sei seit Jahren bestrebt, fixe Bezüge für den Bestellungszeitraum für alle neuen Geschäftsführerverträge vorzusehen und hinsichtlich leistungsbezogener Zuschlüsse Vorgaben an das Kuratorium zu machen. Der Entscheidung, auf leistungsbezogene Vertragskomponenten zu verzichten, sei in den zuletzt abgeschlossenen Geschäftsführerverträgen Rechnung getragen worden.



Der Geschäftsführer vertrag mit der wissenschaftlichen Geschäftsführerin sei erstmals im Jahr 2001 abgeschlossen worden. Der letztgültige Vertrag sei 2016 abgeschlossen worden und berücksichtige bereits weitgehend die Empfehlungen des RH. Der Vertrag des wirtschaftlichen Geschäftsführers sei ebenfalls 2016 abgeschlossen worden und berücksichtige ebenfalls weitgehend die Empfehlungen des RH.

- 33.4 Der RH entgegnete der ÖNB, dass laut Geschäftsordnung für das Kuratorium die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums als Vertretung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers handelt und sich schon aufgrund dieser Stellvertreterrolle für die konkrete Ausgestaltung des Vertrags Abstimmungs- und Informationspflichten mit demjenigen ergeben, der vertreten wird. Der Vorsitzende des Kuratoriums hielt die im Wege des Mustervertrags kommunizierten Vorgaben des Bundesministers aus dem Jahr 2015 bei der Vertragsausgestaltung im Jahr 2016 nicht ein und informierte auch nicht das Ressort darüber. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums, jedenfalls die Vorgaben jener Person einzuhalten, in deren Namen sie oder er handelt.

Dem Bundeskanzleramt entgegnete der RH, dass es bislang verabsäumt habe, das oben beschriebene Prinzip, das sich ohnehin aus dem Innenverhältnis einer Stellvertretung ergibt – etwa über die Geschäftsordnung für das Kuratorium oder bei Übermittlung des Mustervertrags – unmissverständlich und ausdrücklich zu kommunizieren. Auch wenn das Bundeskanzleramt Schritte gesetzt hatte, hielt der RH kritisch fest, dass das Ressort seine bestehenden Möglichkeiten, auf die Geschäftsführerverträge und Zielvereinbarungen Einfluss zu nehmen, nicht umfassend genutzt hatte. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das Bundeskanzleramt, im Wege der Geschäftsordnung für das Kuratorium oder über die Musterverträge auf die Ausgestaltung der Verträge mit der Geschäftsführung Einfluss zu nehmen.

- 34.1 Die Generaldirektorin übte auch die Funktion der Vizepräsidentin im Vorstand der „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“ aus, mit der die ÖNB eine Treuhandvereinbarung geschlossen hatte (siehe [TZ 27](#)). Der Präsident dieses Vereins konnte die Generaldirektorin damit betrauen, Schriftstücke für den Verein zu zeichnen.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung wies der RH auf den Interessenkonflikt hin, der sich aufgrund dieser Vertretungsregel ergeben könnte.

Die Generaldirektorin ersuchte in der Folge den Präsidenten der „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“, sie künftig nicht mit der Zeichnung von Schriftstücken zu betrauen. In der nächsten Vollversammlung des Vereins sollte außerdem eine Änderung der Statuten vorgelegt werden, die sicherstellt, dass es zu keinen Unvereinbarkeiten mit ihrer Funktion als Generaldirektorin kommen kann.



- 34.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Generaldirektorin sowohl für die ÖNB als auch für die „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“ als deren Vizepräsidentin und Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt war. Da zwischen diesen beiden Organisationen eine Vertragsbeziehung bestand, waren Interessenkonflikte nicht auszuschließen. Der RH anerkannte, dass die Generaldirektorin und die „Gesellschaft der Freunde der Österreichischen Nationalbibliothek“ im Zuge der Geburungsüberprüfung durch den RH sofort Maßnahmen ergriffen, um potentielle Unvereinbarkeiten auszuschließen.
- Der RH empfahl der ÖNB, auch künftig bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf die Interessensphäre der ÖNB und die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten.
- 34.3 Die ÖNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihre internen Richtlinien einen sorgsamen und kritischen Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten vorsähen. Der regulatorische Überbau sei in der Dienstanweisung „Compliance Management–System“ definiert, die u.a. die Funktion einer internen Compliance–Vertrauensperson in der Organisation verankert habe und hinsichtlich Interessenkonflikten auf die einschlägige Dienstanweisung „Verhaltensregeln bezüglich Zuwendungen und Interessenkonflikten“ verweise. Aus Sicht der ÖNB seien daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des RH bereits gesetzt.
- 34.4 Der RH entgegnete der ÖNB, dass ihre Compliance–Vorschriften im überprüften Zeitraum nicht geeignet waren, dem von ihm aufgezeigten Interessenkonflikt regulatorisch entgegenzuwirken. Er wiederholte seine Empfehlung, bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein wirksames und gelebtes Compliance–System zu sorgen.

Kontrolle und Aufsicht

Abschluss einer Rahmenzielvereinbarung mit dem Bundeskanzleramt

- 35.1 Der Bundeskanzler hatte mit der ÖNB eine Rahmenzielvereinbarung für die Dauer von jeweils drei Jahren abzuschließen, durch die der kulturpolitische Auftrag der ÖNB präzisiert werden sollte (§ 5 Abs. 7 Bundesmuseen–Gesetz 2002).
- Im Oktober 2010 schlossen das damals zuständige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und die ÖNB eine Rahmenzielvereinbarung für die Dauer von drei Jahren über mittelfristige Ziele ab.



Die Rahmenzielvereinbarung aus dem Jahr 2010 lief im Jahr 2013 aus, ohne durch eine neue ersetzt zu werden.

Das Bundeskanzleramt und die ÖNB unterzeichneten im Jahr 2017 eine neue Rahmenzielvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019.

- 35.2 Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt erst im Jahr 2017 dafür sorgte, dass die im Jahr 2013 ausgelaufene Rahmenzielvereinbarung durch eine neue ersetzt wurde.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, seiner gesetzlich vorgesehenen Aufgabe, den kulturpolitischen Auftrag zu präzisieren, künftig so nachzukommen, dass Rahmenzielvereinbarungen zeitnah verhandelt und rechtzeitig abgeschlossen werden.

- 35.3 Das Bundeskanzleramt teilte mit, die Kritikpunkte des RH zu den Rahmenzielvereinbarungen weitgehend berücksichtigt zu haben (z.B. zeitliche Vorgaben, Messbarkeit der Zielerfüllung). Die derzeit gültige Rahmenzielvereinbarung 2017 bis 2019 berücksichtige in weiten Teilen bereits die Vorschläge des RH. Die 2017 für die Periode 2017 bis 2019 abgeschlossene aktuelle Rahmenzielvereinbarung werde jährlich auf ihre Zielerreichung hin überprüft. Eine entsprechende Berichtslegung durch die wissenschaftlichen Anstalten sei in der aktuellen Rahmenzielvereinbarung verankert.

Im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen Überlegungen zu strukturellen Änderungen bei den Bundesmuseen bzw. bei der ÖNB werde auch die Frage geprüft, in welcher Form Rahmenzielvereinbarungen in Zukunft fortgesetzt werden sollen.

Interne Revision

- 36.1 (1) Die Interne Revision der ÖNB wurde grundsätzlich durch eigene Bedienstete der Rechtsabteilung durchgeführt. Mit diesem Modell unterschied sich die ÖNB von den anderen wissenschaftlichen Anstalten, die dem Bundesmuseen-Gesetz 2002 unterlagen. Diese hatten Externe mit den Revisionsangelegenheiten beauftragt.

Die Interne Revision verfasste mindestens einmal jährlich auf Basis einer Risikoanalyse und einer Prüfungsordnung einen Bericht (im überprüften Zeitraum zu den Themen Internes Kontrollsysteem, einnahmenseitige Geschäftsprozesse, Aushebestatistik, Sicherheitsmanagement und Bestandsinventare). Sie verfolgte danach auch systematisch die Umsetzung ihrer Empfehlungen.

Es bestand keine Regelung, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision direkt zu übermitteln hatte. In Erfüllung der Geschäftsordnung für das Kuratorium der ÖNB, die der Bundeskanzler auf Basis



des Bundesmuseen–Gesetzes 2002²⁶ erlassen hatte, erstattete die Interne Revision der ÖNB einmal im Jahr Bericht an den Prüfungsausschuss, der sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums zusammenzusetzen hatte.²⁷ Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums berichtete in der Folge dem Kuratorium in den Sitzungen über das Ergebnis der Internen Revision mündlich.

(2) Die ÖNB wurde auch durch die Interne Revision des Bundeskanzleramts überprüft, die im Jahr 2017 einen Bericht über eine Querschnittsanalyse der Revisionsangelegenheiten und Compliance–Themen im Bereich der Bundesmuseen und der ÖNB vorlegte. Die Interne Revision des Bundeskanzleramts verglich darin die durchschnittlichen kalkulatorischen Kosten für die aufgewendeten Revisionsaufgaben, die von den Bundesmuseen und der ÖNB gemeldet wurden. Dieser Vergleich ergab, dass die Kosten der Internen Revision der ÖNB – als einzige Organisation, die grundsätzlich eigene Bedienstete für die Aufgaben der Internen Revision heranzog – am niedrigsten waren: sie lagen rd. 40 % unter dem Durchschnitt aller Bundesmuseen und rd. 70 % unter jenem Bundesmuseum, das die höchsten Kosten aufwendete. Diesen Kosten wurden im Bericht der Internen Revision des Bundeskanzleramts jedoch kein Nutzen und keine Qualitätsaspekte gegenübergestellt.

In Vorberichten hatte der RH dem Bundeskanzleramt wiederholt die Einrichtung einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen empfohlen.²⁸ Auch die Interne Revision des Bundeskanzleramts hielt in ihrem Bericht über die Querschnittsanalyse der Revisionsangelegenheiten fest, dass eine gemeinsame Interne Revision – nur für die Bundesmuseen oder auch gemeinsam für Bühnenkunst und Bundesmuseen – eine Möglichkeit darstelle. Sie empfahl dem Bundeskanzleramt, bei einer Entscheidung hierüber „das Ergebnis einer sorgfältigen wie auch realistischen Kosten–Nutzen–Analyse“ und „etwa Auswirkungen aus Strategie–, Synergie– und Spezialisierungsvorteilen versus kalkulatorische Kosten“ zu berücksichtigen.

Das Bundeskanzleramt sprach sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gegen das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision aus, ohne jedoch eine solche Kosten–Nutzen–Analyse durchgeführt zu haben.

- 36.2 (1) Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt verabsäumt hatte, eine Regelung in der Geschäftsordnung für das Kuratorium zu erlassen, wonach die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hat.

²⁶ § 6 Abs. 4

²⁷ Bei der ÖNB waren dies der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sowie das vom Bundesminister für Finanzen entsendete Kuratoriumsmitglied.

²⁸ siehe RH–Berichte „MAK – Museum für angewandte Kunst“ (Reihe Bund 2013/2) und „MAK – Museum für angewandte Kunst; Follow-up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2016/2)



Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Geschäftsordnung für das Kuratorium dahingehend zu ergänzen, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hat.

(2) Der RH kritisierte, dass das Bundeskanzleramt das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen nicht mehr weiterverfolgt und diesbezüglich keine Kosten–Nutzen–Analyse durchgeführt hatte, wie von der Internen Revision des Bundeskanzleramts empfohlen. Auch wies der RH darauf hin, dass die Interne Revision des Bundeskanzleramts erhoben hatte, dass die Kosten für die Besorgung der Revisionsangelegenheiten durch eigene Bedienstete, die die ÖNB aufwendete, deutlich unter den Kosten lagen, welche die übrigen Bundesmuseen für Externe aufwendeten.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das Bundeskanzleramt, das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen weiter zu verfolgen und diesbezüglich eine Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen. Er empfahl außerdem, mittels dieser Kosten–Nutzen–Analyse auch zu klären, ob eine gemeinsame Interne Revision aller Bundesmuseen durch eigene Bedienstete – etwa in einer eigenen, gemeinsam errichteten Organisation – oder durch Externe sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre.

36.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits jetzt die Geschäftsführung nachweislich nach abgeschlossenen Prüfungen über die Ergebnisse berichte. Dies erfolge in der ÖNB aufgrund der vielen anderen relevanten Themen im Zuge der Sitzungen im Prüfungsausschuss sowie in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung. Die Kuratoriumsmitglieder würden im Rahmen des Berichts von der ÖNB eingeladen, Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen der Internen Revision zu nehmen. Dieses Angebot sei vom Prüfungsausschuss wahrgenommen worden, der überwiegende Teil der Kuratoriumsmitglieder verlange nur eine komprimierte Berichterstattung über die Ergebnisse und deren Auswirkungen.

Ferner könne aus Sicht des Bundeskanzleramts eine gemeinsame Interne Revision aller Häuser die hausinternen Revisionen nicht vollständig ersetzen.

Die Interne Revision als Instrument solle die Geschäftsführung bei der Überwachung der eingerichteten Kontrollmechanismen und Geschäftsprozesse unterstützen, sie prüfe und berate die Geschäftsführung und das Kuratorium in sämtlichen Unternehmensfragen.

In gemeinsamer Abstimmung mehrerer oder aller Geschäftsführungen würden auch Prüfthemen, die durch gemeinsame Revisionen abgewickelt werden, festgelegt. Die im Bundeskanzleramt angesiedelte Abteilung „Revision“ prüfe jene Bereiche, die für die Eigentümer von Interesse sind. Eine solche Prüfung sei derzeit bereits in der Endphase.



Trotz dieser Argumente befürworte das Beteiligungsmanagement des Bundeskanzleramts eine Prüfung, ob insgesamt Synergien durch eine externe gemeinsame Interne Revision für alle wissenschaftlichen Anstalten gewonnen und auch Prozesse vereinfacht, verbilligt und beschleunigt werden könnten.

- 36.4 Der RH verwies dem Bundeskanzleramt gegenüber auf seinen Bericht über die „Burgtheater GmbH“ (Reihe Bund 2016/6). Diese Gebarungsüberprüfung hatte deutlich gemacht, dass eine wirksame Aufsicht u.a. nur dann möglich ist, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsorgans ihre Tätigkeit auf Basis schriftlicher und vollständiger Berichte der Internen Revision ausüben. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Kontrollverantwortlichkeit auf Basis ihrer Informationen aus und sollten daher auf eine umfassende und vollständige Berichterstattung nicht verzichten. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das Bundeskanzleramt, die Übermittlung vollständiger, schriftlicher Berichte der Internen Revision auch über die Geschäftsordnung für das Kuratorium der ÖNB klarzustellen.

Hinsichtlich des Projekts einer gemeinsamen Internen Revision wendete der RH ein, dass bislang diesbezüglich eine umfassende Kosten–Nutzen–Analyse ausgeblieben war, obwohl dies die eigene Interne Revision des Bundeskanzleramts angeregt hatte. Nur auf Basis dessen könnte die Frage beantwortet werden, ob die Durchführung eines solchen Vorhabens sinnvoll wäre. Auch die Frage, ob eine externe oder interne Ansiedelung zweckmäßiger wäre, sah der RH derzeit als offen an; er verwies diesbezüglich auf die kostengünstigere Variante der Internen Revision durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der ÖNB. Er verblieb bei seiner Empfehlung an das Bundeskanzleramt, als Basis für eine sachliche Entscheidung eine solche Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen.

Internes Kontrollsyste

- 37.1 Die ÖNB regelte mit rd. 200 Anweisungen ihre Abläufe, etwa die Bereiche Beschaffung, Dokumentenlenkung, Drittmittelprojekte, Kassaführung, Inventarisierung, Ermächtigungen und Vollmachten, Personal, Sicherheit sowie Vertragsmanagement. Auch bestanden Dienstanweisungen, die auf die Errichtung eines Compliance Management–Systems und Verhaltensregeln bezüglich Zuwendungen und Interessenkonflikten gerichtet waren. Auf Basis dessen wurde eine Compliance–Vertrauensperson benannt.

Ursprünglich hatte die ÖNB ihre Regelungen, die für das gesamte Unternehmen galten, über eine Mitarbeiterzeitung kommuniziert. Im Jahr 2012 hatte die ÖNB begonnen, alle vorhandenen Regelungen zu sammeln, diese im Hinblick auf die Kontrollanforderungen der Arbeitsabläufe zu überprüfen, gegebenenfalls abzuändern und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Intranet strukturiert darzustellen. Es bestanden zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung jedoch nach wie



vor außerhalb des Intranets abteilungsinterne Regelungen, die nur in diesen Abteilungen bekannt waren. Der RH stellte außerdem bei nachstehendem Geschäftsprozess eine Kontrolllücke fest.

Diese Kontrolllücke betraf die nicht inventarisierte Aufstellung und Vernichtung von Zweitexemplaren der Pflichtablieferungen von Druckwerken, die aufgrund des Mediengesetzes der ÖNB zu überlassen waren (siehe auch [TZ 16](#)). Dieser Ablauf war ohne Vier–Augen–Prinzip und Funktionstrennung gestaltet. Außerdem war unklar, wie viele Exemplare überhaupt in einem bestimmten Zeitraum vernichtet werden durften.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung änderte die ÖNB ihre Richtlinie zum Abgang von Sammlungsgut und richtete hinsichtlich der Vernichtung der Zweitexemplare – nicht jedoch hinsichtlich der vorgelagerten Entscheidung der nicht inventarisierten Aufstellung – ein Vier–Augen–Prinzip ein. Außerdem legte sie eine Höchstgrenze bei der Anzahl der Zweitexemplare fest, die ohne Genehmigung der Geschäftsführung vernichtet werden konnten.

- 37.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die ÖNB zwar seit 2012 dabei war, ein vollständiges Internes Kontrollsyste m zu errichten, sie diesen Prozess jedoch noch nicht abgeschlossen hatte und in ihrem Internen Kontrollsyste m – auch hinsichtlich eines wesentlichen Ablaufs – noch Kontrolllücken bestanden.

[Der RH empfahl der ÖNB, den Prozess der Einrichtung eines Internen Kontrollsyste ms möglichst rasch abzuschließen.](#)

- 37.3 Die ÖNB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es sich bei der konkreten Beanstandung um einen einzelnen, spezifischen Prozess (Aufstellung und Makulierung von Dubletten) handle. Sie hielt außerdem fest, dass dieser Prozess keineswegs ungeregelt gewesen sei. Hinsichtlich der Makulierung von Zweitexemplaren sei ein Vier–Augen–Prinzip eingerichtet gewesen. Die Entscheidung zur Aufstellung von Dubletten sei ebenfalls nicht ungeregelt gewesen, sondern sei in einer Dienstanweisung aus dem Jahr 1992 enthalten, in der die Kategorien der davon betroffenen Werke festgelegt sind (Kochbücher, Kinderbücher, Donaulandausgaben etc.). Nicht schriftlich definiert sei lediglich gewesen, ob der genehmigungspflichtige Grenzwert von 1.000 Stück pro Makulierungsaktion oder pro Zeitraum zu verstehen war. Diese regulatorische Unschärfe sei während der Gebarungsüberprüfung durch eine Änderung der entsprechenden Dienstanweisung behoben worden.



Aus Sicht der ÖNB sei das Projekt zur Einrichtung eines Internen Kontrollsystems abgeschlossen. Aufgrund des sich ständig ändernden Umfelds und des sich stetig entwickelnden Unternehmens müsse ein funktionierendes und zweckmäßiges Internes Kontrollsystem allerdings laufend gewartet, adaptiert und manchmal auch umfassender aktualisiert werden. Es handle sich um ein dynamisches System, das im Gleichschritt mit der Organisation weiterentwickelt werden müsse. Das Regelwerk müsse laufend auf Aktualität geprüft werden und die Kontrollschrifte müssten den neuen Anforderungen angepasst werden. Daher sei die Wartung und Adaptierung des Internen Kontrollsystems ein fester Bestandteil der Linienorganisation der ÖNB (Teil des Organisationsmanagements).

- 37.4 Der RH wies darauf hin, dass er im Rahmen der Geburungsüberprüfung eine Kontrolllücke festgestellt hatte, die einen wesentlichen Ablauf – die Vernichtung von Zweitexemplaren – betraf. Wie oben dargestellt, bestand in diesem Ablauf auch weiterhin eine Kontrolllücke, nämlich hinsichtlich der vorgelagerten Entscheidung, wann ein Zweitexemplar nicht inventarisiert und aufgestellt, sondern ohne Inventarisierung vernichtet werden soll.

Hinsichtlich weiterer möglicher Kontrolllücken hielt der RH fest, dass aufgrund des in der Vergangenheit bestandenen Systems dezentraler Regelungen, die nach wie vor in Kraft sein konnten, nicht ausgeschlossen war, dass auch andere wesentliche Abläufe nicht einem modernen Internen Kontrollsystem entsprachen.



Sofortmaßnahmen aufgrund der Überprüfung durch den Rechnungshof

38 Während der Gebarungsüberprüfung des RH setzte die ÖNB folgende Maßnahmen:

- Durch eine im August 2018 erfolgte Änderung ihrer internen Regelungen war nun vorgesehen, dass die Sammlungsleitungen beim Ankauf ab einem Wert von 10.000 EUR eine schriftliche Begründung zu erstellen und diese vor der Auftragsvergabe der Generaldirektorin vorzulegen haben. ([TZ 10](#))
- Durch eine Überarbeitung der Richtlinie zu Sammlungszu- und –abgängen waren ab Mai 2018 darin Parameter aufgezählt, die bei der Einschätzung der möglichen Folgekosten zu bedenken sind. ([TZ 12](#))
- Im November 2018 wurde der Vertrag über eine Dauerleihgabe beendet. ([TZ 14](#))
- Mit der Albertina wurde im September 2018 ein Dauerleihvertrag über das dort befindliche Sammlungsgut abgeschlossen. ([TZ 15](#))
- Eine im August 2018 erlassene neue Arbeitsanweisung legte das Vorgehen in Bezug auf den Konservierungs–Masterplan fest. ([TZ 17](#))
- Die im Juli 2018 vorgenommene Ergänzung einer internen Anweisung regelte das Vorgehen bei der Wahrnehmung von Mängeln und Schäden am Sammlungsgut sowie die bereits bestehenden Maßnahmen zum Schädlings–Monitoring. ([TZ 18](#))
- Die Generaldirektorin handelte umgehend, um potenzielle Unvereinbarkeiten auszuschließen. ([TZ 34](#))
- Hinsichtlich der Vernichtung von Zweitexemplaren wurde ein Vier–Augen–Prinzip eingerichtet und für die Anzahl der Zweitexemplare eine Höchstgrenze festgelegt, die ohne Genehmigung der Geschäftsführung vernichtet werden konnten. ([TZ 37](#))



Schlussempfehlungen

39 Zusammenfassend empfahl der RH:

Österreichische Nationalbibliothek

- (1) Aus dem Bibliothekskonzept wäre eine Personalstrategie abzuleiten und auf dieser Basis wäre der Personalbedarf je Organisationseinheit systematisch zu erheben. (TZ 3)
- (2) Leistungsindikatoren wären regelmäßig sowie gleichförmig und in Übereinstimmung mit vorhandenen Normen zu erheben, um eine Vergleichbarkeit über einen Zeitraum sowie mit anderen Bibliotheken sicherzustellen. (TZ 5)
- (3) Wie in einer Richtlinie aus dem Jahr 2011 vorgesehen, wäre die Inventarisierung und Katalogisierung in allen Sammlungen von analoger Form, wie z.B. Karteizetteln oder handschriftlichen Verzeichnissen, auf digitale Form umzustellen; konkrete Vorgaben für die Umsetzung dieser Empfehlung wären zu formulieren. (TZ 6)
- (4) Verbindlich sollten alle Dauerleihnahmen einheitlich in das allgemeine Inventarisierungssystem der Österreichischen Nationalbibliothek aufgenommen werden. (TZ 7)
- (5) Unter Verweis auf die hohen zusätzlichen Kosten einer Verlängerung der Inventur der Bestände der Bibliothek am Heldenplatz bis 2039 von rd. 1,20 Mio. EUR wären regelmäßig Kosten und Ziele dieses Projekts gegenüberzustellen und auf dieser Basis wäre die weitere Vorgangsweise – z.B. ein Abbruch bei vorzeitigem Erreichen zuvor quantifizierter Projektziele – festzulegen. (TZ 8)
- (6) Unter Berücksichtigung der Art der zu erwerbenden Objekte wäre auch künftig die schriftliche Dokumentation der Zweckmäßigkeit der Ankäufe verbindlich vorzuschreiben. (TZ 10)
- (7) In den Schenkungserklärungen und –verträgen wäre der von der ÖNB gewünschte Eigentümer Bund festzulegen. (TZ 11)
- (8) Zu jedem Sammlungszugang aus Schenkungen, Erbschaften und Legaten wären auch künftig nachvollziehbare Begründungen für deren Annahme zu erstellen. (TZ 12)



- (9) Es wäre ein verbindliches Berechnungsschema zur Ermittlung der Folgekosten von unentgeltlichen Zuwendungen zu erlassen. (TZ 12)
- (10) Für die Annahme von Sammlungsobjekten wäre eine geringere Wertgrenze für eine Begründungs- bzw. Genehmigungspflicht vorzusehen. (TZ 12)
- (11) Die mit der Annahme von Dauerleihnahmen verfolgten Ziele wären vor der Genehmigung schriftlich festzuhalten. (TZ 13)
- (12) In den Richtlinien wäre wieder eine Mindestdauer von Dauerleihnahmen zu regeln. (TZ 13)
- (13) Die weiterhin an eine Einrichtung außerhalb des Bibliotheks- und Forschungsbereichs verliehenen 18 Objekte wären entsprechend den Intentionen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 einzufordern. (TZ 14)
- (14) Die Rechtslage zu den an das Theatermuseum verliehenen Sammlungsbeständen wäre zu klären und der noch ausständige Vertrag über das im Theatermuseum befindliche Sammlungsgut wäre abzuschließen. (TZ 15)
- (15) Die Bundesvermögensverwaltungsverordnung sowie die Bibliotheks- und Museumsordnung wären einzuhalten und sämtliches Sammlungsgut wäre zu inventarisieren und damit das Eigentum des Bundes vor einem etwaigen Abgang zu dokumentieren. (TZ 16)
- (16) Vor der Vernichtung von Zweitexemplaren wäre sicherzustellen, dass diese im Sinne von § 70 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz anderen Organen des Bundes in geeigneter Weise angeboten werden und somit einer weiteren zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden können. (TZ 16)
- (17) Im Masterplan für die Restaurierungen wären die Kosten zumindest bei den in den nächsten Jahren abzuarbeitenden Projekten zu planen und diese den tatsächlichen Kosten gegenüberzustellen, um auf Basis von Abweichungsanalysen Verbesserungspotenziale erkennen zu können. (TZ 17)
- (18) Angesichts der Bedeutung und Vielzahl der Bestandsobjekte und des Risikos des Untergangs von Bestandsobjekten wären auch künftig die Kontrollverfahren einheitlich und schriftlich festzulegen. (TZ 18)
- (19) Jene Projekte, welche die konservatorischen Bedingungen der Lagerung verbessern und Schäden an den Objekten verhindern bzw. vermeiden helfen, wären vorrangig durchzuführen. (TZ 20)



- (20) Als Grundlage für die Entscheidung über die Einrichtung eines Platzfinder-Systems in der ÖNB im Zusammenwirken mit den beiden Universitätsbibliotheken wäre eine entsprechende Kosten–Nutzen–Analyse zu erstellen. (TZ 22)
- (21) Eine Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Vermittlungsveranstaltungen wäre durchzuführen, um somit auch zu einer aussagekräftigen Kosten–Nutzen–Analyse zu kommen. (TZ 24)
- (22) Vor Preisanpassungen wäre das zu erwartende Nachfrageverhalten der Benutzerinnen und Benutzer zu analysieren. (TZ 25)
- (23) In einem ganzheitlichen Konzept wären die Strategien und Ziele für das Marketing der Österreichischen Nationalbibliothek zu formulieren, daraus die von ihr einzusetzenden Marketinginstrumente abzuleiten, um somit über einen langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsplan zum Marketing zu verfügen. (TZ 26)
- (24) Die Erträge und Aufwendungen wären – wie in § 196 Unternehmensgesetzbuch festgeschrieben – in der Gewinn– und Verlustrechnung unverkürzt auszuweisen. (TZ 32)
- (25) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums sollte die Geschäftsordnung für das Kuratorium einhalten und künftig beim Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung alle Vorgaben des Bundeskanzleramts – insbesondere die zu vereinbarenden Zielinhalte und die Dauer der Zielvereinbarung betreffend – einzuhalten. Außerdem sollte die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums die Zielvereinbarung mit dem Bundeskanzleramt abstimmen und diese vorab und nach deren Abschluss an das Bundeskanzleramt übermitteln. (TZ 33)
- (26) Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wäre auch künftig auf die Interessensphäre der Österreichischen Nationalbibliothek und die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten. (TZ 34)
- (27) Der Prozess der Einrichtung eines Internen Kontrollsystems wäre möglichst rasch abzuschließen. (TZ 37)



Bundeskanzleramt

- (28) Der Begriff Dauerleihnahme sollte verbindlich definiert werden. (TZ 13)
- (29) Auf die Gestaltung allfälliger Prämienansprüche der Mitglieder der Geschäftsführung wäre Einfluss zu nehmen – etwa im Wege der Geschäftsordnung für das Kuratorium oder über einen Mustervertrag – und die Zielinhalte für die Zielvereinbarungen wären näher zu definieren sowie über deren Abschluss, Inhalt und Abwicklung Kontrollrechte zu sichern. (TZ 33)
- (30) In Geschäftsführerverträgen wären nur fixe Bezüge bei einer festen Laufzeit festzulegen und, wenn leistungsbezogene Zuschläge vereinbart werden, diese nur auf Basis operativer Ziele vorzusehen, die über die üblichen Sorgfaltspflichten einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen. (TZ 33)
- (31) Der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe, den kulturpolitischen Auftrag zu präzisieren, wäre künftig so nachzukommen, dass Rahmenzielvereinbarungen zeitnah verhandelt und rechtzeitig abgeschlossen werden. (TZ 35)
- (32) Die Geschäftsordnung für das Kuratorium wäre dahingehend zu ergänzen, dass die Geschäftsführung dem Kuratorium vollständige, schriftliche Berichte der Internen Revision zu übermitteln hat. (TZ 36)
- (33) Das Projekt einer gemeinsamen Internen Revision der Bundesmuseen wäre weiter zu verfolgen und diesbezüglich eine Kosten–Nutzen–Analyse durchzuführen. Mittels dieser Kosten–Nutzen–Analyse wäre auch zu klären, ob eine gemeinsame Interne Revision aller Bundesmuseen durch eigene Bedienstete – etwa in einer eigenen, gemeinsam errichteten Organisation – oder durch Externe sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre. (TZ 36)



Österreichische Nationalbibliothek



Österreichische Nationalbibliothek



Wien, im Oktober 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Österreichische Nationalbibliothek

Kuratorium

Vorsitz

HR Dr. Gottfried Toman
SC Dr. Gerhard Hesse

(1. Jänner 2002 bis 1. Jänner 2017)
(seit 1. Jänner 2017)

Stellvertretung

Mag. Gerald Leitner
Mag. Werner Muhm

(1. Jänner 2002 bis 1. Jänner 2017)
(seit 1. Jänner 2017)

Geschäftsführung

Dr. Johanna Rachinger
Mag. Richard Starkel

(seit 1. Jänner 2002)
(seit 1. Oktober 2016)

R
—
H

